DIE EINNAHMEBESCHAFFUNG IM STAATSHAUSHALTE DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN RECHTS- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

(WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE ABTEILUNG)

DER

EBERHARD KARLS-UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

VORGELEGT

VON

PAUL DAIMLER

DIPLOM-VOLKSWIRT

AUS STUTTGART

1926

DRUCK DER PAULINENPFLEGE STUTTGART

DIE EINNAHMEBESCHAFFUNG IM STAATSHAUSHALTE DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN RECHTS- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

(WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE ABTEILUNG)

DER

EBERHARD KARLS-UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

VORGELEGT

VON

PAUL DAIMLER

DIPLOM-VOLKSWIRT

AUS STUTTGART

DRUCK DER PAULINENPFLEGE STUTTGART

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort

Literatur

I. Einleitung

Das Fürstentum Liechtenstein und seine wirtschaftliche Struktur 1

II. Die für Liechtenstein charakteristischen Ausgaben.

1. Ausgaben, die das liechtensteinische Budget besonders belasten 11
2. Volkswirtschaftlich werbende Ausgaben . . . 17

III. Die Organisation des Finanzwesens.

1. Die Zuständigkeit zur Steuer- und Zollerhebung . 23
2. Der Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden und die Gemeindebesteuerung 26
3. Die Valutafrage 31
4. Die Landesfonds 35

IV. Die Zolleinnahmen.

1. Bis zur Lösung des österreichisch-liechtensteinischen Zollvertrags im Jahre 1920 36
2. Liechtenstein als selbständiges Zollgebiet und der Zollanschlußvertrag mit der Schweiz 41

V. Die Steuereinnahmen.

1. Die Anfänge des Steuerwesens; das erste Steuergesetz vom Jahre 1807 44
2. Die Grundsteuer und ihre Entwicklung zur Vermögenssteuer 51
3. Die Einkommensteuer 57
4. Die Gewerbesteuer 61
5. Die Erwerbssteuer als Ergänzung zur Vermögenssteuer und die Berechnung der Erwerbs- und Vermögenssteuer 66
6. Die Gesellschaftssteuer 71
7. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die sonstigen Steuern 72
8. Die Steuerbelastung in Liechtenstein 75

VI. Sonstige Einnahmequellen.

1. Stempeln und Taxen 78
2. Der Ertrag aus Regalien und Gerechtigkeiten und die Münzprägungsgewinne 80
3. Der Ertrag aus dem Postwesen 81
   a) aus den Verträgen mit Österreich bzw. der Schweiz 82
   b) aus philatelistischem Markenvertrieb . . . 84

VII. Schlußbetrachtung: Einnahmen und Ausgaben in ihrem Verhältnis 87

Vorwort.

Die politischen Zustände des Fürstentums Liechtenstein sind wenig bekannt; immerhin haben sich darüber viele falsche Vorstellungen erhalten können, ich erinnere nur an das Ammenmärchen des noch bestehenden Kriegszustandes mit Preußen. Auch wird oft behauptet, der Liechtensteiner zahle keine Steuern, weil nämlich der Fürst alles bezahle. Das ist nicht richtig, und nicht zuletzt gegen diesen Einwand richtet sich meine Arbeit, zumal es interessant scheint, zu verfolgen, wie in dem weltabgeschiedenen Gebirgsländchen finanzielle Einrichtungen aus alter Zeit sich noch bis in die Gegenwart erhielten, obgleich andererseits ein reges kulturelles Leben Platz greifen konnte.

Die Erfassung des Materials war allerdings eine recht schwierige. Nur durch persönlichen Aufenthalt im Lande selbst war es mir möglich, diese Arbeit zustande zu bringen. Oft mußte auf geschriebene archivarische Quellen zurückgegriffen werden. Gedruckte Rechnungsberichte gibt es erst seit 1921. Rechnungsbücher des vorigen Jahrhunderts waren nur noch unvollständig aufzufinden. Endlich stellte der Mangel an jeder Statistik weitere Schwierigkeiten.

Umsomehr ist es mir eine angenehme Pflicht, allen denen herzlich zu danken, die mir bei den Vorbereitungen zu dieser Arbeit behilflich waren. Vor allen Dingen gilt dies meinem hochverehrten Lehrer, Exzellenz Professor Dr. von Pistorius, für seine Anregungen und dann den liechtensteinischen Behörden für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen und die Zurverfügungstellung des Materials.

Literatur.

Die Literatur über Liechtenstein ist dürftig und beschränkt sich im allgemeinen auf geschichtliche Berichte. Die finanziellen Verhältnisse sind dabei nur ganz wenig gestreift. In Zeitschriften und Tageblättern sind wiederholt kleinere Abhandlungen über Liechtenstein erschienen, die aber über die wahren Zustände dort mehr Verwirrung bereiteten als Aufklärung gaben. Ich lasse hier eine Zusammenstellung der wichtigsten Literatur, die für diese Arbeit in Frage kommt, folgen:

Beck, Wilhelm, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein. Zürich 1912.

Büchel, J.B., Geschichte des Gebiets des heutigen Fürstentums Liechtensteins. Einsiedeln 1894.

Christe, Oskar, Feldmarschall Johannes, Fürst von Liechtenstein. Wien 1905.

Falke, J. von, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein. Wien 1868. 3 Bde.

Geist, P., Geschichte von Vorarlberg in den Jahren 1848/49 = Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins. 2. Bd. Bregenz 1922.

Gerster, Karte des Fürstentums Liechtenstein mit Erläuterungen. St. Gallen 1894.

Hilty, Die Staatsverfassung des Fürstentums Liechtenstein; im politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. 12. Jahrgang. Bern 1898.

Huffnagel, Karl, Verfassung und Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein; in Österreich-Ungarischer Revue. 26. Bd. Wien 1900.

Kaiser, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Chur 1847.

Kraetzl, Franz, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinische Güterbesitz. Brünn 1903.

Krapf, Geschichte des Rheins zwischen dem Bodensee und Ragaz. Sonderdruck aus dem 30. Heft des Vereins für Geschichte des Bodensees. Buchs 1901.

Lindt, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein; im Archiv des öffentlichen Rechts. Tübingen 1922.

In der Maur, Karl von, Verfassung und Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein. Wien 1896. Sonderabdruck aus dem österreichischen Staatswörterbuch.

In der Maur, Karl von, Die Gründung des Fürstentums Liechtenstein; im Jahrbuch des Historischen Vereins (= Jahrbuch). Bd. 1. Vaduz 1901.

In der Maur, Karl von, „Liechtenstein" im Werke „Die Verfassungen des Erdballs" von P. Posener. Charlottenburg 1909.

Schädler, Albert, Die geschichtliche Entwicklung Liechtensteins. Jahrbuch. Bd. 19. Vaduz 1919.

Schädler, Albert, Die Tätigkeit des Liechtensteinischen Landtags im 19. Jahrhundert. Jahrbuch. Bd. 1, 3, 4, 12, 21. Vaduz 1901, 03, 04, 12, 21.

Umlauft, Das Fürstentum Liechtenstein. Wien 1891.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt. Vaduz 1863 ff. (= L.G.B.)

Fürstlich Liechtensteinisches Regierungsarchiv. (= Rg.A.)

Botschaft zum liechtensteinischen Steuergesetz vom 11. Januar 1923.

I. Einleitung.

Das Fürstentum Liechtenstein und seine wirtschaftliche Struktur.

Bevor der Rhein beginnt, ein deutscher Strom zu werden, bespült er auf seiner Wanderung durch die Alpen die Gestade eines ehemals dem deutschen Bunde angehörenden und durchaus deutschstämmigen Landes. Im Gegensatz zu seinen Geschwisterterritorien konnte sich dieses Ländchen als mittelalterlicher Rest unberührt von den Ereignissen der neueren Zeit frei und unabhängig erhalten. Wir wissen, daß die moderne Entwicklung des Wirtschaftslebens und der fast unbegrenzte Fortschritt auf den Gebieten des Handels und der Industrie, des Verkehrs und der Produktion eine starke Absage an alle Kleinstaaterei zur Folge hat, und da der Gegenwart ein ausgeprägtes Streben nach Gründung von Staaten auf nationaler Grundlage eigen ist, so gibt es solcher Kleinstaaten nicht mehr viele: die Republik Andorra in den östlichen Pyrenäen mit ihren paar tausend Bauern, Hirten und Schmugglern, ihre Schwester San Marino im etruskischen Apenin, das vielgenannte Fürstentum Monaco, welches durch seine Spielsäle reich werden konnte, und in den nördlichen Alpen das Fürstentum Liechtenstein. Nicht ganz mit Unrecht nennt es Girm[1]) ein vergessenes Fürstentum, und doch darf Liechtenstein in der heute republikanisch gefärbten Welt als einzige Monarchie im deutschen Sprachgebiet eine besondere Stellung einnehmen, da es trotz aller politischen Erschütterungen in den Nachbarstaaten treu an seinem angestammten Fürstenhause festgehalten hat. Wenn man glaubt, die Bedeutung eines Landes in wirtschaftlicher, kultureller und anderer Beziehung falle und steige mit dem Flächenmaß seines Gebietes, so wird man hier sicher damit fehlgehen. Ein Blick in eine Karte größeren Maßstabes, etwa von Mitteleuropa, zeigt uns allerdings Liechtenstein als ein so kleines Ländchen, daß es sich scheinbar wirklich nicht lohnt, darüber viel Worte zu machen. Wer aber einmal einen Blick auf eine Spezialkarte von Liechtenstein getan hat, wird gesehen haben, daß doch elf größere Gemeinden in den Niederungen des Landes Platz gefunden haben, und wer gesehen

[1]) Girm-Hochberg, Ein vergessenes Reich; in Nr. 16 der Mitteilungen des Deutsch-Österreichischen Alpenvereins. 1900.

hat, daß diese elf Gemeinden trotz der großen Geländeschwierigkeiten durch ein ganz tadellos geordnetes regelmäßig angelegtes Straßennetz miteinander verbunden sind, daß jede Gemeinde mit Kirche und Schule versehen ist, der wird mit Recht vermuten, daß sich in diesem Ländchen ein bemerkenswert geordnetes Wirtschaftsleben vollzieht, wie es nur in einem „Musterländle" der Fall sein kann. Speziell für einen Volkswirt und Finanzwissenschaftler ist es schon mit Hinsicht darauf, daß die Selbständigkeit eines Landes durch ein geordnetes Finanzwesen bedingt ist, nicht uninteressant zu studieren, wie das kleine Land mit seiner verhältnismäßig spärlichen und armen Bevölkerung seine Finanzpolitik gestaltet, zumal es sich sehr guter Finanzverhältnisse erfreut, und die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben in der Regel überschreiten konnten, abgesehen von den Zeiten der Valutakrise, von der auch Liechtenstein, weil es die österreichische Kronenwährung eingeführt hatte, nicht verschont blieb.

Der größte Teil des Landes, das sich in 47° 3' und 47° 14' nördlicher Breite, sowie 7° 8' und 7° 16' östlicher Länge von Paris erstreckt, ist Gebirgsland. Nur das Rheintal, in welchem die Mehrzahl der Ortschaften liegen, kann als fruchtbares Land betrachtet werden. Dieser fruchtbare Landstreifen ist im „Oberland", d. h. der südlichen Hälfte des Landes nur etwa 100 m breit, dagegen fällt das „Unterland" bei Nendeln und Bendern zum großen Teil in die fruchtbaren Niederungen des Rheins und der Ill. Aber auch hier überwiegt vor allem das Wiesland, das, geschätzt[2]) am Viehstand (1916), 4600 ha gegenüber nur 400 ha (1918) Ackerland beträgt. Der Berieselung der Grundstücke dienen zahlreiche Kanäle, die das ganze Flachland in einem ausgebreiteten und wohlangelegten Netz durchziehen und das durch Rheinüberschwemmungen und durch Steinlawinen unfruchtbar gewordene Tiefland der Kultur zurückgewonnen haben, andererseits aber auch im Verein mit mächtigen Dämmen, die in 28 km Länge dem Rhein entlang unter großen finanziellen Opfern aufgeführt sind, bei Hochwasser zur Verhütung eines Rheinübertritts dienen.

Bildet der Rhein im Westen zugleich die Grenze gegen die Schweiz, so verläuft die Grenze im Osten gegen Österreich großenteils auf alpinen Höhenzügen mit Erhebungen bis zu 2600 m über dem Meere. In diesem südöstlichen Teil des Landes ist für Ackerbau jeder Art kein Platz, doch finden wir hier zahlreiche Alpen mit ihren Weiden und an den Hängen ausgedehnte Tannenwaldungen. Alpen und Wälder umfassen nach Schätzungen[3]) (1918) je 2700 ha. Die Alpen besonders bilden die Grundbedingung der ganz beträchtlichen Viehzucht Liechtensteins. In diesem Gebiet befindet

---

[2]) Betreffend die Landesvermessung im Ganzen vgl. unten S. 3 u. S. 7.
[3]) Siehe auch oben und S. 3 und 7.

sich auch das mit 3800 ha geschätzte unproduktive Land, das dem Land nicht nur nichts einbringt, sondern zum Teil noch große Kosten verursacht, indem nämlich die Brüchigkeit der Kalksteinfelsen Veranlassung zu zahlreichen Geröllschutthalden, sogenannten „Rüfen" bildet, deren Material bei anhaltendem oder heftigem Regen nicht selten in Bewegung gerät und lawinenartig abstürzt. In Liechtenstein sind die bösen Folgen solcher Abrutschungen sehr wohl bekannt und gefürchtet, da das Rüfengeschiebe nicht selten fruchtbare Gründe bedeckt und ganze Wälder niederreißt. Immerhin finden wir die Vorzüge einer Ebene mit großer Fruchtbarkeit und alpinen Regionen mit ergiebiger Alpwirtschaft auf einem denkbar kleinsten Territorium vereinigt.

Einen großen Einfluß auf die Fruchtbarkeit des Landes übt auch das günstige Klima aus, das seinen Charakter von dem hier häufig herrschenden Föhn erhält. Ohne diesen reift kein Mais und vor allem kein Wein, welch letzterer in Liechtenstein in ziemlich bedeutenden Mengen und teilweise von großer Güte (z. B. der Vaduzer und Gutenberger) gebaut wird. Aber auch der Föhn bildet für das Land keine reine Freude und er muß im Gegenteil zu den drei Landesnöten (Rhein-, Rüfe- und Föhnnot) gezählt werden; im Frühling erweckt er oft die noch im Winterschlaf verharrende Natur zu frühzeitig, bringt Bäume und Reben vor der Zeit zum Treiben und die jungen Triebe werden dann häufig von den nachfolgenden Frösten wieder zerstört.

Das Gesamtterritorium umfaßt 157 089 qkm, worauf nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1922 11 565 Personen wohnen. Auf 1 qkm entfallen somit 74 Einwohner.[4]) Die Bevölkerung zerfällt in Grundbesitzer[5]) und Gewerbsleute. Dem Charakter des Landes entsprechend, überwiegen im gebirgigen Oberland die Gewerbsleute und im Unterland mit durchweg kultiviertem Boden die Grundbesitzer. So befinden sich z. B. nach der erwähnten Volkszählung von 1922 in Vaduz 82 Grundbesitzer und 248 Gewerbsleute, dagegen im Unterland, z. B. in Ruggell 118 Grundbesitzer und 79 Gewerbetreibende. Eine Aufgliederung der einzelnen Berufsarten ist mangels einer Statistik leider nicht möglich.

Auf dem Gebiete der Landwirtschaft wird vor allem der Anbau von Feld- und Gartenfrüchten sowie Obst- und Weinbau, außerdem Viehwirtschaft und damit zusammenhängend Alpwirtschaft betrieben. Der Waldbau steht unter Oberaufsicht des Staates.

Auf einem Kulturland von rund 5000 ha gedeihen fast alle jene Pflanzenprodukte, welche in der Schweiz und in Süddeutschland vorkommen. Neben den verschiedensten Gartengewächsen und Getreidearten ist der Mais oder Türken das Hauptprodukt und

---

[4]) Im Verhältnis zum Durchschnitt in Deutschland verhältnismäßig wenig!
[5]) Was darunter verstanden ist, wird nicht deutlich. Wohl Landwirte?

liefert der Bevölkerung das Hauptnahrungsmittel. Hanf wurde früher sehr viel gepflanzt; der Flachsbau, welcher in einigen Gemeinden des Eschnerberges ebenfalls stark betrieben wurde, hat fast ganz aufgehört. Ebenso ist es dem Repsbau ergangen. Fast durchweg werden, dank der guten Böden, des günstigen Klimas und der fachgemäßen Kultur Edelqualitäten erzielt, was nicht zuletzt vom Weinbau gilt. Doch ist letzterer, wie in der ganzen Bodenseegegend innerhalb der letzten Jahre aus verschiedenen Gründen sehr zurückgegangen; im Jahre 1919 erbrachte die Weinfechsung Liechtensteins nurmehr 49 155 Liter, während die Herbste von 1903, 1905, 1908 und 1910 Ernten von 2—3000 Hektolitern erbracht hatten. Neuerdings gehen Bestrebungen dahin, den Weinbau wieder zu fördern, indem für Absatzmöglichkeiten nach dem Auslande Sorge getragen wird. 1922 wurde für die Vaduzer Winzer auf diplomatischem Wege die Bewilligung zur Weineinfuhr nach der Schweiz erwirkt.

In großer Menge wird auch Obst angebaut und es ist dasselbe teilweise von großer Feinheit. Überaus reichliche Obsternten ließen die fürstliche Regierung darauf bedacht sein, auch für Obst neue Absatzmöglichkeiten zu schaffen. Doch waren die Verhandlungen mit den angrenzenden und entfernter liegenden Staaten (Frankreich, Tschechoslowakei und nordische Staaten) nicht immer von dem erwünschten Erfolg, da in solchen Sommern auch anderwärts gute Obsternten zu verzeichnen waren. Bei der Auswahl der Sorten ist man eben in Liechtenstein viel zu sorglos vorgegangen und für weitere Verbreitung wertvoller Obstsorten, die besseren Absatz finden könnten, dürfte noch viel mehr geschehen. Ein ausgedehnterer und zugleich verbesserter Obstbau könnte der Bevölkerung eine bedeutende Einnahmequelle erschließen; besonders sollte man trachten, weniger aber bewährte und ertragreiche Obtssorten, welche gerade in das dortige Klima passen, einzuführen. So wie heute der Obstbau betrieben wird, muß er zur Folge haben, daß in allgemein obstreichen Jahren der Export stockt, und die infolgedessen einsetzende vermehrte Most- und Schnapserzeugung kann sich leicht zu einem volkswirtschaftlichen Schaden entwickeln. Die fürstliche Regierung ihrerseits ist bestrebt, den Obstbau zu fördern und womöglich mit Geldmitteln einzuspringen. Im Jahre 1886 wurde der Gemeinde Balzers, welche in jenem Frühjahr einen Teil der Gemeindegüter — die sogenannten Schloßgüter — mit 400 Obstbäumen bepflanzt hatte, eine Prämie von 50 Gulden gewährt, und der Landtag bevollmächtigte zuglich die Regierung, auch andern Gemeinden, welche sich durch derartige größere Obstbaumanlagen auszeichnen, eine solche Prämie zu verabfolgen. Im Jahre 1902 wurde einem Gesuch des Landwirtschaftlichen Vereins um einen Kostenbeitrag zu einer geplanten Obstbauanpflanzung im ganzen Binnengebiet auf warme Befürwortung von seiten der Regierung hin durch eine Landessub-

vention von 2000 Kronen entsprochen. Daraufhin wurden in dem Binnengebiet der verschiedenen Landgemeinden 5290 Obstbäume gesetzt, deren Fortgedeihen unter sachverständiger Aufsicht lag.[6])

Das Hauptgewicht der Landwirtschaft liegt aber in der Viehzucht, die, durch eine rationelle Alpwirtschaft unterstützt, sich einer ganz besonderen Pflege erfreut. Die Grundlage hiezu bildet das Gesetz zur Verbesserung der Alpenwirtschaft im Fürstentum Liechtenstein vom 27. August 1867 (L.G.B. Nr. 3 1867) mit Nachtragsgesetz vom 9. Oktober 1874 (L.G.B. Nr. 6 1874). Bei der Ausarbeitung des Gesetzes hatte man sich die in den benachbarten schweizerischen Kantonen Glarus, Graubünden und St. Gallen geltenden Alpgesetze zum Vorbild dienen lassen und paßte sie in den Rahmen der hierorts herrschenden besonderen Verhältnisse ein. Der Zweck des Gesetzes ist, einem Übersetzen der Alpen mit Vieh zu steuern (§ 1 d. Ges.), gemeinsame Sennereien einzuführen, eine Säuberung der Alpen von Stein und Gestrüpp zu erzwingen (§ 5) und für geeignete Tränkstellen und Ställe zu sorgen (§ 8). Andererseits soll aber durch die Alpweiden die Aufforstung der abgeholzten und neukultivierten Waldteile keinen Schaden leiden (§ 12). Zur unmittelbaren Überwachung der Bestimmungen des Gesetzes überhaupt, dann zur Besorgung der besonders zugewiesenen Geschäfte und als Beirat der Regierung in Alpangelegenheiten wurde eine Alplandeskommission bestellt (§ 17). Durch ein Nachtragsgesetz vom 8. Oktober 1874 werden diese Bestimmungen noch ergänzt. Dieses Gesetz, das besonders für die Erhaltung eines gesunden Viehschlages Sorge trägt, wird von Sachkennern als musterhaft bezeichnet.[7]) Auf die Gewinnung eines tüchtigen Zuchtmaterials ist in einem neueren Gesetz, nämlich in dem vom 29. August 1924 (Nr. 16 L.G.B. 1924) das Hauptaugenmerk gerichtet. In Art. 1 lesen wir: „der Viehzucht, als einem der lebenswichtigsten Zweige unserer Volkswirtschaft, ist ein besonderes Interesse zuzuwenden. Dieses Interesse erstreckt sich

a) auf die Pferdezucht,
b) auf die Rindviehzucht,
c) auf die Schweinezucht und
d) auf die Kleinviehzucht."

Besondere Sorgfalt wird der guten Beschaffenheit der Zuchttiere zugewandt, die der dauernden Aufsicht der Regierung unterstehen. Zur Anregung und Belohnung der Zuchttierhalter sind alljährlich im September Zuchttierausstellungen auszuschreiben, und jedes Jahr soll im September oder Oktober eine Pferde-, Rindvieh-

---

[6]) Näheres in den Mitteilungen des Landwirtschaftlichen Vereins Vaduz. 21. Jahrgang, Heft 2, S. 37 ff.

[7]) v. Klenze, Die Alpwirtschaft im Fürstentum Liechtenstein, ihre Anfänge, Entwicklung und gegenwärtiger Zustand. Eine Skizze landwirtschaftlichen Musterbetriebs. Stuttgart 1879.

und Schweineaustellung stattfinden, bei der für die besten Tiere Prämien ausgerichtet werden. Unterhalten die Gemeinden Zuchtstiere, so erhalten sie dafür von Landeswegen Subventionen in der Höhe zwischen 50 und 300 Franken für einen Stier. Das dadurch erzielte bessere Rindvieh wird nicht nur als solches höher bewertet, sondern auch der Milchertrag der Kühe wird gehoben. 1919 konnten im Fürstentum ein Milchquantum von 1 185 221 kg Milch in den Sennereien verarbeitet und 44 612 kg Butter und 99 557 kg Käse erzeugt werden. Von der Rindviehausfuhr erlöste man 1888 143 946 Kronen, 1912 432 899 Kronen; 1924 konnten ausgeführt werden:

474 Stück Großvieh,
407 Stück Jungvieh,
348 Schweine,
74 Schafe und
16 Ziegen.

Dem steht eine Einfuhr von

14 Pferden,
88 Stück Großvieh,
81 Stück Jungvieh,
77 Schweinen,
6 Schafen,
11 Ziegen und
4 Ziegenböcken

gegenüber.

Gestreift in diesem Abschnitt habe ich schon die zahlreichen Waldungen, mit denen das Land an den Gebirgshängen reich gesegnet ist, und die Bau- und Brennholz liefern; letzteres in solcher Menge, daß es bei sparsamem Verbrauch für das Land ausreicht. Auf Waldgebiet entfallen laut Katasterauszug von 1924 6 942 335 Quadratklafter oder 2496,91 ha. Die Regierung ist bestrebt, den Wälderbestand in seiner heutigen Ausdehnung voll zu erhalten. In der als Gesetz vom 28. Februar 1866 (L.G.B. Nr. 2 1866) ergangenen Waldordnung wurde als Grundsatz aufgestellt, daß der Wälderbestand erhalten bleiben und Ausrodungen nur mit Genehmigung der Regierung über Antrag des Forstamtes sollen erfolgen dürfen. Letzterem untersteht auch nach der Waldordnung die unmittelbare Leitung der forstwirtschaftlichen Behandlung sämtlicher Gemeinde-, Genossenschafts- und Pfrundwaldungen, sowie die mittelbare Aufsicht über alle anderen Waldkomplexe. Das Forstamt hat auch bei allen Waldungen mit Ausnahme der Privatwaldungen die Art und Größe der jährlich zur Nutzung zu bringenden Holzmassen mit besonderer Rücksichtnahme auf den Nachhaltetrieb der Wälder zu bestimmen. Im weiteren unterliegt dem Forstamt die Durchführung aller auf den Wald bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere auch alljährlich die Anzeichnung der in den Gemeinde- und Genossenschaftsverwaltungen zu schlagenden Hölzer sowie die

Verfassung von Waldkulturplänen, die Bestimmung der Holztransportwege, der Vermerk über die Holzausfuhr und die Teilnahme an den Rüfekommissionen. In den Jahren 1892/93 wurden sämtliche Gemeindewälder neu vermessen und unter Grundlage eines Wirtschaftsplanes der jährliche Hiebsatz festgestellt. Die neue Waldeinteilung bezweckt zugleich die Aufschließung aller Waldorte für die Holzabfuhr, erleichtert damit die Bestandspflege und die Ausübung des Forstschutzes. Die Gemeinden besitzen in ihren Waldungen eine wertvolle Einnahmequelle, und sie haben allen Grund, dieses Eigentum zu wahren und rationell zu pflegen. Es muß noch bemerkt werden, daß einige Gemeinden eine mustergültige Ordnung in ihren Wäldern besitzen, und die betreffenden Waldaufseher auch augenscheinlich bestrebt sind, den Wald durch entsprechende Pflege im Ertrag zu heben.

So wertvoll die Wälder für die Holzgewinnung sind, sind sie doch auch in anderer Beziehung von großer Bedeutung: durch den Schutz der Wälder wird dem Umsichgreifen der Rüfen- und Rheingefahr entgegengearbeitet; die Verwüstungen durch Rhein und Rüfen lassen sich größtenteils auf die Abholzung und Vernachlässigung von Gebirgswaldungen zurückführen.

Mineralische Schätze kommen in Liechtenstein nicht oder nur in ganz unbedeutender Menge vor, sodaß eine gewerbliche Verwertung sich nicht lohnt. Wohl aber besitzt es einzelne Gesteinsarten, welche für eine gewerbliche Ausbeute in Betracht kommen und bereits nutzbar gemacht werden. Dazu gehören z. B. die reichen Lager an Gips, der besonders zur Fabrikation von Düngemitteln Verwendung findet, der Hauptdolomit zur Erzeugung von Wetterkalk, die Platten des Virgloriakalkes am Ellberg bei Mels, Tuffstein und roter Sandstein als Baumaterial, dann als vorzügliches Brennmaterial der am Eschnerberge in großer Menge vorkommende Torf.

Gewerbe und Industrie waren vormals unbedeutend, stehen aber jetzt in unverkennbarem Aufschwung. Von größeren Betrieben besitzt Liechtenstein drei mechanische Baumwollspinnereien, davon zwei in Mühleholz, eine in Triesen, eine große mit allen Erfordernissen der Neuzeit ausgestattete Baumwollspinnerei in Vaduz, eine Bierbrauerei in Schaan, zwei Elektrizitätswerke in Vaduz und Triesenberg, eine Ziegelei und eine Ofenfabrik in Nendeln, eine Elektrochemie A.G. in Vaduz und eine Lederwarenfabrik in Schaan. Besondere Verbreitung haben die verschiedenen Bauhandwerke; im Frühjahr ziehen alljährlich viele Liechtensteiner ins Ausland, namentlich in die Schweiz, um sich als Bauhandwerker zu verdingen und im Herbst mit gutem Verdienst wieder heimzukehren.

Diese Industrien und Gewerbe wußten es zu achtunggebietender Leistungsfähigkeit zu bringen. Die schwere Krisis der Nachkriegsjahre blieb zwar auch der Liechtensteiner Industrie nicht erspart. Arbeitseinstellungen und Betriebsreduzierungen waren un-

vermeidlich. Die größte Fabrik in Vaduz sah sich gezwungen, im Jahre 1923 die Betriebszeit infolge der gänzlichen Absatzstockung auf 36 Wochenstunden zu reduzieren. Mit dem Inkrafttreten des Zollvertrages mit der Schweiz im Jahre 1924 wurde auch die Liechtensteiner Industrie der Vorteile des schweizerischen Wirtschaftsgebietes teilhaftig, und zweifellos ist der hierdurch geschaffene Schutz gegen die Konkurrenz aus dem valutaschwachen Auslande der liechtensteinischen Industrie und namentlich dem Gewerbe sehr förderlich geworden. Wenn erst das allgemeine Wirtschaftsleben wieder in die Bahnen der Vernunft und freier ungehemmter Entwicklung eingelenkt haben wird, kann eine weitere gute Entfaltung der jungen liechtensteinischen Industrie erwartet werden. Letzteres gilt auch für den Fremdenverkehr, für dessen Hebung und Belebung neuerdings eine großzügige Propaganda getätigt wird.

Ich möchte dieses einleitende Kapitel nicht schließen, ohne noch auf zwei Besonderheiten aufmerksam gemacht zu haben, die einem kleinen Stätchen gerade in finanzieller Beziehung von großem Vorteil sein können. Die eine ist die zwischen zwei größeren Handelsstaaten eingekeilte Lage, die andere die Möglichkeit, für solche Erwerbsbetriebe Konzessionen zu erteilen, die in anderen Staaten aus moralischen oder politischen Gründen auf wenig Gegenliebe stoßen, die aber durch ihre Besteuerung, zumal für ein verhältnismäßig kleines Budget, von großer Bedeutung sein können.

Was das erste anbelangt, so ist der Warenaustausch von Österreich nach der Schweiz und umgekehrt, soweit er das Arlberggebiet mit dem Kanton St. Gallen oder Graubünden verbindet, zum großen Teil auf den Durchgang durch liechtensteinisches Gebiet angewiesen. Um diesem Bedürfnis zu entsprechen, baute man auch die von Buchs nach Feldkirch führende Bahnlinie, die die Arlbergbahn mit der schweizerischen Bundesbahn verbindet. Der Verkehr von Vorarlberg nach Churrätien spielte sich allerdings in älterer Zeit auf der Straße Feldkirch -Vaduz—Balzers—Trübbach—Sargans ab, und eine Eisenbahn auf dieser Strecke würde auch heute sowohl diesem Verkehr als auch den liechtensteinischen Lokalinteressen zweifelsohne besser entsprechen können. Schon 1870, als die Bahnlinie Buchs—Feldkirch gebaut wurde, trat allgemein die Ansicht in den Vordergrund, daß die Eisenbahn durch das ganze Land über Balzers zu dem natürlichen Knotenpunkt Sargans geführt werden müsse. Als 1882 die Arlbergbahn gebaut wurde, wurde diese Frage nochmals aufgerollt. Auch von der rätischen Bahn aus gingen in den Jahren 1903—1907 Bestrebungen, die Arlbergbahn mit der rätischen Bahn über Feldkirch, Schaan, Vaduz, Triesen, Balzers, Maienfeld, Landquart zu verbinden. Doch mußten alle diese Projekte scheitern, sei es, daß Liechtenstein zu wenig Einfluß auf den Gang der Verhandlungen seiner Nachbarstaaten haben konnte, sei es, daß die schweizerische Bundesbahn eine

starke Konkurrenz für ihre Linie Ragaz—Sargans—Buchs—Rorschach befürchtete. Die liechtensteinische Volkswirtschaft muß sich eben mit dem Mangel abfinden, keine längs durch das Land gehende Bahnlinie zu besitzen. Die Querbahn Buchs—Feldkirch berührt nur zwei liechtensteinische Ortschaften. Sie dient eben in erster Linie dem Durchgangsverkehr von Vorarlberg nach der Schweiz und umgekehrt.

In der Zeit, da die liechtensteinischen Grenzen noch gleichzeitig nach jeder Richtung hin Zollschranken waren, und in den Jahren 1920—1924, als der Zollvereinsvertrag mit Österreich gekündigt und der mit der Schweiz noch nicht eingegangen war, hatte dies für Liechtenstein eine besondere Bedeutung: seine Bestrebung mußte nur darauf gerichtet sein, den Durchfuhrzoll nicht so hoch anzusetzen, daß es billiger war, den Umweg um Liechtenstein herum zu machen, sofern die zu transportierenden Güter einen Zeitverlust gestatteten. Solche Umwegskosten und Zeitverluste waren naturgemäß in älterer Zeit, wo noch der Fuhrmann die Straßen belebte, größer wie in den Jahren der neuesten Absperrung 1920—1924, wo es verhältnismäßig wenig Zeit und Geld kostete, den Warenaustausch über St. Margrethen zu leiten. In den Zeiten der Zollunion eines Teils mit Österreich, andern Teils mit der Schweiz ist dies gegenstandslos geworden, da ja die liechtensteinische Grenze nur noch eine Verlängerung der Schweizer bzw. österreichischen Grenze bedeutet.

Von der anderen Möglichkeit, sich Finanzmittel durch Besteuerung eigens konzessionierter Gesellschaften zu beschaffen, macht Liechtenstein in reichem Maße Gebrauch, soweit es sich um solche Gesellschaften handelt, die nur ein Büro im Lande haben oder als Holding-Kompagnie fungieren; um für solche Gesellschaften einen Anreiz zur Niederlassung im Lande zu geben, hat man sich neuerdings dazu bereit gefunden, mit Steuererleichterungen und Steuerpauschalierungen auf eine Reihe von Jahren hinaus diesen entgegenzukommen. Näheres darüber werden wir bei der Besprechung der Gesellschaftssteuer erfahren.

Nie jedoch hat Liechtenstein solche Unternehmen bei sich geduldet, die seine Ehre oder die Moral seiner Einwohner hätten gefährden können. Solch gefahrbringende Unternehmungen sind vor allem die Spielbanken. Kaum waren in Deutschland durch das Gesetz vom 1. Juli 1868 die Spielbanken verboten worden, so wandte sich auch schon die Baden-Badener Spielbank im Jahre 1872, bis dahin durfte sie trotz des Verbotes noch in Baden-Baden bleiben, an die liechtensteinische Regierung und bat um Konzession für Etablierung, indem sie dem Lande eine größere Abfindungssumme nebst anderen Vorteilen anbot. Wohl befand sich das Fürstentum damals infolge der neu eingetretenen Überschwemmungen und angesichts der auf schweizerischer Seite entstandenen

großartigen Hochwuhrbauten in einem finanziellen Notstand, und ungern wollte man deshalb eine Gelegenheit, die Geld ins Land bringen sollte, vorübergehen lassen. Der Landtag faßte denn auch in der Sitzung vom 16. November 1872 folgenden motivierten Entschluß:[8]) „In Erwägung, daß der Rhein die Selbständigkeit und Existenz des Landes bedroht, daß zu den außerordentlichen Rheinschutzbauten mindestens eine Million Gulden erforderlich sind, welche nur durch Konzession einer Spielbank im Lande aufgebracht werden können, und in Erwägung, daß die Bevölkerung des Landes sich für Konzessionierung ausgesprochen hat, beschließt der Landtag: 1. Es sei das Spielbankregal im Lande auf unbestimmte Zeit einzuführen, 2. sei eine Deputation zur Überreichung einer Petition in dieser Angelegenheit an den Fürsten abzuordnen." Aber der Landesfürst blieb entschieden bei der Ablehnung. Moralische Bedenken, dann aber auch die Intervention des österreichischen Ministeriums des Äußern, welches in dieser Sache gleichzeitig die Anschauungen von Deutschland und der Schweiz vertrat, hatten ihn dazu geführt. Lieber wollte er seinem Lande in hochherziger Weise durch ein Darlehen von 125 000 Gulden für die Rheinbauten aushelfen. Man darf jedoch die Moral des Volkes nicht verurteilen, ohne zu würdigen, daß eben das kleine Land immer wieder große, durch Naturgewalten hervorgerufene, Ausgaben zu tätigen hat, die für die 11 000 Einwohner eine ungemein schwere Belastung bedeuten müssen, andererseits aber durch die Natur der Sache keinen Aufschub erleiden dürfen.

Neuerdings scheint man von den strengen Grundsätzen etwas abgewichen zu sein. Wenigstens hat nach einer nach Beendigung der Arbeit mir zugegangenen Zeitungsnotiz die liechtensteinische Regierung eine der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie nachgebildete Staatslotterie selbst eingerichtet und sie zum Betrieb an eine Gesellschaft gegen einen festen Pachtzins verpachtet. Tempora mutantur.

II. Die für Liechtenstein charakteristischen Ausgaben.

Wenn ich hier von den Ausgaben des Fürstentums rede, so liegt es natürlich nicht im Rahmen dieser Arbeit, einen Katalog sämtlicher Ausgaben aufzuzählen. Vor allem kann ich ohne Schädigung alle jene Ausgaben weglassen, die auch in allen andern Staaten als ordentliche Ausgaben und in relativ gleicher Höhe anfallen. Zu einem tieferen Verständnis für die Einnahmenfrage Liechtensteins erscheint es mir jedoch unentbehrlich, eine Skizze derjenigen Ausgaben zu entwerfen, die in oben erwähntem Sinn

[8]) Jahrbuch Bd. 1, S. 173.

gerade das liechtensteinische Budget besonders belasten, oder die die Regierung zu Zwecken verwandte, die für das Volksvermögen oder die Volkseinnahmen eine Quelle der Vermehrung werden sollten.

1. Ausgaben, die das liechtensteinische Budget besonders belasten.

Der Rhein, der einerseits dem Lande durch Bewässerung so viel Gutes spendet, ist doch in seiner Ungezügeltheit ein rechtes Sorgenkind für das Land. Die großen Überschwemmungen der Jahre 1739, 1769, 1775, 1787, 1789, 1816, 1817, 1821, 1839, 1846 und 1855, bei denen Schäden an Feldfrüchten bis zu 100 000 Gulden angerichtet wurden, ließen ein Bedürfnis nach hinreichendem Uferschutz immer dringender werden. Naturgemäß konnten diese Schutzbauten nur in einer langen Reihe von Jahren ausgeführt werden und mußten anfänglich mehr, später weniger, aber dennoch sehr spürbar das Budget belasten.

Um die Schutzbauten in geregelte Bahnen zu lenken, war 1865 ein Rhein-Wuhr-Gesetz zustande gekommen (Ges. vom 16. Okt. 1865, L.G.B. Nr. 6 1865). Nach diesem Gesetz fiel die Oberaufsicht über die gesamten Rheinschutzbauten der Regierung zu. Die Kosten der Wuhrbauten waren von den Rheingemeinden mit dem gesamten Grundbesitz zu tragen. Die Kosten der Dammbauten jedoch hatte nur das eigentliche Überschwemmungsgebiet zu tragen, aus der Landeskasse waren Beiträge im Verhältnis der angefallenen Baukosten zu verteilen. Damit war die Vorbedingung für eine große Bauperiode gegeben, die in den folgenden Jahrzehnten sowohl die Rheingemeinden, wie auch das Land zu stetig wachsenden Leistungen veranlassen sollte.

Im Jahre 1868 war nochmals ein ungewöhnlich großes Hochwasser eingetreten und hatte in Balzers einen Wuhrbruch und vielen Schaden verursachende Überschwemmungen veranlaßt. Zur Milderung des Notstandes der Beschädigten wurden in allen Gemeinden des Landes Naturalien und Geld gesammelt; auch von der Schweiz her wurde durch Sammlungn der Gemeinde Balzers tatkräftige Hilfe zuteil. Die erhöhten Anstrengungen, welche nun die Rheinschutzbauten erforderten, veranlaßten den Landtag im Jahre 1869 zum Zwecke von Dammverstärkungen 7000 Gulden aus Landesmitteln zu bewilligen. Außer dieser außerordentlichen Unterstützung wurden im Landesbudget 5000 Gulden als Landesbeitrag vorgesehen; die nämliche Summe erschien seither in sämtlichen Präliminarien des Landeserfordernisses alljährlich seit dem Bestehen des Landtages, wurde aber tatsächlich fast regelmäßig infolge der wachsenden Gefahren nicht unerheblich überschritten. Trotzdem konnte man mit den Schutzbauten noch nicht rasch

genug vorwärts kommen. Die rasch emporgewachsene Hochwuhrbauten am schweizerischen Ufer, die bei Hochwasser die ganze Wassermasse auf das mit noch niederen Wuhren versehene liechtensteinische Ufer drängten, duldeten es nicht mehr, daß die Rheinbauten im gleich langsamen Tempo weitergeführt wurden. Den schweizerischen Nachbarn, vom Kantone und vom Bunde reichlich unterstützt, war es eben leichter, teure Hochwuhre aufzustellen, als dem kleinen Lande Liechtenstein. Wollte Hilfe geschaffen werden, so mußte sie rasch erfolgen. Im Gesetz vom 30. Oktober 1871 endlich (L.G.B. Nr. 6 1871) wurden die in demselben als besonders dringend vorgesehenen Bauten mit beiläufig 100 000 Gulden veranschlagt, wozu der Landesfürst ein unverzinsliches, in zehn Jahren zurückzahlbares Darlehen von 50 000 Gulden gewährte. Erstere sollten nach dem Gesetz hauptsächlich zur Verstärkung der Binnendämme verwendet werden, während die 50 000 Gulden Darlehen als Beihilfe zu den von den Rheingemeinden zu erbauenden Wuhrbauten gedacht waren.

Da neue Hochwasser im Jahre 1872 wieder viel an den begonnenen Arbeiten zerstörten, mußten wieder Gelder zur beschleunigten Durchführung der Arbeiten herbeigeholt werden. Auch hierzu gewährte unter den gleichen Bedingungen, wie im Vorjahr, der Landesfürst ein Darlehen von 125 000 Gulden. Das Gesetz vom 14. Januar 1873 (L.G.B. Nr. 1 1873) setzte die Kosten für diese Wuhrbauten auf 200 000 Gulden fest. Den Löwenanteil mit $^5/_8$ mußte nun das Land bestreiten, während $^3/_8$ von den Rheingemeinden aufzubringen waren. In dem dem vom 21. 5 bis 1. 2. 1873 tagenden Landtag vorgelegten Kommissionsbericht des Landestechnikers Rheinberger wurde als Beleg der großen Opfer, welche von den Rheingemeinden und dem Lande in der Zeitperiode 1859—1872 für Rheinschutzbauten gebracht wurden, mitgeteilt, daß innerhalb dieses Zeitraumes 514 742 Gulden, wovon 170 000 Gulden von seiten des Landes, für die Schutzbauten aufgewandt werden mußten. Die Jahre 1872—1874 zeichneten sich durch eine sehr große Beihilfe des Landes zu den Rheinschutzbauten aus, welche dadurch ermöglicht war, daß das Land noch den größten Teil der vom Landesfürsten gewährten Darlehen zur Verfügung hatte. Eine allzu große Steuerbelastung der Rheingemeinden sollte eben vermieden werden. In diesem Sinn wurde auch das Gesetz vom 16. September 1875 (L.G.B. Nr. 2 1875) erlassen, das bestimmte, daß die jährlichen Gemeindeumlagen für Rheinbauten 8% des Steuerkapitals nicht überschreiten dürfen. Trat umständehalber ein Mehrerfordernis ein, oder wollte eine Gemeinde rascher weiterbauen, so mußte dies durch ein Anlehen aus der Landeskasse, dessen Verzinsung das Land übernahm, gedeckt werden. In diesem Fall jedoch mußte ein besonderer Tilgungsplan aufgestellt und die Zustimmung des Landtages erwirkt werden. Der weitere Ausbau

der Rheinwuhre und Staudämme in den folgenden Jahren erforderte, nachdem vom Landtage 1885 bewilligte Beiträge von 56 000 Gulden bereits verwendet worden waren, neue Kredite von seiten des Landes. 58 000 Gulden, welche innerhalb der kommenden 3 bis 4 Jahre zu verwenden waren, bewilligte der Landtag den sieben Rheingemeinden zur weiteren Vervollständigung der Rheinbauten.

Das Jahr 1889 endlich brachte einen vorläufigen Abschluß in die Rheinbauten. Die Rheingemeinden waren, obwohl das Land mithalf, so gut es konnte, finanziell in stärksten Anspruch genommen worden. Dazu kam, daß in dieser Zeit die Verdienstmöglichkeit im Auslande immer spärlicher geworden war und im Inlande selbst war sie bis auf die zwei noch im Betrieb stehenden Fabriken fast ganz versiegt. Die Landwirtschaft allein war eben nicht in der Lage, die Gelder für die Rückzahlung der Anlehensraten aufzubringen. In einem dem Landtage im Jahre 1880 erstatteten Kommissionsbericht lesen wir:[9]) „Es ist auch nicht die Staatsgrundsteuer von nur einem Kreuzer per Steuergulden, welche die Steuerträger so besonders schwer trifft, sondern es sind die Gemeindesteuern, welche mit Wuhrumlagen oft das zehn- bis vierzehnfache ausmachen, dann die Gemeinderückstände, welche man auf eine bedenkliche Art anwachsen ließ und zwar oft aus übel verstandener Schonung bei nachlässigen und zahlungsfähigen Rückständern".

In den 34 Hauptbaujahren 1855 bis 1889 wurden vom Lande und den Rheingemeinden im ganzen für Rheinbauzwecke ausgelegt:[10])

	von den Gemeinden fl	vom Lande fl	zusammen fl
Balzers	161 304	70 455	231 759
Triesen	108 053	77 200	185 253
Vaduz	128 447	69 876	198 323
Schaan	203 040	89 892	292 932
Eschen	83 094	32 515	115 069
Gamprin	87 325	65 044	152 369
Ruggel	141 320	65 332	206 652
	912 583	470 314	1 383 897
im Durchschnitt pro Jahr . . .	26 840	13 832	40 672

Die Gesamtauslagen betrugen also 1 383 897 Gulden. Bis zum Ende des Jahrhunderts waren dann die ersten 1½ Millionen Gulden vollends voll geworden. Unter den Beiträgen, welche die Landeskasse zu den oben genannten Rheinbauten im Gesamtbetrage von 470 314 Gulden leistete, ist auch das vom Landesfürsten gewährte Darlehen von 175 000 Gulden inbegriffen. Die von den Rheingemeinden aufgebrachten 912 583 Gulden wurden von Jahr

[9]) Jahrbuch Bd. 3. S. 46.
[10]) Jahrbuch Bd. 4, S. 11.

zu Jahr auf die Grundstücke umgelegt und führten zu einer gewaltigen Belastung der Grundstückseigentümer. Trotz der großen Auflagen waren die Gemeinden jedoch immer noch gezwungen, einen Teil der Kosten durch Anleihen zu decken, welche von den Gemeinden in 30 Jahresraten, mitunter auch in 15 Jahresraten zurückzuzahlen waren.

In Erkenntnis dessen, daß die Rheinschutzbauten nicht nur für die unmittelbar betroffenen Rheingemeinden, sondern für die ganze Volkswirtschaft des Landes von größter Bedeutung seien, kam dann am 16. Dezember 1891 (L.G.B. Nr. 8 1891) ein Rheinbaugesetz zustande, wonach der Schwerpunkt der Kostenaufbringung von den Gemeinden noch mehr[11]) auf das Land verlegt wurde, indem letzteres mit $^3/_4$, erstere nur mit $^1/_4$ an den aufzubringenden Kosten beteiligt wurden. Seit dieser Zeit mußte das Land noch ca. eine Million Kronen für Rheinschutzzwecke aufwenden.

Dem Ausbau der Hochwuhren entspricht eine geeignete Kanalisierung der Binnengewässer. Die Kosten der Entwässerungsregulierung und Instandhaltung der Entwässerungsgräben wurden nach dem § 6 des Wasserrechtsgesetzes vom 7. März 1864 (L.G.B. Nr. 2 1864) und durch die Verordnung vom 28. Februar 1878 (L.G.B. Nr. 12 1878) grundsätzlich auf alle jene Grundstücke nach ihrem Flächenmaß verteilt, welche durch die Entwässerung an Wert gewonnen bzw. vor einer Entwertung geschützt werden. Eine Erweiterung des Sammelkanals bei Bendern, der des lokalen Charakters entbehrt, wurde sinngemäß vom Lande übernommen. Das durch die Kanalisation bedingte erhöhte Bodenerträgnis war geeignet zur Hebung des Volkswohlstandes beizutragen.

Doch die immer drohender werdenden Rückstauungen des Rheins in den Binnengewässern machten ein generelles Projekt zur Erstellung eines Sammelkanals sämtlicher Binnengewässer nötig. Wieder war es das schweizerische Vorangehen, das die Gefahr für das liechtensteinische Gebiet vergrößerte, andererseits aber die Erkenntnis reifen ließ, daß nur ein Entwässerungskanal, der sämtliche Binnengewässer sammelt und sie längs des Rheins in einen Seitenkanal abführt, um sie bei der natürlichen Einmündung der Ill in den Rhein sie mit diesem vereinigen zu lassen, so daß zugleich auch sämtliche Wuhrlücken geschlossen werden können, eine wirklich Erfolg versprechende Abhilfe sein könne. Dies hätte auch durchaus dem auf schweizerischer Seite erstellten Kanal von Trübbach bis Rüthi entsprochen. Allerdings war zu diesem Projekt, das nebenbei nach den Berechnungen des Oberingenieurs Wey auf 1½ Millionen Gulden (3 Millionen Kronen) zu stehen kommen sollte, eine Konzession der österreichischen Behörden nötig, da der Kanal von Bangs bis zur Illspitze österreichisches Gebiet durch-

[11]) Vgl. auch oben S. 12.

laufen sollte. Im Jahre 1894 waren auch Vorarbeiten zu diesem Projekt gemacht worden, allerdings durch wenig geeignete Leute, so daß sie infolge der Mangelhaftigkeit und trotz den entstandenen hohen Kosten — bis Frühjahr 1895 waren bereits 3000 Gulden verbraucht worden — eingestellt werden mußten. Da auch Österreich die Durchführung des Kanals durch sein Gebiet nicht gewährte, griff man zu einem anderen Projekt, das zugleich wesentlich billiger zu stehen kommen sollte; dies war der von Krapf im Jahre 1899 ausgearbeitete Plan, der die Ausmündung des Kanals innerhalb der Landesgrenze vorsah, und dessen Durchführung von Bendern — vom Oberland her sollten die bestehenden Ableitungskanäle benützt und entsprechend vertieft werden — bis zur österreichisch-liechtensteinischen Wuhrgrenze einen Kostenaufwand von 300 000 Gulden erforderten. In den folgenden Jahren hatte Krapf an diesem Plane noch einige Korrektionen vorgenommen. Die Ausmündung in den Rhein sollte schon einen Kilometer vor der österreichischen Grenze erfolgen, der Kostenaufwand für den ganzen Bau inklusive der Verbreiterung der bestehenden Kanäle im Oberlande sollte sich auf eine Million Kronen stellen. In Berücksichtigung der vorerst zu lösenden schwierigen Finanzlage und der Erkenntnis, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen die Ausführung des Binnenkanalprojekts vor Beendigung der Rhein-Wuhr-Bauten sich nicht empfehle, und in besonderer Erwägung, daß das vorgelegte Projekt mit der Ausmündung des Kanals innerhalb der Grenzen des Landes noch nicht behobenen Einwänden begegnen mußte, nahm der Landtag von einem definitiven Beschlusse in dieser Frage vorläufig Abstand. Im Jahre 1906 endlich mußte man sich auf erneute Anregung der besonders interessierten unterländischen Gemeinden entschließen, wenigstens eine Korrektion der landschäftlichen Kanalstrecke von der Benderner Brücke bis zur Mündung in den Rhein durchzuführen, zum Zwecke der rascheren und besseren Ableitung der Hochwasser. Der dazu beanspruchte Kredit von 66 000 Kronen wurde den Landgemeinden Gamprin, Eschen und Mauren hiezu gewährt. Damit mußte, infolge der unzureichenden Mittel, ein besseres Projekt durchzuführen, die Binnenkanalfrage ihren vorläufigen Abschluß erhalten.

Eine weitere große Belastung bedeuten für das Land die an Geröllschutthalden sich bildenden Rüfen. Sie befinden sich alle diesseits des Alpengebiets im westlichen Gehänge des Gebirgszugs. Die erwähnenswertesten davon sind: zwischen Balzers und Triesen die Lawena- und Badtobeltriefe, zwischen Triesen und Vaduz die Erblerrüfe, zwischen Vaduz und Schaan die Rappensteiner- und Tidrüfe, bei Schaan die Gamander und Forstrüfe, bei Nendeln die Nendelner Rüfe und bei Schaanwald die Kracher Rüfe. Die Abrutschungen solcher Rüfen sind immer von bösen Folgen begleitet. Hier heißt es schon beim Entstehen solcher Abrutschungen eine

Weiterverbreitung zu verhindern, und in richtiger Würdigung der Gefahr wurde am 23. September 1871 (L.G.B. Nr. 4 1871) das Gesetz über Rüfeschutzbauten erlassen. Darin wurde bestimmt, daß solche Rüfen, welche allgemein Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, nach Möglichkeit verbaut werden sollen, und daß alle Arbeiten zum Zwecke der Verbauung der Rüfen die Anordnung bezw. die vorgängige Zustimmung der Regierung erfordern. Die Kosten der Rüfebauten entfielen in der Regel ausschließlich auf die zunächst beteiligten Gemeinden und Privaten, die ohnehin, da Rüfe und Rheingebiet meist in dieselbe Gegend gehören, von den Rheinschutzbauten stark in Anspruch genommen wurden. Durch das Nachtragsgesetz vom 22. September 1899 (L.G.B. Nr. 5 1899) wird diesem Mißstande abgeholfen; es sind jetzt Landesbeiträge in der Höhe von 50—75% der Kosten vorgesehen; außerdem ist ähnlich wie im Wuhrgesetz von 1891 den Bedürfnissen durch die Organisation von Landesrüfenkommissionen, die der fürstlichen Regierung als Beirat zur Seite gestellt werden und für jede Gemeinde, in welcher Rüfen vorkommen, eine Gemeinde-Rüfenkommission einführt, welcher auch ein von der fürstlichen Regierung ernannter Rüfen-Aufseher angehört, entsprochen.

Nach einem über Anregung des Landtags von einem Schweizer Ingenieur ausgearbeiteten Plan[12]) finden wir einen Kostenüberschlag für die Durchführung sämtlicher Projekte in den 14 Wildbächen und Rüfen mit der respektablen Summe von 885 000 Kronen ausgewiesen.

Die starke Belastung von Land und Gemeinden mit den Rheinbauten und die nicht unbegründete Ansicht, daß der Einsatz der Rüfenbaukosten eine riskante Sache sei, ließen jedoch die Projekte nicht zur Ausführung gelangen. Nur einzelne Verbauungen konnten vorgenommen werden. Die im 20. Jahrhundert geringere Inanspruchnahme der Landeskasse für Rheinbauzwecke ermöglichte es, für Rüfenschutzbauten einige Landesbeiträge zu gewähren. Von 1900—1911 betrugen diese annähernd 43 000 Kronen.

Diese drei Dinge, Rhein, Kanal und Rüfenfrage sind es, die für die Einnahmefrage wesentlich sind, und ich glaubte mehr darauf eingehen zu müssen, um ein tieferes Verständnis für die schwierige Lage, in der sich das kleine Ländchen befindet, wecken zu können. Ich könnte zwar noch vieles erwähnen, möchte mich aber beschränken, darauf besonders hinzuweisen, wie trotz der Schwierigkeiten in dem gebirgigen Lande der Straßenbau ein musterhafter ist. Mißachtend die Schwierigkeiten finden wir im Gegensatz zu anderen Alpengebieten überall ausgezeichnete, gut fahrbare Straßen, die besonders für den Betrieb der Alpen von ungeheurem Vorteil sind.

---

[12]) Sulzer, A., Die Wildbäche und Rüfen des Fürstentums Liechtenstein. Buchs 1895.

Zur möglichst vorteilhaften Ausnützung der Wälder ist es nötig, in einigen Gemeinden noch weitere Waldstraßen anzulegen.

2. Volkswirtschaftlich werbende Ausgaben.

Um den Sparbetrieb im Volke zu fördern und um den Handel- und Gewerbetreibenden eine Möglichkeit zu geben, billigen Kredit zu erhalten, wurde im November 1861 die landschaftliche Sparkasse[13]) als Staatseinrichtung ins Leben gerufen. Die traurigen Geldverhältnisse im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts, der beständige Kampf mit den Elementen, der langjährige kommerzielle Ausschluß des Landes von Deutschland wirkten lähmend auf jeden nutzbringenden Verkehr. Die Kriegserlittenheiten, welche dies kleine Land von 1794 bis 1802 zu tragen hatten, beliefen sich nach Kaiser (S. 491) auf nahezu eine Million Gulden. Kaiser schreibt dort: „Solch tiefe Erschütterungen der ökonomischen Zustände pflegen von noch größeren moralischen Übeln begleitet zu sein. Mit dem Schwinden des Kredits verliert sich das Vertrauen, ohne welches keine Gesellschaft bestehen kann; das moralische Gefühl wird abgestumpft, das Ehrenhafte in Gesinnung, Denkart und Handlungsweise verschwindet, vollkommene Gleichgültigkeit und rohe Selbstsucht nehmen in den Gemütern Platz.“ Gewissenlose Zwischenhändler hatten zeitweilig noch das Ihrige getan, um den armen Kreditsuchenden ihre ohnehin schwierige Lage noch zu verschlimmern. Die einzigen Quellen für Geldsuchende waren die meist schwach dotierten öffentlichen Pfrund-, Gemeinde- und Landesfonden und ganze wenige inländische Kapitalisten. Schädler schreibt im Jahrbuch Bd. 1 S. 110: „Es ist gut, daß solche Zeiten vorbei sind und es war daher gewiß nicht verwunderlich, wenn das Entstehen der landschäftlichen Sparkasse allgemein begrüßt wurde, und die landschäftliche Sparkasse ist dann auch, klein und bescheiden beginnend, in kurzer Zeit zu einem der wohltätigsten Institute des Landes geworden. Während im Jahre 1863 die Summe der von Inländern gemachten Sparkassaeinlagen 30 000 Kronen (15 000 Gulden) betrug, ist jetzt (1900) an solchen Einlagen ein Betrag von mehr als 4 Millionen Kronen vorhanden, und zwar sind es in der Hauptsache kleinere Einleger, die diese für unser Land und unsere kleinbäuerlichen Verhältnisse bdeutenden Ersparnisse zusammenbrachten. Gewiß ein wohltuender Gegensatz zu den soeben geschilderten traurigen Zuständen.“

Die Statuten der Sparkasse waren durch eine Verordnung der fürstlichen Regierung vom 27. November 1861 festgestellt worden. Da im Sinne des § 46 der Landesverfassung über Landesmittel nur der Landtag in Übereinstimmung mit dem Landesfürsten verfügen

[13]) Vergleiche unten S. 18, aber auch S. 19.

konnten, sollte an Stelle dieser Verordnung ein Gesetz treten, welches dann unter dem 31. Dezember 1864 (Landesges.Bl. Nr. 9 1864) erlassen wurde. Nach diesem Gesetz sollte die Spar- und Leihkasse den Bewohnern Liechtensteins einerseits die Gelegenheit geben, ihre Barschaften sicher und fruchtbringend anlegen zu können, andererseits die Mittel bilden, dem Landwirt und Gewerbetreibenden Kredit zu verschaffen. Vor allem sollte den kleinen Sparern Gelegenheit gegeben werden, ihre Ersparnisse gut anzulegen; Einlagen über 1000 Gulden anzunehmen, war die Sparkasse nicht verpflichtet. Vergütet wurden 4% Zins. Die Verwendung der eingezahlten Einlagen sollten bloß den Liechtensteinern zugute kommen. Kredite über 100 Gulden wurden nur gegen pupillarmäßiges Unterpfand, solche unter 100 Gulden jedoch auch gegen Bürgschaft gewährt. Der Regierung war das Recht eingeräumt, nötigenfalls unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 2000 Gulden aus der fürstlichen Landeskasse zu entnehmen.

Die gedrückten ökonomischen Verhältnisse ließen die Sparkasse nur langsam gedeihen. In dem Kommissionsbericht vom Jahre 1864 werden bis Ende 1863 die Einlagen der seit 1861 bestehenden Sparkasse auf 15 000 Gulden angegeben, was einer Kopfeinlage von ca. 2 Gulden entsprach. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der das Hauptkontingent der Einwohnerschaft bildende Landwirt den Hauptzweck seiner Spartätigkeit noch in der Anhäufung der Barmittel im Strumpf und gelegentlicher Vermehrung seiner Grundstücke sah. Die Verwaltungskontrolle der Sparkasse war dem Landesausschuß überwiesen worden. Im Jahre 1875 wurde als Kontrollinstanz eine eigene Sparkassakommission vorgesehen und bestimmt, daß sobald der Reservefonds 5% des rechnungsmäßig ausgewiesenen Aktivvermögens überschreitet, der Überschuß an die Landeskasse abzuführen sei (Gesetz vom 18. September 1875 L.G.B. Nr. 5 1875). Die Beschränkungen der Einlagenhöhe waren weggefallen. Damit verlor diese gemeinnützige Anstalt ihren rein sozialpolitischen Charakter, und der Gesichtspunkt, daß sie nebenbei zu einer Quelle der Einnahmen für den Staat werden sollte, trat immer mehr in den Vordergrund, aber ohne die volkswirtschaftlichen Grundsätze einer Hebung der gesamten Kapitalkraft zu vernachlässigen.

An den Statuten waren noch mehrmals Abänderungen nötig geworden, um einen Reiz zur Einlage auszuüben. Durch Gesetz vom 16. Dezember 1891 (L.G.B. Nr. 7 1891) wurde der bis dahin fehlende Kontokorrentverkehr von Privaten mit der Sparkasse ermöglicht, außerdem wurde die doppelte Stempelpflicht beseitigt; es waren nämlich bei Kreditdarlehen die Schuld- und Bürgschaftsurkunde gesondert, also mit doppeltem Stempel einzubringen. 1893 wurde der Zinsfuß für Hypothekdarlehen auf 4½% ermäßigt, und den Gemeinden und gemeinnützigen Genossenschaften gestattet, gegen

eine 4%ige Verzinsung und eine jährliche Tilgung von mindestens 2% Landes- oder Sparkassendarlehen zu beziehen. Die Herabsetzung der Spannung zwischen Einlage- und Ausleihezinsfuß auf ½% ist der Erweiterung und des Geschäftsbetriebs und der Steigerung der Einlagen zu verdanken. 1898 wurde im Interesse der Verschuldung der Landwirtschaft eine Annuitätenabteilung eingeführt. Der Zinsfuß war, wenn der jährliche Tilgungssatz mindestens ¾% betrug, auf 4½% angesetzt. 1904 wurde der Einlagezinsfuß vorübergehend für größere Einlagen über 2000 Kronen, soweit es sich nicht um Einlagen des Landes oder der öffentlichen Landes- und Gemeindefonds handelt, auf 3,8% ermäßigt, 1911 jedoch wieder auf 4% erhöht und zugleich der Kontokorrenteinlagezinsfuß von 3 auf 3½% erhöht. Die Belastungsgrenze für Hypothekendarlehen war von 50% des Schätzungswertes auf 60% heraufgesetzt worden.

Das Gesamtaktivvermögen der Sparkasse betrug

Ende 1872	116 674	Gulden
1889	663 735	Gulden
1900	1 853 773	Gulden (3 707 546 Kronen).

In 28 Jahren hatte sich also das Vermögen der Sparkasse verfünfzehnfacht. Bis 1912 war es nochmals auf 6 875 528 Kronen angewachsen. Der Reservefonds betrug in den gleichen Zeiträumen

1872	4 835	Gulden
1889	99 165	Gulden

(gemäß § 19 des Gesetzes vom 18. September 1875 konnten hier 20 000 Gulden der Landeskasse als außerordentliche Einnahmepost überwiesen werden; der Reservefonds stand dann noch mit 79 165 Gulden zu Buche), 1900 156 330 Gulden (312 660 Kronen) und 1912 539 801 Kronen.

Die während der ganzen Kriegsdauer vor sich gehende Umwandlung aller Vermögenswerte in Geld, die steigenden Erträgnisse des landwirtschaftlichen Betriebes und die auch in einzelnen andern Erwerbszweigen vermehrten Gewinne und Einkommen haben zu einer raschen Vermehrung des Spargelderbestandes geführt; 1919 belief sich dieser Bestand auf rund 20 Millionen Kronen.

Mit dem Sparkassagesetz vom 5. Januar 1923 (L.G.B. Nr. 5 1923) wurde die Spar- und Leihkasse schließlich aus der allgemeinen Landesverwaltung ausgeschieden und vom Lande mit einem Dotationskapital von einer Million Franken versehen. Art. 1 des Gesetzes besagt, daß die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein (Liechtensteinische Landesbank mit unbeschränkter Landesgarantie) eine Anstalt des öffentlichen Rechts sei, deren Verwaltung von der übrigen Landesverwaltung getrennt geführt werde. Von dem Reservefonds soll in bestimmten Fällen wieder etwas der Landeskasse zufallen; nämlich dann, wenn der Reserve-

fonds 20% des Dotationskapitals erreicht hat und nach Verzinsung des Dotationskapitals noch ein Reingewinn übrig bleibt. Von diesem Reingewinn fließen dann $^2/_5$ dem Reservefonds und $^1/_5$ der Landeskasse zu (Art. 38).

In seinen zahlreichen Gebirgsbächen und Flüßchen, deren Zähmung und technische Verwertung dem Lande eine nie versiegende Kraftquelle geben kann, besitzt das Land eine bis jetzt noch ziemlich verborgene Reichtumsquelle. Wohl bedienen sich zahlreiche kleinere Werkstätten der Wasserkraft als Antriebsquelle. Daß solche Gebirgswasserläufe aber auch zur Anlage eines Kraftwerkes sich verwenden lassen, das elektrischen Strom für die dann elektrisch zu betreibenden und dadurch rationeller arbeitenden Gewerbebetriebe des Inlandes, darüber hinaus aber auch für die des angrenzenden Auslandes liefern könnte, blieb einer späteren Erkenntnis vorbehalten. Erst als von ausländischen Elektrizitätswerken Propaganda für Kraftabgabe an liechtensteinische Gemeinden gemacht wurde, kam man in Liechtenstein auf den Gedanken, daß man sich in dieser Beziehung vom Ausland unabhängig machen müsse; im Jahre 1912 stellte der Landtagspräsident einen Antrag betreffend den Bau eines Kraftwerkes mit der Begründung:[14]) „Die Triesener Wasserkraft im Lawenatobel würde sich vorzüglich dazu eignen, nicht nur die liechtensteinischen Gemeinden mit elektrischem Licht zu versehen, sondern könnte auch unserem Kleingewerbe, welches ohne billigen Motorenbetrieb immer mehr an Konkurrenzfähigkeit einbüßt, die nötige Kraft liefern. Außerdem bliebe noch immer eine Reserve für den Betrieb einer elektrischen Bahn. Die Erwerbung dieser Wasserkraft durch das Land wäre daher eine äußerst wichtige volkswirtschaftliche Maßregel, um auf diesem Wege, unabhängig vom Auslande, die vorhandenen Bedürfnisse zu decken. Ein solches Vorgehen von seiten des Landes empfiehlt sich umsomehr, als das Bedürfnis nach Etablierung weiterer Fabriken nicht besteht, hingegen eine Nachhilfe für das Kleingewerbe einen großen Wert hätte und auch der Allgemeinheit am besten gedient würde."

Der Landtag hatte diesen Antrag einstimmig angenommen, während merkwürdigerweise die Regierung der Sache nicht günstig gestimmt war und weitere Aktionen unterließ. Doch dem erneuten Drängen des Landtags in der Sitzungsperiode von 1913 konnte sich die Regierung nicht mehr länger verschließen. Auch der Landesausschuß hatte beantragt, zur möglichsten Förderung dieser Angelegenheit einen außerordentlichen Landtag einzuberufen. Dem wurde dann auch entsprochen, und in den Tagen vom 18. bis 22. Juli 1914 beschäftigte sich der Landtag ausschließlich mit der Lawena-

[14]) Jahrbuch Bd. 21 S. 12.

werkfrage. Nach langen Debatten über die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Projektes kam es dann zum definitiven Beschluß, das Kraftwerk zu bauen und zur Bewilligung des zur Durchführung nötigen Kredits von 776 000 Kronen. Soweit nicht schon disponible Landesmittel zur Verfügung standen, sollten sie von der Landeskasse bei der landschäftlichen Sparkasse durch ein verzinsliches Darlehen beschafft werden. Die Höhe der Verzinsung und der Amortisation wurde einer späteren Vereinbarung vorbehalten. Obschon sofort mit dem Bau begonnen wurde, konnte man infolge des unglücklichen Weltkriegs über die Erstellung der Quellfassung und die Ausarbeitung der Pläne nicht hinaus kommen. Ende 1914 mußte der Bau eingestellt werden, nachdem dem Lande daraus nur Kosten und zwar in der Höhe von 54 000 Kronen erwachsen waren.

Nach dem Kriege wurden dann ohne eigentlichen Finanzierungsplan kleinere Arbeiten unternommen, insbesondere der Ausbau des Leitungsnetzes, das an das Feldkirchener Leitungsnetz angeschlossen werden sollte. Feldkirch erbot sich, die vorläufige Stromversorgung zu übernehmen gegen das Versprechen, daß es später nach Ausbau des Lawenawerkes von einem etwaigen Überschuß nach Bedarf Strom beziehen könne.

Die Staatsfinanzen, die durch den Valutasturz schon stark in Unordnung geraten waren, konnten nur mehr zur Ordnung gebracht werden, wenn alles unnötig Belastende ferngehalten wurde. Deshalb hatte dann der Landtag am 20. Dezember 1922 beschlossen, das Lawenawerk aus der allgemeinen Landesverwaltung auszuschließen. Durch Gesetz vom 11. Januar 1923 (L.G.B. Nr. 1 1923) wurde dieser Beschluß zum Gesetz gemacht. Das Landeswerk Lawena besteht nunmehr als selbständiges Unternehmen als juristische Person des Privatrechts, mit dem Zwecke, Elektrizität an die Landesbewohner abzugeben und mit der Licht- und Kraftversorgung der Bewohner unter so günstigen Bedingungen als die Rücksicht auf die Selbstkostendeckung und Erzielung eines angemessenen Jahresergebnisses es gestattet gleichzeitig die Hebung der einheimischen Volkswirtschaft anzustreben (Art. 1). Das Unternehmen soll sich selbst erhalten und wird zu diesem Zwecke mit einem Dotationskapital von 350 000 Franken versehen, das es dem Lande jährlich 5% verzinsen muß. Außer den Zinsen kann auf Antrag des Verwaltungsrates ein Teil des Ertrags an das Land überwiesen werden (Art. 2 und 5). Die Prüfung der Rechnung unterliegt einer vom Landtag zu bestellenden Kontrollstelle, welch letztere auch unvermutet Revisionen vornehmen kann (Art. 12).

Der Ausbau des Kraftwerkes liegt immer noch im Argen. Die württembergische Elektrizitätsaktiengesellschaft (Weag) in Stuttgart interessierte sich im Jahre 1923 sehr lebhaft für den Ausbau des Werkes. Es waren zu diesem Zwecke auch Vertreter der Weag in Vaduz. Ein Ausbau des Lawenawerkes gemeinsam mit der Weag

hätte den Erfolg gehabt, daß das Werk gleich auf die volle Leistungsfähigkeit hätte ausgebaut werden können, und daß der Absatz des überschüssigen Stromes gesichert gewesen wäre. Leider sollten die Verhandlungen nicht zu einem günstigen Abschluß kommen.

Zur Zeit beschränkt sich der Geschäftsbetrieb des „Landeswerk Lawena" auf die Übertragung des von den Feldkirchener Stadtwerken übernommenen Stromes auf das liechtensteinische Gebiet. In dem Berichte der Rechnungskontrollstelle (die ostschweizerische Treuhand A.G. in St. Gallen) vom Jahre 1924 lesen wir: „Das Jahresresultat ist als gut zu bezeichnen und zeugt davon, daß allseitig nach bester Möglichkeit gewirtschaftet wurde. Das Dotationskapital ist nach Vorschrift verzinst. Die Abschreibungen betragen 23 842,50 Franken und sind nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen worden. Der Reservefonds wurde aus der Betriebsrechnung mit 8000 Franken gespeist, so daß per 31. Dezember 1924 der Reservefonds inklusive Abschreibung auf Dotationskapital auf 108 000 Franken aufgelaufen ist. Die finanzielle Lage und die Liquidität des Unternehmens können heute als gut bezeichnet werden, und steht das Landeselektrizitätswerk unseres Erachtens auf wirtschaftlich solider Basis."

Es ließe sich natürlich noch manches über die Subventionen, die von seiten des Landes für besondere Hilfe auf dem Gebiete des Armenwesens, der Landwirtschaft und des Schulwesens den Gemeinden und Verbänden gewährt wurden, sagen. Doch ginge dies über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Nur was das Straßenbauwesen anbelangt, sehe ich mich veranlaßt, noch einiges zu erwähnen, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten Liechtenstein hier zu kämpfen hat. Die gebirgige und unwegsame Lage einerseits erfordert bei jedem Straßenbau durch Sprengungen und Transportarbeiten Kosten, wie sie in andern Ländern nicht gekannt werden. Andererseits verlangt auch die zerstreute Lage einzelner Dörfer und die in den entlegensten Alpgegenden gelegenen Alpen ein weitverzweigtes und gut fahrbares Straßennetz. Im Vergleich zur Schweiz, die oft ähnliche Verhältnisse aufweist, steht Liechtenstein in diesem Punkte glänzend da. In der Schweiz führt selten ein Saumweg an den Alpen vorbei, und nur einige Male können diese ihre Produkte im Sommer ins Tal senden. In Liechtenstein aber führen ausgezeichnete fahrbare Straßen von Alpe zu Alpe und von diesen ins Tal und sind für den Betrieb derselben von großem Vorteil.

Um ein Beispiel zu geben, wie sich Land und Gemeinden in die Straßenbau- und Unterhaltskosten teilen, will ich die Triesenbergstraße, die von Triesen über Triesenberg über den gebirgigsten Teil des Landes in Saminatal führt, herausgreifen. Der Bau dieser Straße wurde 1864 in Angriff genommen. Zu den Kosten der Ex-

propriation bis zum Weiler Steinort hatte das Land 1600 Gulden beigetragen. Für den Straßenbau selbst wurden 6200 Gulden zur Verfügung gestellt. Für die Strecke oberhalb Steinort bis zum Kulm mußten die alpbesitzenden Gemeinden aufkommen, und zwar nach einer entsprechenden Repartition, wobei das Flächenmaß der Wälder und die Größe des Viehauftriebs zugrunde gelegt wurden. Da jenseits des Kulm der Fürst Eigentümer der Alpe Sücca ist, so übernahm dieser die Kosten der durch diese führenden Straße bis zum Saminabach. Da die Kosten der ganzen Straße auf 17 000 Gulden veranschlagt waren, hatte das Land mit 7800 Gulden annähernd die Hälfte der Kosten übernommen. Die Straßenunterhaltskosten sollten mit Ausnahme der Strecke oberhalb Steinort, die von den alpbesitzenden Gemeinden bis zum Kulm und von da bis zum Saminabach vom fürstlichen Alpeigentümer erhalten werden sollte, vom Lande bestritten werden.

III. Die Organisation des Finanzwesens.

1. Die Zuständigkeit zur Steuer- und Zollerhebung.

Der Art. 13 der deutschen Bundesakte vom Jahre 1815 — Liechtenstein war auf Grund des Wiener Kongresses Mitglied des deutschen Bundes geworden und erhielt abgesehen von den übernommenen Bundespflichten die volle Selbständigkeit — bestimmte, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung eingeführt werden solle, d. h., daß auch das Volk an der Regierung Anteil haben müsse. In Erfüllung dieses Artikels hat der Fürst Johann Joseph am 9. Nov. 1818 eine auf ständischer Grundlage fußende Verfassung erlassen. Da es in Liechtenstein keine Städte und keinen Adel gab, setzten sich die Stände aus nur zwei Parteien, der Geistlichkeit und der Landsmannschaft, zusammen. Die letztere umfaßte die Männer aus dem Laienstande von unbescholtenem Beruf, die für ihre Person einen Steuersatz von mindestens 2000 Gulden auswiesen. Die Rechte und Befugnisse der beiden Landstände waren hauptsächlich finanzieller Natur. Ihnen oblag die Beratung über die allgemein einzuführenden Steuern und über die Einbringlichkeit der zur Deckung der Bedürfnisse nötigen Mittel. Auf der andern Seite hatten sie für die Bedeckung jener Ausgaben, welche zur inneren Verwaltung und hinsichtlich der äußeren Verhältnisse erforderlich waren, wie die Besoldungen der Justizbeamten, die Gesandtschaftskosten in Frankfurt, Erhaltung des Kontingents und die Pensionen Sorge zu tragen. Außerdem durften Ausgaben ohne Bewilligung der Stände nicht erhöht werden.

Es wäre aber falsch anzunehmen, daß mit dieser ständischen Verfassung das Recht der Besteuerung von dem Landesherrn auf die Stände übergegangen sei. Die Funktion der Stände war nur

eine beratende. Dies war umsomehr gerechtfertigt, da der Fürst auf eine Zivilliste Verzicht leistete und, da jeder Besitzer gleich dem andern zu besteuern war, so trug auch der Fürst an dem Steueraufkommen durch Besteuerung seiner Privatgüter seinen betreffenden Anteil. Da das fürstliche Oberamtspersonal neben der Justizverwaltung auch das fürstliche Privatinteresse besorgte, so hatte der Fürst zudem bestimmt, daß die Naturalbesoldungen dieser aus der fürstlichen Kasse zu bestreiten seien .

Die Ereignisse der Jahre 1848/49 gaben auch in Liechtenstein zu wiederholten Versuchen Anlaß, entsprechende Verfassungsänderungen herbeizuführen. Doch erst im Jahre 1862 trat eine Änderung der Verfassung in der Weise ein, daß statt der bisherigen ständischen Vertretung eine Volksvertretung geschaffen wurde. Alle Rechte der Staatsgewalt sind auch hier noch beim Landesfürsten vereinigt. Ohne Verwilligung des Landtags jedoch kann weder der Staat im ganzen noch ein Teil desselben oder Staatseigentum veräußert werden, auch auf kein Staatshoheitsrecht oder Staatsregal zu Gunsten eines auswärtigen Staates verzichtet oder darüber irgendwie verfügt werden; ferner darf keine neue Last auf das Fürstentum oder dessen Angehörige eingegangen werden. Die jährlich zu erlassenden Finanzgesetze bedürfen der Mitwirkung und Zustimmung des Landtags. Bei jeder ordentlichen Landtagssitzung ist der Chef der Regierung verpflichtet, genau Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes zu seiner Entlastung zu geben. Auf eine fürstliche Zivilliste wird auch nach dieser Verfassung verzichtet. Hier wird im Gegensatz zur ständischen Verfassung die Ausschreibung von direkten und indirekten Steuern an die Verwilligung des Landtags gebunden. Die erteilte Bewilligung ist bei dem Steuerausschreiben ausdrücklich zu erwähnen. Doch besteht eine Einschränkung insofern, als die Abgaben und Leistungen, die zur Bestreitung anerkannter und genehmigter Auslagen des Staatshaushaltes dienen, und solche, die zur Erfüllung allgemeiner Bundespflichten erforderlich und genügend ausgewiesen sind, nicht verweigert werden dürfen. Sind zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse Aufnahmen von Anleihen auf die Landeskasse nötig, so ist auch hier die Zustimmung des Landtags erforderlich. Für die Zeit zwischen einer Vertagung, Schließung oder Auflösung des Landtags und seinem Wiederzusammentreten wird die Landeskassenrechnung von einem besonderen Landesausschusse geprüft und mit Bericht an den Landtag geleitet.

Schon einige Jahrzehnte war die Forderung immer dringender geworden, daß mit den alten Zehenteinrichtungen und Grundzinsen endlich aufgeräumt werden solle. Die Zehentablösung geschah dann auch durch das Gesetz vom 7. März 1864, und die unentgeltliche Aufhebung des Neugereutschillings durch Gesetz vom 4. August 1868.

Diese Verfassung, die gegenüber den eingeschränkten Befugnissen der Stände einer Volksvertretung weitgehenderen Einfluß auf Gesetzgebung und Staatsleben, d. h. auf die Steuerbewilligung gewährte, blieb die Grundlage bis zum heutigen Tage. Auch die durch die Revolutionswirren der Jahre 1919—1921, die man mit dem Schlagwort „Liechtenstein den Liechtensteinern" bezeichnen kann — es handelt sich darum, daß als Landesverweser nur noch ein gebürtiger Liechtensteiner bestellt werden sollte — brachte auf dem Gebiet der Steuerzuständigkeit nichts grundlegend Neues. Auch heute noch ist der Landtag berufen, die Rechte und Interessen des Volks wahrzunehmen und geltend zu machen, ihm liegt ob die verfassungsmäßige Mitwirkung an der Gesetzgebung, bei Abschluß von Staatsverträgen, Festsetzung des Jahresvoranschlags, Bewilligung von Steuern und Abgaben, die Beschlußfassung über Kredite, Bürgschaften und Anleihen zu Lasten des Landes, An- und Verkauf von Staatsgütern und die Beschlußfassung über den alljährlich regierungsseitig bezüglich der Staatsverwaltung zu erstattenden Rechenschaftsbericht.

Ein größerer Einfluß des Volkes bei der Steuergesetzgebung ist heute durch das in dieser neuen Verfassung[15]) nach schweizerischem Muster eingeführte Volksbegehren bezw. den Volksentscheid möglich.

Jeder vom Landtag nicht als dringlich erklärte Finanzbeschluß, der eine einmalige neue Ausgabe von 10 000 Franken oder eine jährliche Neuausgabe von 4000 Franken zur Folge hat, unterliegt der Volksabstimmung, wenn der Landtag solche beschließt oder, wenn innerhalb 30 Tagen nach amtlicher Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens 400 wahlberechtigte Landesbürger oder auch mindestens drei Gemeinden nach übereinstimmendem Gemeindeversammlungsbeschluß solches Begehren formgerecht stellen. Bei der Initiative in der Gesetzgebung müssen mindestens 400 wahlberechtigte Landesbürger, deren Unterschrift und Stimmberechtigung von dem Gemeindevorsteher ihres Wohnsitzes beglaubigt ist, schriftlich, oder mindestens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um Erlangung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetes stellen. Geht das Begehren auf Erlaß eines Gesetzes, aus dessen Durchführung dem Lande eine einmalige im Finanzgesetz nicht vorgesehene oder länger dauernde Belastung erwächst, so wird es nur Behandlungsgegenstand, wenn es zugleich mit einem Bedeckungsvorschlag versehen ist. Diese letzere Bestimmung wurde aufgenommen, um schädlicher Popularitätshascherei entgegen zu wirken. Hat nun der Landtag einen im Wege der Volksinitiative zugegangenen, ausgearbeiteten und erforderlichenfalls mit einem Bedeckungsvorschlag

[15]) Vom 5. Oktober 1921 L.G.B. Nr. 15 1921.

versehenen Gesetzentwurf abgelehnt, so ist derselbe der Volksabstimmung unterworfen. Die Annahme des Entwurfes durch die wahlberechtigten Landesbürger ersetzt diesenfalls den sonst zur Annahme eines Gesetzes erforderlichen Landtagsbeschluß.

2. Der Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden und die Gemeindebesteuerung.

In unserer Abhandlung interessiert noch, inwieweit die Gemeinden als einzige politische Bezirke und selbständige Besteuerer einerseits dem Lande Steuerquellen zu entziehen befugt sind, andererseits durch Führung eines selbständigen Haushalts das Landesbudget entlasten, oder wie, etwa infolge mangelnder oder unergiebiger eigener Steuerquellen, das Land den Gemeinden durch Gewährung von regelmäßigen Steuerertragsanteilen oder außerordentlichen Subventionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich sein muß. Dabei ist zu beachten, daß die geographische Eigenart des liechtensteinischen Gebiets es von vornherein verbietet, den Gemeinden allein größere Lasten aufzubürden; denn die steuerliche Leistungsfähigkeit der teils in fruchtbarer Ebene, teils als zerstreute Ansiedelung im Gebirge befindlichen Gemeinden ist eine zu verschiedene, als daß eine gerechte Lastenverteilung gewährleistet werden könnte. Die Aufgaben, welche die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde leicht übersteigen und eine Ergänzung seitens der begüterteren Gemeinschaft bedingen, habe ich schon weiter oben teilweise erwähnt. So habe ich an einem Beispiel gezeigt, wie Land und Gemeinden sich in die Straßenbaukosten teilen; die Erstellung der Feldwege und Verbindungssträßchen bleibt aber ganz den Gemeinden überlassen; weiter haben sie hauptsächlich für die Unterstützung der mittellosen Gemeindeangehörigen[16]) zu sorgen, die nötigen Wasserschutzbauten usw. auszuführen, die zur Förderung des Schulwesens erforderlichen Geldmittel zu beschaffen[17]) — die Lehrerbesoldung wird jedoch vom Lande selbst besorgt — und endlich die Ausgaben für Erhaltung der Kirchengebäude zu tragen.

Die Gemeindeerfordernisse waren zumeist durch Naturalleistungen, soweit diese nicht in Geldbeträge umgewandelt wurden, durch Einnahmen der Gemeinde aus Kapitalien, Pachtzinsen, Holzerlösen und anderem zu decken. Im Gemeindegesetz vom 24. Mai

[16]) In Anlehnung an Malthusische Gedankengänge findet sich heute noch in Liechtenstein die Bestimmung, daß, wer einmal Armenunterstützung erhalten und sie nicht wieder der betreffenden Gemeinde zurückerstattet hat, keine Heiratslizenz erhält.

[17]) Es wird nicht nur keinerlei Schulgeld erhoben, sondern wer genötigt ist, eine „ausländische" Hochschule usw. zu besuchen, erhält auch noch eine Unterstützung aus der Landeskasse.

1864 (L.G.B. Nr. 4 1864) wurde weiter noch bestimmt, daß im Falle die nötigen Ausgaben durch diese Einnahmen ihre Deckung nicht fanden, auf Familien, Haushaltungen, Hausnummern oder einzelne Grundstücke entweder nach dem Steuerkapital oder nach dem Flächenmaß der fehlende Betrag umgelegt werden sollte. In der Handhabung solcher Umlagen hatten sich im Laufe der Zeit verschiedene Mißstände herausgebildet, die nicht so sehr in der Zahlungsunfähigkeit der Steuerträger, als vielmehr in der Lauheit der Gemeindeorgane bei der Erhebung der Umlagen zu suchen waren. In Erwägung, daß ein geregelter Gemeindehaushalt die möglichste Beschränkung der Umlagen und deren ausschließliche Verwendung zu dem bestimmten Zweck verlangt, und daß sich bei der Mehrheit der Gemeinden die Umlagerückstände in ungerechtfertigter Weise mehrten, hatte der Fürst über Antrag der Regierung verordnet (L.G.B. Nr. 6 1878), daß 1. die von der Gemeindevertretung beschlossenen Umlagen der Genehmigung des Landesausschusses bedürfen, und daß 2. die Einhebung und Eintreibung der Gemeindeumlagen rechtzeitig, d. h. gleichzeitig mit der Ausschreibung der landschäftlichen Steuer, im November, zu erfolgen habe, und daß deren Einhebung längstens bis zum April des folgenden Jahres beendet sein müsse.

Das ganze eigentliche „Gemeindesteuergesetz" war in einem einzigen Paragraphen, dem § 78 des Gemeindegesetzes von 1864 enthalten; dazu war es noch reichlich schlecht und oberflächlich. Wozu hätte es z. B. führen müssen, wenn eine Gemeinde ihre Umlagen auf das Flächenmaß des innerhalb der Gemeindegrenzen liegenden Bodens gemacht hätte? Oder welch unsoziale Belastung wäre es gewesen, wenn die Umlagen ausschließlich auf Familien, Hausnummern und dergleichen gemacht worden wären! Allerdings hat keine Gemeinde damit Mißbrauch getrieben, aber solange dieser Paragraph bestand, war seine wörtliche Anwendung auch nicht rechtswidrig. Andererseits waren Fremde, welche in den Gemeinden nicht begütert waren, von allen Gemeindeumlagen frei. Auch waren in Vaduz die St. Johannesgüter mit einem Katastralwert von 12 100 Gulden auf Grund veralteter, längst nicht mehr gültiger Privilegien von der Grundsteuer, soweit die Gemeindeumlagen in Betracht kamen, befreit. Mit dem Laufe der Zeit war deshalb ein neues Gemeindesteuergesetz immer dringender geworden.

Ein Anfang damit war durch den § 7 der Steuergesetznovelle vom 19. November 1898 (L.G.B. Nr. 2 1898) gemacht, wonach die Hälfte der im § 1 und 2 des Gesetzes genannten Personalklassensteuer, die nach § 3 zu entrichtenden Zuschläge für Gewerbesteuer, die nach § 5 erhobenen Zuschläge zu den Hausiertaxen, sowie die Hälfte der eingehenden Hundesteuer, endlich 20% der einfließenden Salzsteuer den Gemeinden jährlich zur Erleichterung

der Bestreitung der nach § 78 des Gesetzes vom 24. Mai 1868 zu bedeckenden Gemeindebedürfnisse überwiesen wurde. Auf diese Weise wurden jährlich den Gemeinden annähernd 3 500 Gulden vom Lande überwiesen. Wenn wir in Betracht ziehen, daß jetzt zwar das Land für Überweisung von Anteilen aus der Personalklassensteuer, der Hunde- und Salzsteuer und der Zuschläge zur Gewerbesteuer und Haustiertaxe an die Gemeinden sorgte, so können wir uns nicht verhehlen, daß von seiten der ohnehin stark in Anspruch genommenen Landeskasse den Gemeinden in hohem Maße unter die Arme gegriffen wurde. Die unglückliche Formulierung des § 78 des Gesetzes aber von 1864, und die Notwendigkeit weiterer klärender Bestimmungen konnte jedoch das Bedürfnis eines neuen Gemeindesteuergesetzes nicht beseitigen.

Diesem Bedürfnis wurde durch das Gemeindesteuergesetz vom 12. Dezember 1904 (L.G.B. Nr. 5 1904), genannt „Gesetz betr. den Gemeindehaushalt", entsprochen. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, daß eine fühlbare Entlastung der Grundbesitzer eintreten sollte, und daß der Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß Boden, Häuser, Kapital und Gewerbe nach Maßgabe ihrer approximativen Ertragsfähigkeit gleichmäßig zu den eigentlichen Gemeindeumlagen herbeigezogen werden, entsprochen werde. Für die Gemeinden wurden jetzt eigentliche Steuerquellen eröffnet in Form einer neu einzuführenden Polizeisteuer und einer Meldetaxe. Zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse haben also nach der neuen Regelung zu dienen die Zinsen aus Gemeindekapitalien, die Einkünfte des Gemeindeguts, dann die im Sinne der bestehenden Gesetze erfolgten Überweisungen aus den verschiedenen Landessteuern, die gesetzlichen Landesbeiträge zu den Kosten der Rheinbauten, der Rüfebauten, der Gemeindeweginstandhaltung, der Gemeindewaldwirtschaft, der Gemeindeviehzucht, der Alpenverbesserung und der Armenverwaltung; hiezu kommen die aus speziellen Anlässen bewilligten Landessubventionen; ferner die nun mäßiger zu gestaltenden Umlagen auf das Grundsteuerkapital sowie auf die Haushaltungen und endlich die neue Polizeisteuer und die Meldetaxen.

Die Polizeisteuer, welche vom Ortsvorsteher auf 2 bis 5 Kronen zu berechnen war, fiel zur Last derer, die den Schutz der Gemeinde genossen, ihre öffentlichen Einrichtungen benützten und länger als 6 Monate ununterbrochen in der Gemeinde wohnten, wenn sie nicht infolge ihrer öffentlichen Dienstleistung in der Gemeinde zu wohnen verpflichtet waren; Voraussetzung ist jedoch, daß ihre Belastung an Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer 3 Kronen jährlich in der Gesamtsumme nicht überstieg. Der Kreis der Polizeisteuer zahlenden Personen war demnach nicht allzu groß. Auch die Meldetaxe von 1 Krone jährlich, die eigentlich eine Aufenthaltsgebühr darstellte, fiel nur den in der Ge-

meinde nicht Heimatberechtigten, also auch nicht Grund-, Gewerbe- oder Klassensteuer zahlenden, zur Last. Die Umlagen waren unter Änderung des § 78 des Gesetzes von 1864 nur noch auf Umlagen auf das Grundsteuerkapital sowie auf Umlagen auf Haushaltungen, ferner auf Dienste für Gemeindeerfordernisse (Hand- und Zugdienste) beschränkt. Dabei bedurfte jede derartige Umlage der Zustimmung der Regierung und der Gutheißung des Landesausschusses. Die Umlage einer sogenannten Kopfsteuer ist endgültig als die roheste Art der Personalsteuer, die allerdings nur noch ganz vereinzelt im Gebrauch war, beseitigt worden. Überhaupt war zur Einführung weiterer Auflagen und Abgaben, welche nicht zu den im gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Kategorien gehören, ein Landesgesetz erforderlich.

Zur stärkeren Kontrolle des Gemeindehaushaltes und zur politischen Erziehung der Einwohner diente die Bestimmung in § 8 dieses Gesetzes, wo es heißt, daß die gedruckten Gemeinderechnungen der fürstlichen Regierung, dem Landesausschusse, sowie jedem in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindemitgliede und außerdem jedem in der Gemeinde wohnhaften nicht stimmberechtigten Steuerträger ein Exemplar zuzustellen sei, wobei es letzerem zusteht, binnen 14 Tagen vom Tage der Einhändigung an, Bemängelungen gegen die Rechnung vorzubringen.

Betreffend die Vaduzer Gemeindesteuer ist noch zu erwähnen, daß die einzige noch bestehende Befreiung der sogenannten St. Johannesgüter (siehe oben S. 27) auf die vom Landtag im Jahre 1903 gemachte Anregung hin im Wege der Ablösung beseitigt wurde.

Trotzdem die Steuerüberweisungen des Landes an die Gemeinden nach dem oben genannten Gesetze nunmehr jährlich über 10 000 Kronen ausmachten, sah sich die Regierung gezwungen, aus der Landeskasse einzelnen Gemeinden für Landeskulturzwecke, wie Straßenbauten, Wasserversorgung, Schulbauten u. a., Subventionen zu erteilen. Andererseits verweigerte das Land den Gemeinden, Abgaben zu erheben, die dem volkswirtschaftlichen Interesse des Landes widerlaufen könnten. So wurde z. B. 1904 den Gemeinden Vaduz, Balzers und Schaan die Bewilligung zur Einhebung von Brückengeld versagt. Von der Landeskasse wurde ein Beitrag von im ganzen 20 000 Kronen zur Erbauung einer neuen Brücke geleistet, auch hatte über Intervention der Regierung eine Fabrikfirma in Vaduz und eine in Triesen je 1500 Kronen zugesagt, unter der Voraussetzung, daß von Brückengeld abgesehen werde. Die gesetzliche Einführung von Brückengeld mußte hauptsächlich an der ablehnenden Haltung der Regierung scheitern, da diese das Brückengeld mit Recht als eine rückständige und den Verkehr hemmende Maßregel erklärte. Schon 1875 war unter den gleichen Gründen ein solches Gesuch abgelehnt worden.

Durch ein das ganze Steuerwesen Liechtensteins reorganisierendes Steuergesetz vom 11. Januar 1923 (L.G.B. Nr. 2 1923) wurden auch für die Steuereinnahmen der Gemeinden neue Bestimmungen getroffen. Letztere sollen nunmehr aus Gemeindeanteilen an den Landessteuern und den Erträgen besonderer Gemeindesteuern bestehen. Anteile erhalten die Gemeinden an einer Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie an einer Gesellschaftssteuer; die besonderen Gemeindesteuern zerfallen in Sonderzuschläge zu bestehenden Landessteuern in der Höhe des Finanzbedarfs der Gemeinden, eine besondere Erwerbssteuer, eine Aktivbürgersteuer, eine Billetsteuer, eine Automobil- und Fahrradsteuer und eine Hundesteuer. Also durchweg solche Steuerarten, die zugleich einen polizeilichen Charakter haben. Für die Bedeckung des Bedarfs für Kirche, Schule und öffentliches Gesundheitswesen sind Haushaltungsumlagen vorgesehen, die auf keinen Fall den Betrag von 15 Franken pro Haushalt überschreiten dürfen, welche trotzdem, da auf jede Progression verzichtet wird, eine recht unsoziale Belastung bedeuten. Die Zuschläge zu den Landessteuern sollen im allgemeinen 120% nicht übersteigen und dürfen erst erhoben werden, wenn die eigentlichen Gemeindesteuern in der betreffenden Gemeinde eingeführt worden sind. Wenn dies aber zur Beschaffung von Mitteln, die für die Durchführung öffentlicher Aufgaben erforderlich sind, noch nicht genügt, so entscheidet der Landtag, ob die betreffende Gemeinde einen höheren Zuschlag von bis zu 150% erheben darf. Reicht auch letzterer noch nicht aus, so steht der betreffenden Gemeinde ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung aus Landesmitteln zu. Durch dieses System soll einerseits dadurch, daß das Land die Steuerkraft nur mäßig in Anspruch nimmt, jede Überlastung vermieden werden, andererseits durch die Zuschlagsmöglichkeit durch die Gemeinde die Verantwortungsfreude letzterer erhalten werden. Die besondere Erwerbssteuer wird nur von solchen Erwerbenden erhoben, die sich vorübergehend, aber mindestens einen Monat lang in einer Gemeinde aufhalten und zur Landesvermögens- und -erwerbssteuer nicht herangezogen werden. Die Festsetzung der Höhe dieser Steuer ist den Gemeinden überlassen, darf aber auf keinen Fall 20 Franken pro Monat übersteigen. In dem Gedanken, daß die Gewährung höherer Rechte auch höhere Pflichten erheischt, ist die Aktivbürgersteuer geschaffen worden, auf Grund deren jede Gemeinde von ihren stimmberechtigten Bürgern einen Beitrag erheben darf, dessen Höhe sich nach dem Prozentsatz, mit welchem die Landesvermögens- und -erwerbssteuer zur Einhebung gelangt, richtet. Mit diesen Steuern, vermehrt noch durch eine Billetsteuer, die generell 10% des Eintrittsgeldes zu Aufführungen und Vorstellungen aller Art beträgt, eine Hunde-, Fahrrad- und Automobilsteuer, die mäßige Abgaben für die Haltung von Hunden bzw.

Fahrrädern und Automobilen ansetzen, hofft man die Gemeindeeinnahmen zu Gunsten niederer Haushaltungsumlagen vermehren zu können.

3. Die Valutafrage.

Die Kriegs- und Nachkriegsjahre, die für so manche Währung zum Verhängnis werden sollten, haben gezeigt, daß es für ein Land wie Liechtenstein, das zu klein ist, um eine eigene Währung zu besitzen, im Hinblick nicht nur auf das Volksvermögen und das Wohlergehen des ganzen Volkes, sondern insbesondere für das Finanzwesen von so unendlich großer Bedeutung ist, welcher Währung es sich angeschlossen hat.

Zur Zeit der Gründung des Landes im Jahre 1719 gab es in Liechtenstein noch keine einheitliche Währung. Es kursierten im allgemeinen die deutschen und österreichischen Münzen. Im Jahre 1753 kam zufolge einer zwischen Österreich und Bayern abgeschlossenen Konvention, welcher später auch der schwäbische Kreis, zu dem Liechtenstein gehörte, beitrat, der Konventions- oder 20 Guldenfuß auf. Die Währungseinheit bildete die Kölnische Mark, eingeteilt in 20 Gulden. Im Jahre 1837 trat durch Münzkonvention an dessen Stelle die süddeutsche Währung mit dem 24½ Guldenfuß, um 1857 durch den Wiener Vertrag zwischen Deutschland und Österreich, dem zufolge fürstlicher Verordnung vom 3. Dezember 1858 auch Liechtenstein beitrat, wieder abgelöst zu werden. Die Mark Feinsilber mußte dem Zollpfund zu 500 Gramm weichen. Aus diesem Zollpfund wurden in Österreich 45 Gulden, in den norddeutschen Staaten 30 Taler, in den süddeutschen Staaten 52½ Gulden süddeutscher Währung ausgeprägt.

Liechtenstein schloß sich gemäß obiger Verordnung der österreichischen Währung, d. h. dem 45 Guldenfuß, an. Es wurden jedoch damals mit Ausnahme von 1 920 Stück Vereinstaler keine eigenen Landesmünzen ausgeprägt, sondern es hatten die in Österreich nach dem kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 in österreichischer Währung ausgeprägten Landes- und Scheidemünzen nach ihrem vollen Nennwert im Fürstentum gesetzlichen Umlauf. Am 13. Juni 1867 (mit Nachtrag v. 10. 8. 1867 [L.G.B. Nr. 1 1868]) schied Liechtenstein gemeinsam mit Österreich aus dem deutschen Münzverein aus. Eine neue Währung wurde jedoch nicht aufgenommen, sondern die Guldenwährung bis zum Jahre 1898 für beide Länder beibehalten.

Da aber bekanntlich der österreichische Silbergulden seit der Einführung der Goldwährung in Deutschland im Jahre 1873 in seinem Werte zu sinken begann und 1876 bereits nur noch 91%

seines ursprünglichen Wertes darstellte, so regten sich im liechtensteinischen Landtage Bestrebungen, diesen Übelstand durch gesetzliche Einführung der Goldwährung zu beseitigen. Der Art. 12 des Zollvertrags vom 23. Dezember 1863, welcher das Fürstentum an das österreichische Münzsystem band, stand aber diesem im Wege. Bei Neuabschluß des Vertrages im Jahre 1876 war deshalb dahin zu wirken, daß Liechtenstein durch entsprechende Abänderung des Art. 12 des verlängerten Vertrages nicht behindert sei, die österreichischen Silbermünzen nurmehr nach ihrem laufenden Kurs, und nicht wie seither ihrem Nennwerte nach anzunehmen. Dem wurde gegen Leistung eines verhältnismäßig großen finanziellen Opfers (s. unten Seite 39) entsprochen. In der Sitzung vom 23. Dezember 1876 wurde dann vom Landtag ein Gesetz angenommen (L.G.B. Nr. 1 1877), wonach vom 1. Februar 1877 an in Liechtenstein die Goldwährung zu gelten habe. Tatsächlich mußte aber das Gesetz infolge des Widerstandes der mit Österreich mehr verbundenen Landschaft Schellenberg und besonders der Schuldnerkreise, die dadurch den Kapitalistenkreisen gegenüber ungebührlich in Nachteil zu kommen glaubten, schon am 18. Januar 1877 (L.G.B. Nr. 3 1877) sistiert werden. Dies verunglückte Gesetz kam nicht wieder zur Beratung und blieb verschollen.

Erst mit dem Jahre 1898 trat nun an Stelle der im Fürstentum bisher geltenden österreichischen Silberwährung die ersehnte Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist (L.G.B. Nr. 2 1898). Die Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung und die Anwendung der neuen Rechtsverhältnisse blieb jedoch dem zwei Jahre später ergangenen „Einführungsgesetz" vom 17. August 1900 (L.G.B. Nr. 2 1900) vorbehalten. Anschließend an die Bestimmungen der österreichischen Münzgesetzgebung vom Jahre 1892, in dem Österreich zur Goldwährung überging, war eine Prägung liechtensteinischer Goldmünzen zu 10 Kronenstücken und 20 Kronenstücken und von Silbermünzen zu 1 und 5 Kronenstücken in Aussicht genommen. Die Münzen waren durch das k. k. Münzamt in Wien in ganz gleichem Passiergewicht und Mischungsverhältnis, wie das bei den entsprechenden österreichischen Münzen der Fall, für Rechnung des Landes auszuprägen. Die unbedingte Annahmepflicht bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, war für diese Kronenwährungsmünzen vorgesehen. Die Ausprägung von Goldmünzen ist nach den mit der Einführung der Goldwährung verbundenen Grundsätzen unbeschränkt, während die Ausprägung von Silbermünzen naturgemäß eine beschränkte ist und jeweils einer besonderen gesetzlichen Maßnahme bedarf. Auf Grund des Gesetzes von 1898 kamen noch im selben Jahr 1 500 20-Kronenstücke zur Ausprägung, denen im Jahre 1900 weitere 1 500 10 Kronenstücke folgten. Spezialgesetzliche Ermächtigung von Silbermünzen ergingen 1899 für 50 000 1 Kronen-

stücke und 5 000 5-Kronenstücke, 1904 für 75 000 1-Kronenstücke und 15 000 5-Kronenstücke, 1909 für 50 000 1-Kronenstücke und 10 000 5-Kronenstücke, 1912 für 50 000 2-Kronenstücke und 1914 für 75 000 1-Kronenstücke, für 75 000 2-Kronenstücke und für 10 000 5-Kronenstücke. Die wenigen 1899 ausgeprägten Münzen waren rasch aus dem Verkehr verschwunden und in Münzsammlungen gewandert, was auch zum großen Teil das Schicksal der 1904er-Serie sein sollte. Sofern sich die Münzen der späteren Ausgaben im Verkehr halten konnten, waren sie natürlich für den inländischen Markt bestimmt; doch sollten die liechtensteinischen Gold- und Silbermünzen zu Zahlungen bei den Zollämtern, Steuerämtern, Postämtern und den Kassen der k. k. Staatsbahnen in den Gerichtsbezirken Feldkirch und Bludenz gemäß dem Gesetz vom 6. Mai 1908 (L.G.B. Nr. 4 1908) zugelassen werden.

Infolge dieser Währungsgemeinschaft mit Österreich war Liechtenstein ein Leidensgenosse der im Jahre 1917 einsetzenden starken Kronenentwertung. Machtlos mußte das liechtensteinische Volk zusehen, wie durch fremde Schuld auch sein Vermögen zu einem Nichts zerschmelzen sollte.[18]) Der Wunsch, diese unglückliche Währung zu verabschieden und sich einer gefestigten anzuschließen, war deshalb nur allzu begreiflich. Am naheliegendsten war die Orientierung nach dem Schweizer Franken. Und was der Wunsch war, wurde auch bald zur Tat, indem jeder nur noch in Frankenwährung bezahlt werden wollte. Dieser tatsächliche Zustand ist dann durch das Gesetz vom 27. August 1920 (L.G.B. Nr. 8 1920) sanktioniert worden. Auch die Landesverwaltung war schon 1920 zur Frankenrechnung übergegangen. Der gesetzlichen Einführung der Frankenwährung standen allerdings noch einige Schwierigkeiten im Wege. Denn der Übergang von der österreichischen Krone zur schweizerischen Frankenwährung stellte keinen bloß währungspolitischen Akt dar. Vielmehr mußte er enge wirtschaftliche Beziehungen lockern und eine neue Orientierung in dieser Beziehung herbeiführen; nicht minder mußten bestehende Verwaltungsgemeinschaften (wie die Zollgemeinschaft und die Gemeinschaft der Verbrauchssteuern) beeinträchtigt bzw. geradezu gesprengt werden (wie z. B. die Gemeinschaft der Postsparkasse). Diese Neuorientierung der wirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen und die Neuordnung einzelner Verwaltungszweige würden sich, einmal vollzogen, in ihren Auswirkungen nicht auf das Gebiet der Wirtschaft und Verwaltung allein beziehen; Erwägungen der eben skizzierten Art, deren Tragweite zu einer Zeit, als die staatsrechtliche Stellung Vorarlbergs noch nicht geklärt war, nicht bestimmt werden konnten, mußten selbstverständlich

---

[18]) Indirekt zahlte so Liechtenstein an den österreichischen Kriegs- und Revolutionsausgaben.

bei Entscheidung der Frage, ob die angeregte Währungsreform in die Wege zu leiten sei, angemessen gewürdigt werden.[19])

Tatsächlich kam eine gesetzliche Regelung der Frage erst am 26. Mai 1924 (L.G.B. Nr. 8 1924) durch das Gesetz betr. Einführung der Frankenwährung zustande. Ein Kuriosum ist es, daß schon 4 Jahre vorher am 27. August 1920 durch das „Gesetz betr. Umwandlung der Kronenbeträge in Schweizer Franken" in den Gesetzen und Verordnungen über Steuern, Stempel, Taxen und sonstigen Gebühren sowie in den Strafbestimmungen die in den Vorschriften enthaltenen, auf Kronenwährung lautenden Beträge so umzuwandeln waren, wie wenn sie auf gleiche Beträge in Schweizer Franken lauteten, obwohl die gesetzliche Landeswährung noch die Kronenwährung war! Die Währung als solche, sollte eben dadurch nicht betroffen werden, sondern die labilen Einnahmen sollten in feste Einnahmen umgewandelt werden. Liechtenstein konnte sich im Gegensatz zu Deutschland[20]) so etwas leisten, weil es keine eigene Währung zu schützen brauchte. Für Deutschland wäre das verhängnisvoller gewesen, weil die Aufgabe der Mark als Rechnungseinheit im Staatshaushalt das Vertrauen in diese hätte vollends ganz untergraben müssen.

Heute ist nach dem oben genannten Gesetze die ausschließliche gesetzliche Währung die Schweizerfrankenwährung. Als gesetzliches Zahlungsmittel gelten diejenigen Münzen, Banknoten und andere Zahlungsmittel, welche in der Schweiz jeweils als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind (Art. 1). Außerdem kann die Regierung nach vorherigem Landtagsbeschluß die liechtensteinische Spar- und Leihkasse, die zu diesem Zweck den Namen „Liechtensteinische Landesbank" annimmt, zur Ausgabe von Münzen jeder Art unter Zugrundelegung der Schweizerfrankenwährung ermächtigen. Die Münzen müssen dem in dem Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 bestimmten Mischungsverhältnis entsprechen. Neu ist, daß nun auch Banknoten nach denselben Grundsätzen wie die Münzen unter Schaffung eines Garantiefonds ausgegeben werden dürfen. Doch ist von diesem Recht bis heute noch keinerlei Gebrauch gemacht worden. Dagegen gelangten im Jahre 1824 30 000 ½-Frankstücke, 60 000 1-Frankstücke, 51 000 2-Frankstücke und 15 000 5-Frankstücke zur Ausprägung.

---

[19]) Vergleiche die Ausführungen Prof. Dr. Landmann's aus Basel in seinem Gutachten über die Einführung der Frankenwährung in Liechtenstein, Seite 1.

[20]) In gewissem Umfange hat dies Deutschland schließlich auch getan, so z. B. bezüglich Zahlung der Zölle in Gold.

4. Die Landesfonds.

Zur Bestreitung besonderer Zweckausgaben sind einige öffentliche Fonds reserviert, die aus dem Landesvermögen ausgeschieden sind, aber von der Landeskasse verwaltet werden. Die ersten dieser Fonds dienten dem Schul- und Armenwesen. Der Fürst Johann I. gründete 1812 einen Landesschulfonds, Alois II. 1845 einen Armenfonds. In den 60er Jahren waren diese Fonds noch durch einen neuen, die Dr. Graß'sche Schulstiftung vermehrt worden. Das Vermögen dieser Fonds war damals aber noch sehr bescheiden; für die Schulfonds waren zusammen (1862) 45 692 Gulden, für den Armenfonds nur 17 474 Gulden zurückgelegt worden. Um die Jahrhundertwende finden wir die Zahl der Fonds auf sieben angewachsen und das Vermögen der einzelnen Fonds ist nun auf einer solchen Höhe, daß sich zumal bei den kleinen Verhältnissen in Liechtenstein schon etwas damit anfangen ließ. Es waren dies der Armenfonds mit 101 158 Gulden (202 216 Kronen), der landschaftliche Schulfonds mit 54 224 Gulden (108 448 Kronen), der fürstliche Landeswohltätigkeitsfonds mit 49 143 Gulden (98 286 Kronen), der Pensionsfonds für Angestellte mit 4 057 Gulden (8 114 Kronen), die Dr. Graß'sche Schulstiftung mit 21 004 Gulden (42 008 Kronen), die Stipendienstiftung von Pfarrer Kriß mit 3 146 Gulden (6 292 Kronen) und die von Pfarrer Lutz mit 2 123 Gulden (4 246 Kronen). Das gewaltige Anwachsen des Armenfonds rührt davon her, daß auf Grund des Taxgesetzes vom 24. Juni 1884 (L.G.B. Nr. 5 1885) 25% der jährlich eingehenden Verlassenschafts- und Grundbuchstaxen, ab 1900 (L.G.B. Nr. 4 1900) sogar 50 % dieser und außerdem 10% der jährlichen Salzsteuer dem Armenfonds überwiesen werden mußte. Der Schulfonds wurde aus den jährlichen Beiträgen der definitiv angestellten Lehrer, aus den Schulstrafen und den Fondsinteressen gespeist, dagegen wurden die Zinsen dieses Fonds bis 1900 der Landeskasse als Beitrag zur Deckung der Schulerfordernisse überwiesen. Das Anwachsen des fürstlichen Landeswohltätigkeitsfonds ist nicht nur aus weiteren fürstlichen Spenden zu erklären, sondern auch aus Ersparnissen, die die fürstliche Regierung erzielen konnte. Bis 1918/19 konnten sich dann noch

der Armenfonds auf . . . . . 360 000 Kronen
der Schulfonds auf . . . . . 204 000 Kronen
der Pensionsfonds für Angestellte auf . . 48 000 Kronen
der fürstliche Landeswohltätigkeitsfonds auf 109 000 Kronen

erhöhen. Von den in den letzten Jahren neu ins Leben gerufenen Stiftungen finden wir:

eine Karl Schädler'sche Realschulstiftung mit 66 400 Kronen
eine Dr. Albert Schädler'sche Stiftung für

Haushaltungsunterricht mit . . . . . 45 000 Kronen
des weiteren
einen Irrenfürsorgefonds mit . . . . . 63 000 Kronen
einen Feuerwehrfonds mit . . . . . 30 000 Kronen

Dieser schöne Aufbau, der das Landesbudget wesentlich entlasten sollte, stürzte bei den Wirren der Kronenentwertung in sich zusammen. Bei der Umrechnung in Frankenwährung ist der Armenfonds auf 863 Franken, der landschäftliche Schulfonds auf 2373 Franken, der Feuerwehrfonds auf 4115 Franken zusammengeschmolzen. Die anderen Fonds hatten so gut wie kein Frankenvermögen. Auf den fürstlichen Landeswohltätigkeitsfonds erfolgte eine Teilzahlung von 2665 Franken aus einer Schenkung von 40 000 Franken. Der Rest dieser Schenkung ist im März 1922 eingegangen.

Die Zeit bis 1924 ist zu kurz, als daß über die neue Entwicklung der Fonds schon Bestimmtes gesagt werden könnte. Sicher ist, daß an deren Wiederaufbau gearbeitet wird. Nur als kleiner Anfang können die Ziffern von 1924 verstanden werden:

So besteht
der Armenfonds aus . . . . . 2 910 Franken
der landschäftliche Schulfonds aus . . . . 7 523 Franken
der fürstl. Landeswohltätigkeitsfonds aus . . 42 249 Franken
der Pensionsfonds aus . . . . . 11 988 Franken
der Feuerwehrfonds aus . . . . . 6 835 Franken
der Kranken-, Alters- und Invalidenfonds aus . 6 116 Franken

Die übrigen Fonds mußten aufgegeben werden.

IV. Die Zolleinnahmen.

1. Bis zur Lösung des österreichisch-liechtensteinischen Zollvertrages im Jahre 1920.

Als im Jahre 1833 der deutsche Zollverein zustande kam, mußte Liechtenstein infolge seiner abgelegenen geographischen Lage und der Nichtbeteiligung Österreichs ausgeschlossen bleiben. Dieser Umstand hatte es mit sich gebracht, daß die Liechtensteiner Bürger sich am 24. März 1848 in einer Bittschrift an ihren Fürsten wandten, worin sie Klage über den langjährigen kommerziellen Ausschluß von Deutschland führten. In dem fürstlichen Reskripte vom 7. April 1848 war dann eine Zolleinigung zwischen dem Fürstentum und dem benachbarten Österreich vorgesehen. Aber erst am 1. August des Jahres 1852 kam es zu einem Zollvereinigungsvertrag mit Österreich, der auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen wurde. Auf Grund dieses Vertrages sind die Zollschranken zwischen Liechtenstein und Vorarlberg bezw. Öster-

reich gefallen. Österreich übernahm die Zollverwaltung und die Aufstellung und Besoldung der Zollbeamten und Aufsichtsorgane. Der Zollertrag wurde von Liechtenstein und Vorarlberg nach Abzug der Hälfte, darstellend den Ertrag der in Vorarlberg für das obere Inntal und Vintschgau stattfindenden Verzollungen, zwischen beiden Ländern nach dem Verhältnis der Bevölkerung geteilt. Im selben Verhältnis waren die Erträgnisse aus einigen indirekten Steuern, der Verzehrungssteuer, des Tabak- und Schießpulvermonopols, sowie einer Stempelabgabe von Kalendern, Zeitungen und Spielkarten zu teilen. Als Beitrag zu den Kosten der Verwaltung und der Finanzwache hatte Liechtenstein eine Pauschale von 10% des ihm zufallenden Anteiles aus den gemeinsamen Reinerträgnissen zu entrichten.

Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch Zollerhebung nur 2—5000 Gulden der Landeskasse eingebracht werden konnten, waren die Einnahmen aus dem Zollverein auf ein Vielfaches dessen angewachsen. Nach Abschluß des Vertrages gingen im Jahre 1853 19 053,30 Gulden und nach Ablauf der ersten Vertragsperiode, 1863, 17 220 Gulden ein. Eine solche Erhöhung der Einnahmen war umsomehr gefordert, als in jenen Jahren die Kosten für den Rheinbau in häufigerem und höherem Maße anfielen und die Kosten für das Militärkontingent erst 1864/65 in Wegfall kamen.

Dieser für Liechtenstein so günstige Zollvertrag konnte dann am 23. Dezember 1863 auf weitere 12 Jahre verlängert werden, was dann am 21. Januar 1864 die Zustimmung des Landtages fand (L.G.B. Nr. 6 1864). Allerdings waren an dem Vertragsinhalt verschiedene Änderungen notwendig geworden. Für die in Vorarlberg für das obere Inntal und Vintschgau stattfindenden Verzollungen sollte nicht mehr wie bisher die Hälfte, sondern nur noch ein Drittel vom Gesamtertrag abgezogen werden, und für Liechtenstein wurde als Minimalbetrag des jährlichen Reineinkommens an Zöllen und Verbrauchssteuern und Stempelabgaben 1,90 Gulden pro Kopf der Bevölkerung fixiert. Da die Bevölkerung Liechtensteins 1865 bis 1870 8297 Seelen betrug, mußten also 15 764,3 Gulden als Minimum an Liechtenstein überwiesen werden. Dieser Minimalbetrag konnte in den ersten Jahren der zweiten Vertragsperiode durch die Zoll- und Verbrauchssteuern nicht gedeckt werden. Österreich mußte bis 1870 Jahr für Jahr namhafte Summen nachzahlen. Da nach Abzug der Verwaltungskosten der liechtensteinische Ertragsanteil 1865 nur 14 405,53 Gulden betrug, war von Österreich in jenem Jahr noch eine Nachzahlung von 1358,77 Gulden zu leisten. Allmählich wurden diese Nachzahlungen immer kleiner, 1869 betrug sie nur noch 420 Gulden, und 1870 wurde dann zum ersten Mal der Garantiebetrag um 4091,90 Gulden weit übertroffen. Die in diesem Jahre erzielte größere Einnahme rührte davon her, weil in diesem

Jahr große Mengen Eisenbahnschienen und Eisen zum Bau der Vorarlbergbahn verzollt wurden. So war Liechtenstein infolge des Zollvertrages der Nutznießer rein vorarlbergischer Erträgnisse.

Zu einem Vergleich seien die Erträge der Zollvereinseinnahmen nach Abzug der Kosten der Verwaltung und des Drittels für Vintschgau und Oberinntal für die Jahre 1864 und 1872 angeführt:[21])

			davon erhält Liechtenstein
Aus Zöllen:	1864	56 018 fl.	4 682 fl.
	1872	214 198 fl.	16 147 fl.
Aus Verzehrungssteuer:	1864	95 535 fl.	6 639 fl.
	1872	160 748 fl.	12 117 fl.
Aus Tabakmonopol:	1864	76 165 fl.	5 294 fl.
	1872	131 166 fl.	9 963 fl.
Aus Schießpulvermonopol:	1864	676 fl.	48 fl.
	1872	995 fl.	59 fl.

Die Bevölkerungsziffer betrug:

1864 für Vorarlberg 109 771, Liechtenstein 8 200,
1872 für Vorarlberg 102 624, Liechtenstein 8 367.

Mit Ende des Jahres 1875 war auch die zweite Vertragsperiode abgelaufen. Da aber eine Einigung über die gewünschten Abänderungen noch nicht zustande gekommen war, wurde ein vorläufiges Abkommen getroffen, auf Grund dessen der Zollvertrag um ein Jahr verlängert wurde. Am 23. Dezember 1876 wurde dann vom Landtag ein neuer österreichisch-liechtensteinischer Zollvertrag angenommen (L.G.B. Nr. 3 1876; Staatsvertrag vom 23. Dezember 1876). Wenn man die Forderungen, die Liechtenstein im Jahre1874 zur Bedingung der Zusage zur Erneuerung des Zollvertrags machte, mit den in diesem Vertrage erzielten Änderungen zu Gunsten Liechtensteins vergleicht, so kann man nicht verkennen, daß Liechtenstein, um wenigstens nicht um den Genuß einer sicheren Einnahme zu kommen, in mancher Beziehung nachgeben mußte. Infolge des stetigen Anwachsens der Zollerträge (1872 betrug der an Liechtenstein nach Abzug der Verwaltungskosten zu zahlende Anteil 34 459,83 Gulden, also über das Doppelte des garantierten Minimalbetrages) glaubte man in Liechtenstein eine Erhöhung des Garantiebetrags auf das Doppelte herbeiführen zu können. Im neuen Vertrag konnte jedoch nur erreicht werden, daß dieser Betrag von 1,90 Gulden pro Kopf auf 2,20 Gulden erhöht wurde. Weiter hoffte man den Drittelabzug für die Verzollung der nach dem Oberinntal und dem Vintschgau gehenden Waren in Wegfall bringen zu können. Diese Forderung scheint nicht ganz

[21]) Jahrbuch Bd. 3. S. 24.

unbegründet, wenn man bedenkt, daß seit der Eröffnung der Kufsteinbahn im Jahre 1873 der größte Teil des Güterverkehrs nach dem Oberinntal und Vintschgau über diese kürzere Linie ging und nicht mehr über Vorarlberg. Doch konnte auch diese Forderung nicht durchdringen. Der dritten Bedingung, daß die Unterhaltskosten für das Zollamt Vaduz vom Zollvereinsärar übernommen werden sollten, wurde zwar entsprochen, aber auf der andern Seite die Pauschale für die Kosten der Finanzwache und Verwaltung auf 25% des auf Liechtenstein fallenden Anteiles aus den gemeinsamen Reinerträgen hinaufgesetzt. Diese Erhöhung war damit begründet, weil infolge der geplanten Einführung der Goldwährung in Liechtenstein die Zolbeamten dort auch in Goldwährung bezahlt werden müßten. Als Vertragsdauer wurde die Zeit vom 1. Januar 1877 bis Ende des Jahres 1888 festgesetzt.

Wenn trotz der für Liechtenstein gegenüber früher nicht so günstigen Bedingungen dieser Vertrag zustande kam, so ist das besonders aus denjenigen Erwägungen zu erklären, die erkennen lassen, welch große finanzielle Bedeutung die Zollvereinseinnahmen für Liechtenstein haben. Die Staatseinnahmen Liechtensteins waren pro 1872 auf 30 363,32 Gulden veranschlagt, wovon die Zollvereinseinnahmen mit 15 400 Gulden als Minimum berechnet waren. Doch betrugen in diesem Jahre, wie bereits erwähnt, die Zoleinnahmen Liechtensteins allein 34 459,53 Gulden. Von den Zollvereinseinnahmen hing demnach geradezu die Möglichkeit der selbständigen Fortentwicklung des Landes ab, da die Rheinbau- und Verwaltungskosten auf eine andere Art kaum hätten gedeckt werden können.

In kommerzieller Beziehung jedoch hatte der Zollvertrag manche Schattenseiten gezeigt. Die Hauptprodukte Liechtensteins, Wein und Vieh, konnten die starke österreichische Konkurrenz nicht mehr aushalten und wurden vorteilhafter nach der Schweiz verkauft. Österreich konnte mit landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Produkten den liechtensteinischen Markt überschwemmen. Einzig die Industrie hatte unter dem Zollschutz aufblühen können; vor 1852 gab es in Liechtenstein keine Fabrikbetriebe; bis 1874 waren drei namhafte mechanische Webereien entstanden, und zwar[22]) die Fabrik

Rosenthal	mit 150 Stühlen	und	75 Arbeitern,
Wachter	mit 101 Stühlen	und	50 Arbeitern,
Jenny	mit 220 Stühlen	und	125 Arbeitern.

In dem dem Landtage erstatteten Kommissionsbericht, dem obige Daten entnommen sind, heißt es weiter:[23]) „Der große Verdienst

[22]) Jahrbuch Bd. 3. S. 25.

[23]) Jahrbuch Bd. 3. S. 25, 26.

des Fabrikpersonals kommt auch den Gewerbsleuten zugut. Die Fabriken selbst geben aber auch unmittelbar den Gewerben manchen Verdienst. ... Es ist besser, wenn unsere Leute hier in die Fabrik gehen, als im Auslande, wo sie nicht selten moralisch und physisch zugrunde gehen; ihr ganzer Verdienst wirkt im Lande wieder produktiv, die hohen Arbeitslöhne, welche verdient werden, haben auch den Wohlstand gehoben; man lebt und kleidet sich besser. Die eigentlichen Konsumenten im Lande, welche sich bei der gehobenen Produktion nicht beteiligen, sind die Aschenbrödel des Zollvereins.... Die hiesigen Konsumenten und neben ihnen die Handelsleute sind die naturgemäßen Gegner des Zollvereins. Sie rechnen heraus, daß die Leistungen und ökonomischen Nachteile, welche dem Lande aus dem Zollvertrag erwachsen, größer seien als die finanziellen Einnahmen des Landes aus dem Zollverein."

Und doch waren diese finanziellen Einnahmen im Lauf der Jahre für die liechtensteinische Finanzwirtschaft ein unentbehrlicher Faktor geworden. Im Jahre 1875 machten sie bei 29 077,29 Gulden 51% der Gesamteinnahme Liechtensteins, 1880 bei 28 972,89 Gulden 53%, 1885 bei 45 170,18 Gulden sogar 66% aller Staatseinnahmen aus. So war es nicht verwunderlich, daß der Zollvertrag mit Österreich, obgleich er im Volke nicht so beliebt war, doch infolge seines finanziellen Ergebnisses 12 Jahre später bei Ablauf der Vertragsdauer ohne lange Debatte des Landtags erneuert bezw. fortgesetzt wurde. Nur ein Punkt des Vertrages sollte einer Abänderung unterworfen werden: die Pauschale betreffend die Kosten der Verwaltung und Finanzwache. Da die Durchführung des im Jahre 1876 geschaffenen Münzgesetzes, das die Goldwährung in Liechtenstein einführen sollte, an dem Widerstand der unterländischen Bevölkerung gescheitert war und dadurch die Erhöhung der Pauschale ihre Begründung verloren hatte, so konnte der Verwaltungskostenbeitrag auf 17% herabgesetzt werden. Damit waren Änderungen am Zollvertrag im wesentlichen zum Abschluß gekommen; lange Zeit hindurch konnte sich Liechtenstein an dessen segensreichen Wirkungen erfreuen, und es erübrigt, noch zahlenmäßig zu belegen, wie sich in der Folge die Zolleinnahmen trotz der stetig steigenden Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt auf einem festen Prozentsatz zu diesen halten konnten, der 50% sowohl aller Einnahmen wie aller Ausgaben bis 1915 immer überschritt. Folgende Daten[24] mögen dies verdeutlichen:

---

[24]) Die absoluten Ziffern bis 1919 sind einem Artikel „Unser Zoll- und Steuervereinsvertrag" im „Liechtensteinischen Volksblatt" Nr. 38 1919 entnommen.

Jahr	Gesamt-einnahmen	Gesamt-ausgaben	Zollvereins-einnahmen	in % zu den Gesamt-Einnahmen	in % zu den Gesamt-Ausgaben
		in Gulden			
1890	191 052,29	156 285,24	86 755,00	45	56
1895	97 279,38	95 733,38	59 772,87	61	62
		in Kronen			
1900	208 501,00	206 481,68	145 839,85	70	71
1905	306 545,36[25])	306 281,42	165 390,62	54	54
1910	376 538,34	301 350,01	240 070,60	64	80
1911	336 859,50	350 449,29	260 277,24	77	74
1912	397 028,36	334 401,10	228 264,44	57	68
1913	419 447,79	311 696,40	264 429,94	63	85
1914	331 935,21	319 232,70	232 602,33	70	73
1915	516 755,57	496 683,09	286 982,38	56	58
1916	331 863,49	591 444,18	177 029,91	53	30
1917	265 929,80	562 318,40	101 098,08	38	18
1918	511 237,25	450 991,41	42 951,86	8	9

Die letzten drei Ziffern lassen erkennen, wie sehr durch die Kriegsereignisse der Zollertragsanteil für Liechtenstein immer kleiner wurde. Und doch reicht auch die letzte Ziffer über den von Österreich garantierten Minimalbetrag hinaus. Letzterer betrug im Jahre 1918 42 743,80 Kronen. Nicht zuletzt diese mißlichen Verhältnisse und die Kronenentwertung führten im Jahre 1919 zur Auflösung des Zollvereinsvertrags mit Österreich.

2. *Liechtenstein als selbständiges Zollgebiet und der Zollanschlußvertrag mit der Schweiz.*

Der rasche Abbruch mit Österreich sperrte das Ländchen Knall und Fall zwischen zwei Zollgrenzen ein, ohne daß es nach der einen oder andern Seite hin auch nur einen Vertrag abgeschlossen hätte. Wenn es zweifelsohne das Wünschenswerteste ist, daß ein souveräner Staat auch seine Zollverhältnisse selbständig ordnet, so ist es doch für ein so kleines Land, wo bald jeder Warenbezug, jeder Warenabsatz vom Auslande kommt bezw. ins Ausland geht und einer Verzollung unterliegt, oder die Bevölkerung darauf angewiesen ist, zum Zwecke des Verdienens oder der Besorgung ihrer Güter ins Ausland zu gehen, eine so ungemeine Erschwerung des Wirtschaftslebens, daß auf einen solchen Wunsch besser verzichtet wird. Auch die anderen Kleinstaaten in ähnlicher Lage, wie Monaco, San Marino haben ihre zollpolitische Selbständigkeit höheren Interessen aufgeopfert.

---

[25]) In dieser Summe ist ein Darlehen von der Sparkasse für den Bau des Regierungsgebäudes inbegriffen.

Die Einnahmen, die Liechtenstein in der Zeit seiner zollpolitischen Unabhängigkeit mit Hilfe von Ein- und Ausfuhrtaxen erzielte, konnten anfänglich zum Teil nicht einmal die hohen Grenzbewachungskosten decken. Im Jahre 1920 gelangten zum Empfang 143 794 Kronen und 31 399,35 Franken, 1921 21 779,35 Franken, während die Kosten für die Grenzbewachung 1920 91 180,90 Kronen und 27 498,69 Franken und 1921 38 907,89 Franken ausmachten. Erst als dann mit dem 1. Dezember 1921 ein autonomer Zolltarif mit 88 Positionen (L.G.B. Nr. 25 1921) eingeführt wurde, ließ es sich dann mit Hilfe dieses erreichen, daß die Zolleinnahmen wenigstens wieder einen Teil des früheren Prozentsatzes zu den Gesamtein- bezw. -ausgaben erreichen konnten. Dieser Zolltarif belegte auch die Gegenstände des täglichen Bedarfs mit einem im Vergleich zu anderen Gegenständen ziemlich hohen Zoll. 100 kg Brot waren z. B. mit 4 Franken, 100 kg Kaffee mit nur 5 Franken und 100 kg Parfümerien mit nur 20 Franken zu verzollen! Die meisten Zölle waren Gewichtszölle, die nach dem Bruttogewicht erhoben wurden. Die Erhebung geschah an der Grenzüberführung der besonders für den Grenzverkehr bezeichneten Straßen.

Vorsichtigerweise setzte man im Voranschlag für 1922 die Zolleinnahmen mit einer runden Summe von 100 000 Franken fest; das Ergebnis war jedoch ein weit besseres: mit 160 241,46 Franken wurden wieder 45% der Gesamteinnahmen von 372 719,32 Franken und 28% der Gesamtausgaben von 569 292,60 Franken erreicht. Im Jahre 1923 konnte sich das Ergebnis noch weiter verbessern: mit 197 248,26 Franken wurde ein Betrag erzielt, der den Zolleinnahmen aus dem Zollverein mit Österreich im Durchschnitt der Jahre 1905 bis 1910 (200 690,12 Kronen), die noch Anteile an österreichischen Verzehrungssteuern und Monopolen enthalten, nicht nachsteht. Wohl wurde vor dem Kriege in einer Reihe von Jahren der 200 000-Kronen-Betrag bis zu 40% überschritten, aber wir dürfen nicht vergessen, daß damals gerade infolge der hohen Zollerträge auf eine ertragreiche Besteuerung kein zu großer Wert gelegt wurde. Mit dem Steuergesetz des Jahres 1923 ist darin nun gründlich Wandel geschaffen worden. Das Steuererträgnis inklusive Taxen und Stempel kann nun gut 50 bis 60% der Gesamteinnahmen erreichen gegen nur 16% im Jahre 1910 und 27% im Jahre 1917!

Die Gründe, die Liechtenstein bewogen, im Jahre 1923 Verhandlungen mit der Schweiz betr. Abschluß eines Zollvereinsvertrags zu pflegen, waren daher in erster Linie nicht finanzieller, sondern wirtschaftlicher Natur, wie ich sie anfangs dieses Kapitels schon erwähnt habe. In den Zeiten des wirtschaftlichen Abschlusses war besonders die Forderung akut geworden, daß der Landwirtschaft und der jungen Industrie bessere Exportmöglichkeiten beschafft werden müßten, was nur durch den Anschluß an

ein größeres Wirtschaftsgebiet gewährleistet werden konnte. Die durch die Annahme der Frankenwährung und durch die während des Krieges notgedrungenermaßen mit der Schweiz angebahnten wirtschaftlichen Beziehungen, ferner die Tatsache, daß für Vieh, Wein und Holz, die Hauptprodukte Liechtensteins, die Schweiz von jeher ein guter Abnehmer war, gaben für den Fall eines Zollanschlusses an die Schweiz Gewähr, daß ein lebhafter Handel zwischen den beiden Ländern einsetzen und die Volkswirtschaft Liechtensteins befruchten werde. Am 29. März 1923[26]) wurde dann mit der Schweiz ein Vertrag abgeschlossen des Inhalts, daß das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen und von nun an einen Bestandteil des schweizerischen Zollgebiets bilden solle. Wie in den Verträgen mit Österreich stellt auch der Zollanschlußvertrag mit der Schweiz in Bezug auf gewisse indirekt erhobene Steuern und Stempel einen Steuervereinsvertrag dar. Konsequenterweise mußte sich Liechtenstein auch bereit erklären, gewisse schweizerische Gesetze und Vorschriften, wie die schweizerische Fabrikgesetzgebung, Gewerbegesetzgebung und gewisse Vorschriften betreffend die Landwirtschaft, das Veterinärwesen und den Arbeitsmarkt, sowie den Verkehr mit Lebensmitteln, um deren Erfolg in der Schweiz nicht zu gefährden, auch bei sich in Anwendung zu bringen.

Der Anteil am Zollertrag, für uns das wichtigste, ist im Vertrage (Art. 35) mit 150 000 Franken jährlich fixiert. Die Kosten der Verwaltung fallen ganz zu Lasten der schweizerischen Zollverwaltung (Art. 17). Liechtenstein ist nur verpflichtet, Unterkunftsräume für die Grenzwache gegen ortsübliche Entschädigung zu beschaffen und eine ausreichende Markierung der Grenzen vorzunehmen. Ihm obliegt auch die Beschaffung und Erhaltung der Zollamtsgebäude (Art. 16). Diese Kosten können bei einer etwaigen Auflösung des Vertrages Liechtenstein selbst auch zugute kommen und wären bei Fortsetzung einer selbständigen Zollpolitik auch nötig gewesen. Eine weitere Einnahme erwächst Liechtenstein durch die Überlassung der reinen Einnahmen aus den schweizerischen Stempelabgabengesetzen vom 4. Oktober 1917 und 25. Juli 1921, über dessen Erträge die eidgenössische Steuerverwaltung gesonderte Rechnung führt, wobei der Anteil der Verwaltungskosten für Liechtenstein hierfür auf 10% bestimmt wird (Art. 37). Die Dauer des Zollvertrages ist auf 5 Jahre festgesetzt.

Die jährliche Pauschale des Zollanteils ist mit 150 000 Franken zwar nicht sehr hoch bemessen; doch ist Liechtenstein gegen etwaige Ausfälle besser geschützt als im Zollvereinsvertrag mit Österreich, wo der Minimalbetrag 1916 bei 11 110 Einwohnern mit nur 48 884 Kronen sein Maximum erreichte. Es ist fraglich, ob die

[26]) L.G.B. Nr. 24. 1923.

zu der Pauschale hinzutretenden Anteile an eidgenössischen Stempeln und Steuern eine wesentliche Steigerung erfahren können, sodaß alles in allem ein Vergleich mit den tatsächlich erzielten Einnahmen aus dem Vertrag mit Österreich angestellt werden kann. Der Möglichkeit, die Landeseinnahmen durch Errichtung einer Spielbank zu vermehren, ist Liechtenstein durch den Zollvertrag mit der Schweiz auch enthoben worden, weil die Schweiz während der Dauer des Vertrags die Errichtung einer solchen verboten hat. Wenn wir auch in Betracht ziehen, daß durch den Zollanschluß Liechtenstein zirka 35 000 Franken Grenzbewachungskosten erspart bleiben, so kann ich mich der Ansicht doch nicht verschließen, daß der dem bei selbständiger Zollpolitik Liechtensteins entsprechende Betrag von zirka 220 000 Franken durch den Ausbau eines eigenen Zolltarifs hätte wohl erreicht, wenn nicht überschritten werden können. Erst die Zukunft wird es zeigen können, ob die wirtschaftlichen Vorteile so groß sind, daß sie diesen Schritt rechtfertigen können, und daß dann etwa durch stärkere Besteuerung der Gewerbebetriebe dem Fiskus höhere Einnahmen gebracht werden müssen, oder ob eine Neuorientierung auf dem Gebiete des Zollwesens für Liechtenstein nötig wird.

V. Die Steuereinnahmen.

1. Die Anfänge des Steuerwesens; das erste Steuergesetz vom Jahre 1807.

Nicht immer erfreute sich das Fürstentum solch geordneter und günstiger Finanzverhältnisse, wie sie hauptsächlich durch die erstmals im Jahre 1852 mit dem österreichischen Kaiserstaate abgeschlossenen Zollübereinkommen mit seinen schließlich alle anderen, weiter unten zu besprechenden Einnahmen übersteigenden Erträgnissen und die Auflösung des Bundeskontingents im Jahre 1868 hervorgerufen wurden. Die ersten Zeiten brachten für das durch Kriegserlittenheiten und herrschaftliche Mißwirtschaften verarmte Land in finanzieller Hinsicht manche Schwierigkeiten. Schon die Gründung des Fürstentums Liechtenstein ist auf ein Moment zurückzuführen, das in Nöten finanzieller Natur seine Wurzeln hat. Im Jahre 1614 hatte der über die beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg regierende Graf Kaspar von Hohenems es für sich und seine Nachfolger übernommen, alle anfallenden Reichs- und Kreislasten zu bezahlen. Dafür aber sollten die Untertanen den Hohenemser Grafen den sogenannten „Schnitz", eine Repartitionssteuer von im Anfang jährlich 1275 Gulden, leisten. Aber besonders durch die Lasten des Dreißigjährigen Krieges waren die gräflichen Ausgaben in solchem Maße gestiegen, daß nicht nur der

Schnitz nicht mehr zur Deckung dieser Ausgaben, sondern nicht einmal mehr zur Verzinsung der von dem Grafen zur Zahlung dieser Lasten aufgenommenen Darlehen ausreichte. Infolge der Schuldenanhäufung war es notwendig geworden, die Landschaft Schellenberg an Johann Adam Andreas Fürst von Liechtenstein am 18. Januar 1699 um 115 000 Gulden rheinischer Währung zu verkaufen. Da die aus dem Verkauf erlöste Summe noch nicht ausreichte, um der durch die mißliche Lage in Not gekommenen gräflichen Familie Hohenems aufzuhelfen, mußte auch die Landschaft Vaduz am 9. Juni 1712 um 290 000 Gulden an Hans Adam Fürst von Liechtenstein verkauft werden. So kamen die beiden Landschaften Schellenberg und Vaduz unter das Fürstenhaus Liechtenstein und wurden durch kaiserliches Palatinatsdiplom vom 23. Januar 1719 von Kaiser Karl VI. zu einem unmittelbaren Reichsfürstentum unter dem Namen „Liechtenstein" erhoben.

Fast ein ganzes Jahrhundert lang hatte dieses Reichsfürstentum seinen Bedarf ohne eigentliches Steuersystem gedeckt. Als einzige Steuer können wir den Schnitz ansehen, dessen Veranlagung lediglich Sache der Landschaften war. Die Umlage geschah auf ein Steuervermögen, das nach der eidlichen Angabe der Gemeindegenossen als „reines" Vermögen abzüglich der Schulden verzeichnet wurde, und im Jahre 1700[27]) betrug das Steuervermögen der Landschaft Vaduz 472 300 Gulden, das der Landschaft Schellenberg 169 575 Gulden. Die Höhe des Schnitzes gibt Schädler[28]) im Durchschnitt der Jahre 1696—1791 auf 2400—3000 Gulden an.

Da auch Liechtenstein gleich den umliegenden Ländern den Feudalisierungsprozeß durchgemacht hatte, gesellten sich zu dieser an sich geringfügigen Steuer noch alte Feudalabgaben und Regalien. Was nun mit dem Schmitz nicht gedeckt werden konnte, mußte mit Hilfe dieser Feudalabgaben und Regalien eingebracht werden, welch letztere das Land in starkem Maße belasteten. Die kriegerischen Verwicklungen um die 18. Jahrhundertwende machten dem Land besonders viel zu schaffen. Als Reichsfürstentum mußte auch Liechtenstein sein Militärkontingent stellen und Beiträge an die schwäbische Kreiskasse leisten; so wurden im österreich-französischen Kriege von Liechtenstein 15 Mann zu Fuß und 2 Mann zu Pferd verlangt, die mit Armierung und Montur 2250 Gulden kosteten, also fast so viel wie damals der Schnitz ausmachte.

Als dann 1806 das Fürstentum von dem bisherigen Reichsverbande losgelöst, gleich den andern Staaten, welche Napoleon im Rheinbund vereinigt hatte, ein souveräner Staat wurde und infolge davon einen Gesandten an den Bundestag nach Frankfurt schicken

---

[27]) Kaiser, a. a. O. S. 434.
[28]) Schädler, a. a. O. Jahrbuch Bd. 1. S. 124.

mußte, und eine Erhöhung des Militärkontingents auf 40 Mann, später sogar auf 55 Mann aktiver Truppen nötig wurde, konnte man einerseits mit dem alten Abgabensystem die erhöhten Ausgaben nicht mehr bedecken, und andererseits wurde durch den Art. 16 der Rheinbundsakte, das unter die Souveränitätsrechte auch das Recht der Gesetzgebung und der Abgabenerhebung zählt, es ermöglicht, ein besonderes Steuergesetz zu erlassen. Der Fürst Johann I. hatte dann in Anerkennung des Grundsatzes, daß es höchst billig und gerecht ist, daß jeder Untertan nach Maßgabe seines Vermögens und deshalb mitgenießenden landesherrlichen Schutzes an den Lasten des Staates tragen helfe",[29]) am 22. April 1807 ein Steuergesetz erlassen.

Nach diesem Gesetz sollte der bisher bestandene „Steueransatz liegender Gründe und Häuser als Besteuerungsnorm" gänzlich aufhören. Mit dem der physiokratischen Steuerlehre entsprungenen Grundsatz, daß nur der Grundbesitzer als allein produktiv Steuern bezahlen solle, war nun auch in Liechtenstein aufgeräumt worden. In Liechtenstein als fast rein agrarischem Gebiet hatte diese Lehre besonders gut Boden fassen können, weil ja so wie so der größte Teil des Vermögens sich in Grundbesitz auflöste. Doch war die liechtensteinische Volkswirtschaft in diesem Stadium nicht stecken geblieben. Im neuen Steuergesetz sollte deshalb die Steuerlast zwar immer noch auf alle im Lande befindlichen unbeweglichen Vermögen mit Ausnahme der fürstlichen Kameralgüter und Majoratskapitalien gelegt werden; aber als unbewegliche Güter sollten nun auch alle auf gerichtlicher Hypothek im Lande angelegten wirklichen Verkehrswerte geschehen, und von dem nach der Schätzung in ein Gemeindeschätzungshauptbuch einzutragenden vollen Betrag 1% als „Steuersimplung" entrichtet werden. Es ist noch zu bemerken, daß bei der Handhabung der Steuer an dem Territorialprinzip festgehalten wurde: Untertanen wie Fremde, die Vermögen innerhalb der Grenzen des Landes besaßen, wurden zur Steuer herangezogen, und zwar in vollem Umfang des geschätzten Wertes ohne jeden Schuldenabzug.[30])

„Da es billig ist, daß diejenigen, die kein unbewegliches Vermögen besitzen, des landesherrlichen Schutzes wegen . . . zu den gemeinsamen Lasten . . . beitragen,"[31]) wurden auch diese Personen

---

[29]) Aus der Präambel zur „Steuerverordnung für das souveräne Fürstentum Liechtenstein" vom 22. April 1807.

[30]) § 7 obigen Steuergesetzes: „Nach zustande gebrachter Schätzung . . . wird unser fürstliches Rent- und Steueramt einem jeden Steuerpflichtigen ein kleines Steuerbuch einhändigen, worin das denselben betreffende einfache Steuerquantum unter Anführung aller seiner steuerbaren Besitzungen, ohne daß jedoch seine etwa darauf haftenden Schulden davon abgeschlagen werden dürfen, sich ausgemessen finden wird."

[31]) § 6 obigen Steuergesetzes.

zu einer allerdings ganz mäßigen Personalsteuer herangezogen; dies entspricht auch durchaus dem schon in der Präambel zum Ausdruck gekommenen Grundsatz der Leistung nach der Gegenleistung. Wer nämlich kein unbewegliches Vermögen oder solches im Werte von nicht 150 Gulden hatte, wurde mit 150 Gulden veranlagt, von welcher Summe er 1% zu zahlen hatte. Die Kinder solcher Nichtbegüterten waren bis zum 18. Lebensjahre frei. Von da ab galten sie in steuerlicher Hinsicht als selbständige Personen. Alle weiblichen und männlichen Dienstboten wurden mit je 100 Gulden Kapital und die Güterpächter mit einem einjährigen Pachtquantum als Kapitalsbetrag in diese Steuer aufgenommen. Obwohl man sich noch nicht daran wagte, offen eine Besteuerung des unfundierten Einkommens vorzunehmen, so bedeutete die Bestimmung des Gesetzes in Wirklichkeit nichts anderes. Nur war, wer fundiertes Einkommen hatte, von der Besteuerung des unfundierten dispensiert. Eine höhere Besteuerung des fundierten Einkommens fand im Normalfall nur insofern statt, als dasselbe mehr als 150 Gulden betrug.

Schließlich wurden auch die grundbesitzenden Gemeinden besteuert, indem der auf die den Gemeinden gehörenden Waldungen und Alpen anfallende Steuerbetrag aus der Gemeindekasse zu bezahlen war, und zwar nach Maßgabe des Holzgenusses bezw. der Zahl und Qualität des auf die Alpen getriebenen Viehs auf die teilnehmenden Gemeindemitglieder repartiert wurde. Da die Gemeindealpen den Vieheigentümern einen sehr großen Nutzen gewährten, sollten diese Alpen nach ihrem möglichst höchsten Wert in die Steuer genommen werden.

Falls zu den jeweils festgesetzten Terminen die Steuersumme nicht bezahlt war, sollte ein Zuschlag von 10% erhoben werden, eine Strafvorschrift in einer Strenge, wie sie sich zu jener Zeit noch in wenigen Steuergesetzen findet.

Der sich ergebende Betrag sollte ausschließlich zur Bestreitung aller mit der inneren und äußeren Verwaltung des Landes gewöhnlich verbundenen Auslagen, insbesondere der Besoldung der Justiz, Polizei und Steuerbeamten, wie auch der Gesandtschaft am Bundestage in Frankfurt bestimmt sein, wie dies im Gesetz ausdrücklich angegeben ist. Für die Landschaften war eine Möglichkeit zur Kontrolle in der Bestimmung gegeben, daß den Landammännern jeweilig zum Jahresschluß die Rechnung zur Einsicht vorgelegt werden mußte. Schädler[32]) gibt an, daß diese Steuer nur sehr lau gehandhabt worden sei. Nur die Besteuerung von Grund und Boden sei richtig durchgeführt worden, wogegen die Kapitalsteuer nur in beschränkter Form und das sogenannte Landesschutzgeld gar nicht in Vollzug gekommen seien. Aber auch für die Grund-

[32]) Schädler, a. a. O. Jahrbuch Bd. 1. S. 120.

steuer sei die im Gesetz vorgeschriebene Grundlage insoweit geändert worden, indem die Grundstücke nach ihrem wirklichen Wert geschätzt und nur ein Drittel der erhobenen Schätzung als Steuereinheit angenommen wurden. So ist es auch zu erklären, daß das Steuerkapital seit 1700 mit 641 875 Gulden gegenüber der neuen Einschätzung mit 675 142 Gulden fast gleich blieb. Doch war dies für den Ertrag der Steuer insofern belanglos, weil der Steuerbedarf von Jahr zu Jahr von der Regierung festgestellt und auf die Gemeinden nach ihrem Steuerkapital repartiert wurde. Auch das bedeutete zwar gegenüber dem Wortlaut des Steuergesetzes einen Rückschritt, aber auf diese Weise wollte man sich wenigstens eine bestimmte Einnahme sichern. Über die Form der Repartierung gebe ich ein Beispiel, das ich im Regierungsarchiv in Vaduz fand. Nach diesem waren im Jahre 1824 laut Landtagssitzungsprotokoll vom 30. Dezember 1824 für das Jahr 1824 4099,57 Gulden zu decken und wurden auf die einzelnen Gemeinden wie folgt repartiert:

„Steuer-Repartition:[33])

	Steuervermögen fl	entfallender Steuerbetrag pro 1825 fl
Steuervermögen im ganzen Fürstentum Liechtenstein	675 142	4 099,57
Hierauf haben nachbenannte von den in Anschlag gebrachten reinen Steuervermögen zu zahlen, und zwar		
Balzers	68 874	418,15
Triesen	47 560	288,49
Triesenberg	40 993	248,56
Vaduz	70 108	425,44
Schaan	81 484	494,49
Planken	13 365	81,9
Mauren	49 857	302 46
Eschen	57 453	348,53
Gamprin	36 163	219,36
Ruggell	52 524	319,—
Schellenberg	20 974	127,28
Höchste Landesherrschaft	71 084	431,40
Feldkirchener Rentamt	19 545	118,41
Balzerer Pfarrei	3 577	21,43
Balzerer Bewässerungspfrund	915	5,33
Triesener Pfarrei	2 645	16,6
Übertrag	637 121	3 871,23

[33]) Rg.A. pol. S. 5 (ohne Nummer).

	Steuervermögen fl	entfallender Steuerbetrag pro 1825 fl
Übertrag	637 121	3 871,23
Triesener Kooperatur	1 827	11,5
Triesenberger Pfarrei	2 420	14,41
Vaduzer obere Hofkanzlei	2 676	16,14
Vaduzer untere Hofkanzlei	2 800	16,59
St. ? Bruderschaft	200	1,12
Schaaner Pfarrei	4 743	28,48
Schaaner Hofkaplanei	2 339	14,12
Maurer Pfarrei	2 580	15,39
Eschener Statthalterei	5 172	31,24
Benderer Statthalterei	7 294	44,17
Johann Rheinberger Massa wegen St. Johann	3 786	22,59
Johann Rheinberger Witwe	764	4,38
Schaaner Duxkapelle	266	1,36
Churer Domkapitel	900	5,21
Neuburger Verwaltung	200	1,12
Feldkirchener Pfarrei	45	0,16
	675 142	4 099,57

Auf 100 Gulden Ertrag entfällt an Steuer 36 Kreuzer und $1^{120}/_{160}$ Pfennig."

Der Steuersatz von 36 Kreuzer $1^{120}/_{160}$ Pfennig auf 100 Gulden Steuervermögen (das entspricht einem Steuerfuß von 0,6%) hatte sich von da ab auf ungefähr der gleichen Höhe erhalten. Vorher, mit Ausnahme der allerersten Jahre, in denen noch die Kriegskosten und die Aufstellung des Kontingents das Budget belasteten, war der Satz manchmal bedeutend niederer, so 1815, wo er nur $15\ \frac{57\ 175}{541\ 515}$ Kreuzer und 1816 sogar $6\ \frac{142\ 618}{541\ 517}$ Kreuzer betrug. Diese Ermäßigung war wegen der mehrmals nacheinander erfolgten Mißjahre und der in den verschiedenen Jahren starken Inanspruchnahme der Steuerquellen nötig geworden. Man mußte sich darauf beschränken, den wichtigsten Bedarf zu decken. Im Jahre 1811 hatte der Fürst eine Steuer von 8 000 Gulden ausgeschrieben, worauf der Landvogt Schuppler sich mit der Bitte um Ermäßigung dieses Satzes an den Fürsten wandte, daß[34]) „das heurige Steuerquantum bis höchstens auf 6 000 Gulden herabgesetzt werden möchte; denn mehr einzutreiben ist eine glatte Unmöglichkeit, weil 1. das hiesige Ländchen in den ohnehin wenig erzeugenden Halmfrüchten sowohl, als auch im Weine ein vollkommenes Mißjahr erlitt. Der Wein ist die einzige Quelle, aus der der Untertan etwas Geld löst und nicht nur seine Steuer, sondern auch die Zin-

[34]) Rg.A. pol. S. 5. 236.

sen von Passivkapitalien zahlte, indem 2. der Viehstand wegen Verarmung der Bewohner so herabgekommen ist, daß der Nachzug und der daraus folgende Viehhandel von Jahr zu Jahr unergiebiger wird, 3. haben die Landschaften in corpore mehr als 80 000 Gulden und die privaten verläßlich mehr als 200 000 Gulden Schulden, die sie durchweg an Auswärtige verzinsen müssen". Da ein Schuldenabzug nach dem Gesetze nicht gestattet war, mußte sich dies besonders schwerwiegend erweisen. Der Fürst zeigte sich demgegenüber verständig und schrieb zurück:[35]) „So erübrigt freilich nichts anderes als solche (die Steuer) auf die von dem Oberamte vorgeschlagene Summe von 6 000 Gulden zurückzusetzen und dasjenige, was darüber mehr erforderlich seyn wird, zur Nachholung im künftigen Jahre vorzumerken."

Noch bleibt zu erwähnen, daß zur Deckung des jährlichen Erfordernisses immer noch in erster Linie die landschäftlichen Gefälle, welche in der Hauptsache in Taxgeldern, Stempeln und Taferngebühren und später auch in Salzaufschlaggeldern bestanden, bestimmt waren, und daß nur der Rest als das sogenannte „Postulat" als Landessteuer, ab 1815 nach Bewilligung durch die Landstände, umgelegt wurde. Von den Erfordernissen der folgenden Jahre seien u. a. genannt: für Gehälter 2 300 Gulden, für Kontingent schwankend 3—6 000 Gulden, Bundesbeiträge 1 100—1 200 Gulden. Der Fürst selbst hatte bekanntlich auf eine Zivilliste nach der Verfassung von 1815 völlig Verzicht geleistet.

So behalf man sich über 50 Jahre mit einem Steuergesetz, das den Anforderungen der „Gerechtigkeit"[36]) — in praxi war nur der Grundbesitz besteuert — und den immer größer werdenden Staatsbedürfnissen des aus der rein agrarischen Entwicklungsstufe allmählich heraustretenden Fürstentums nicht mehr gerecht werden konnte. Im Jahre 1857 mußte in der Landtagssitzung der Landesverweser Menzinger bekannt geben, daß die Beamtenbesoldungen nunmehr 4 500 Gulden, die Bundestagskosten 1 800 Gulden, die Rhein- und Rüfebauten 13 300 Gulden, die Straßenerhaltungskosten 2 000 Gulden betragen. Ein neues Steuergesetz war deshalb immer dringender geworden.

Blieb auch die Julirevolution vom Jahre 1830 ganz im Gegensatz zu dem benachbarten schweizerischen Kanton St. Gallen in Liechtenstein ohne Nachwirkung, so konnte doch das Revolutionsjahr 1848 auch vor den Toren Liechtensteins nicht Halt machen und hemmte den früheren Verfassungsbestand. Zwar war 1850 wieder eine Steuer von 5 000 Gulden ausgeschrieben, aber im übrigen mußten die Staatsbedürfnisse bis 1852 zumeist aus den fürstlichen Privatrenten bestritten werden, in welchem Jahr durch den oben

[35]) Rg.A. pol. S. 5. 290.

[36]) Im Sinne des Gegenleistungsprinzips.

erwähnten Erlaß vom 20. Juli 1852 Weg- und Zollgeld, Neugereutzinse, Pleuelgelder, Vogelrecht, Faßnachthennen, Schäfhaberzins und eine „behebte" Steuer als dem Lande gehörende Einnahme zu betrachten waren. Erst das Jahr 1865 brachte ein neues Steuergesetz, das, um die Aufgabe einer neuen gleichmäßigen Steuerregulierung zu lösen, durch welche der sich überall durchsetzenden Forderung gerechter Lastenverteilung, aber noch Jahrzehnte vorwiegend nach Maßgabe des Gegenleistungsgrundsatzes Genüge geschehen sollte, ein Ertragssteuersystem brachte, in dem wir drei Arten von Landessteuern unterscheiden können: eine Grundsteuer, eine Gewerbesteuer und eine Personalsteuer.

2. *Die Grundsteuer und ihre Entwicklung zur Vermögenssteuer.*

Die große Bedeutung des Bodens als Erwerbsvermögen hatte sich gerade in früheren Zeiten, in denen Handel und Gewerbe erst allmählich ein Kapitalvermögen erzeugten, der Wahrnehmung seiner großen Bedeutung zum Zwecke der Besteuerung nicht entziehen können. Wegen der geringen Veränderlichkeit der Besteuerungsgrundlagen ist eine Grundsteuer leicht zu veranlagen und zu kontrollieren, und ihre Erhebung war deshalb mit nicht zu großen Kosten verbunden. Für ein agrarisches Land, wie Liechtenstein, war es zudem die einzige Möglichkeit einer ergiebigen Besteuerung, und für die Katastrierung fällt ins Gewicht, daß dort die Grundbesitzverhältnisse jedes einzelnen weitgehend bekannt sind. Wir haben gesehen, daß schon im Steuergesetz von 1807 die Grundsteuer die ausschlaggebende Rolle spielte, wenn sie auch dadurch, daß bei der Bewertung der Pfarr- und Kaplaneipfründen des Landes nicht nur Grundstücke, sondern auch Zehnten und Zinsen einbezogen wurden, teilweise die Natur einer Gefäll- und Kapitaleinkommensteuer annahm. Das neue Steuergesetz vom 20. Oktober 1865 (L.G.B. Nr. 1 1866) hatte für die Grundsteuer zunächst nur einen provisorischen Charakter haben können; denn der Natur der Sache nach konnte die neue Grundsteuer erst dann eingeführt werden, nachdem die Vermessungsarbeiten, Schätzungen und dergleichen vollständig erfolgt waren, was erst im Jahre 1871 der Fall sein konnte. Bis dahin blieb in Beziehung auf die Grundsteuer noch das Steuergesetz von 1807 in Kraft. Der erhobene Katasterwert des Grundvermögens belief sich auf fast 5 Millionen Gulden. Zur Vereinfachung der Verrechnung wurde $^1/_{10}$ dieses Wertes als Steuerkapital angenommen, so daß letzteres rund 500 000 Gulden betrug. Die Höhe der jährlichen Grundsteuersumme wurde für jede Finanzperiode besonders festgestellt, und der so ermittelte Betrag durch die Regierung gemeindeweise auf Grund des Grundsteuerkatasters repartiert; die ganze Grundsteuer

betrug bis Ende des 19. Jahrhunderts zumeist knapp 1% des ermittelten Steuerkapitals. Eine Ausnahme brachte das Jahr 1874, in dem die Steuer infolge der immer dringender werdenden Rheinschutzbauten auf das Doppelte erhöht werden mußten. Auch die Inflationsjahre 1918/20 brachten eine gewisse Erhöhung. Der Steuerertrag aus der Grundsteuer belief sich auf

1865	5 000	Gulden[37])	in	%	der	ges.	Steuersumme		59
1880	4 689,28	„	„	„	„	„	„		42
1899	4 892,88	„	„	„	„	„	„		26
1900	9 835,85	Kronen[38])	„	„	„	„	„		27
1905	9 985,05	„	„	„	„	„	„		26
1910	10 174,70	„	„	„	„	„	„		25
1915	11 394,31	„	„	„	„	„	„		25
1918	11 529,17	„	„	„	„	„	„		27
1919	23 143,32	„	„	„	„	„	„		10
1920	23 187,55	Franken[39])							—
1921	46 479,60	„	„	„	„	„	„		35

Ihrem Inhalt nach war diese Grundsteuer eine Abgabe nicht vom tatsächlichen Reinertrag, sondern von dem Bodenwert. Auch war sie keine reine Grundsteuer, sondern zugleich Gebäudesteuer, indem auch die Gebäude in die Kataster einbezogen waren. Die Einschätzung dieser erfolgte wie die der Grundstücke klassenweise, und zwar für Grundstücke nach dem Kulturstand, für Wohngebäude nach der Anzahl der vorhandenen Zimmer und für Nebengebäude nach deren Flächeninhalt. Die Klassifikation der Gebäude richtete sich nicht nach deren Alter und dem baulichen Zustand, sondern nach ihrer Lage, Größe, Bauart und Bestimmung. Nur die Fabriken und die gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude sollten nach dem Neubauwerte abgeschätzt und davon ein Drittel in Abzug gebracht werden, um so deren Kapitalwert zu finden. Im Nachtragsgesetz vom 15. August 1879 (L.G.B. Nr. 1 1879) fand diese Einschränkung eine Änderung, als nunmehr auch auf den baulichen Zustand aller Gebäude Rücksicht genommen werden sollte. Ebenso genossen, um die Bautätigkeit zu fördern, Neubauten von Wohngebäuden vier Jahre lang Steuerfreiheit vom Zeitpunkt der Ausfertigung des Baukonsenses an gerechnet. Die Notwendigkeit eines Schuldenabzugs war auch in diesem Gesetz noch nicht berücksichtigt; dagegen konnten Nachlässe infolge unverschuldeter Unglücksfälle gewährt werden, wenn der Betroffene durch dieselben zur Aufbringung der öffentlichen Abgaben unfähig wurde. Für eine Revidierung des Katasters infolge Ver-

[37]) Diese Ziffer ist dem Voranschlag entnommen; die folgenden Ziffern entsprechen dem tatsächlichen Rechnungsergebnis.

[38]) Übergang zur Kronenwährung: 1 Gulden = 2 Kronen.

[39]) Diese Ziffer ist zum Vergleich ungeeignet, weil in diesem Jahre verschiedene Steuern noch in Kronenwährung erhoben wurden.

änderungen im Bodenwert war gar keine Sorge getragen, sondern gegenteilig bestimmt, daß eine solche Änderung nur vorgenommen werden dürfe, wenn eine allgemeine Revision des Katasters beschlossen wurde.

Befreit von der Grundsteuer waren die staatlichen Gebäude und Grundstücke sowie die Kirchen-, Pfrund- und Schulgebäude, die für Staats- und Gemeindeanstalten bestimmten Gebäude und Bodenflächen, insoweit dieselben nicht durch Vermietung oder Verpachtung einen Nutzungsabwurf gewährten, die Gebäude, welche der fürstlichen Familie zum Aufenthalte dienten, nicht mehr aber die fürstlichen Kameralgüter und nach dem Gesetze von 1879 auch nicht mehr die Dienstwohnungen für Staatsangestellte.

Da unabhängig von der Tatsache, daß die Ergiebigkeit der Steuern in der neueren Zeit nicht mehr hinreichte, um den Landesaufwand zu decken, die Grundlage des Katasters sich von Jahr zu Jahr von dem zur Zeit der Steuererhebung bestehenden Bodenwert und -ertrag entfernte, und weder Wertsteigerungen gebührende Berücksichtigung finden, noch auch nur die allgemeine Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebsrichtung erfaßt werden konnten, mußte der Grundsatz der „Gerechtigkeit“[40]) mit der Dauer des Bestehens des Gesetzes selbst wieder durchbrochen werden. Auch die Tatsache, daß der Ertrag der Grundsteuer ganz allgemein in jährlich wachsendem Mißverhältnis zum wirklichen Bodenertrage stand, bedeutete eine relative Mehrbelastung derer, die unter Berücksichtigung ihrer konkreten Leistungsfähigkeit zur Steuer herangezogen wurden, wie z. B. die Gewerbetreibenden. Allerdings wurde diese Wirkung wieder durch ein zweites Übel durchkreuzt, nämlich „durch die Veranlagung der Grundsteuer ganz ohne Rücksicht auf die Belastung des Grundbesitzes mit Hypothekenschulden und die daraus häufig resultierende völlige Beziehungslosigkeit zwischen Leistungsfähigkeit und Steuerlast.“ [41]) Der Weltkrieg mit seinen Folgen der Vermögensentwertung hatten die Regierung vor die Natwendigkeit gestellt, eine beträchtliche Vergrößerung der Landeseinnahmen herbeizuführen. Das Steuergesetz vom 11. Januar 1923 (L.G.B. Nr. 2 1923) sollte im wesentlichen dazu beitragen.

In dem neuen Gesetze ist der Name „Grundsteuer“ als Steuer auf das Grundvermögen allein aufgelassen worden, da die Grundsteuer in einer das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Steuerpflichtigen umfassenden Vermögenssteuer (Art. 30 Abs. 1) aufgegangen ist, an die zu ihrer Ergänzung eine Erwerbs-

---

[40]) Hier im Sinne des Opferprinzips. Vgl. die Verschiebung des Begriffs „Gerechtigkeit“ mit oben S. 50.

[41]) Aus der Botschaft zum l. Steuergesetz vom 11. Januar 1913. S. 5.

steuer, die die von der Vermögenssteuer nicht erfaßten Bezüge in Geldeswert zum Steuerobjekt hat, angegliedert ist. Ihre Funktion in steuerrechtlicher Hinsicht ist im alten wie im neuen Gesetz dieselbe; da von der Grund- bezw. Vermögenssteuer betroffene Einkünfte von anderen Steuern befreit sind, wirkt sie als Hauptsteuer und kann als solche allein eine Mehrbelastung des fundierten Einkommens nicht herbeiführen.

Gegenstand der Besteuerung ist nunmehr das gesamte bewegliche wie unbewegliche Vermögen, also auch der Hausrat und die zur Berufsausübung erforderlichen Geräte und Werkzeuge, soweit ihr Wert 600 Franken überschreitet. Bei Ausübung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit ist die Grenze dieser Steuerfreiheit auf 1000 Franken erhöht. Von der Vermögenssteuer dürfen in Abzug gebracht werden:

1. Vermögensanlagen im Auslande,
2. Schulden,
3. Sonderbeträge[42]) auf landwirtschaftliche Grundstücke.

Der Abzug der außerhalb des Landes gelegenen, Inländern gehörenden Grundstücke und der in eigenen geschäftlichen Betrieben außerhalb des Landes angelegten Beträge (Art. 31 lit. a u. b des Ges.) rechtfertigt sich dadurch, daß einerseits die im Lande gelegenen Grundstücke und Kapitalanlagen von Ausländern der inländischen Vermögenssteuer unterworfen sind, und andererseits vorauszuschen ist, daß die im Art. 31 lit. a und b angeführten Objekte mit einer ausländischen Steuer belastet sind. Dieser Abzug, vermehrt durch die endliche Einführung des Schuldenabzugs, der damit begründet wird, daß die Vermögenssteuer eine Steuer vom Reinvermögen sein soll, weil nun jeder nach Maßgabe seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu den Lasten des Staates beizutragen habe, bedeutet für den Fiskus ein nicht unbeträchtliches Opfer. Auch ist die Gefahr groß, daß Kapitalteile überhaupt unbesteuert bleiben; da Liechtenstein sehr viel Kapital von ausländischen, besonders schweizerischen Gläubigern bezieht, so bleiben diese Vermögensteile, soweit sie nicht Gesellschaftsanteile darstellen, in Liechtenstein ganz unbesteuert. Man könnte dem so abhelfen, daß entweder Hypotheken ausländischer Gläubiger wie Grundstücke im Eigentum von Ausländern zu behandeln wären, oder daß die inländischen Grundstücke ohne Abzug der Hypothekenschulden dem Vermögen des Schuldners zugerechnet werden, und diesem Regreß gegen den Gläubiger, auch wenn dieser seinen Wohnsitz im Ausland hat, zugestehen würde. Doch würde dadurch zweifelsohne viel ausländisches Kapital abgehalten werden; und da es der fürstlichen Regierung wichtiger erschien, die Ertragsfähigkeit der Steuerquellen mit Hilfe der durch die Inflation drin-

[42]) Siehe unten S. 55.

gend nötigen ausländischen Kapitalien für die Zukunft zu stärken, als eine augenblickliche nicht einmal sichere Einnahme zu buchen, ward von einer derartigen Bestimmung Abstand genommen worden.

Sozialpolitischen Motiven entsprungen ist die dritte Abzugsmöglichkeit (Art. 33): von eigenen im Lande gelegenen land- oder forstwirtschaftlichen Grudstücken, die der Steuerpflichtige selbst bewirtschaftet, können, wenn der Inhaber seinen Wohnsitz im Inland hat, vom Verkehrswert der Grundstücke 10% in Abzug gebracht werden, sofern der gesamte Verkehrswert aller von demselben Steuerpflichtigen versteuerten Grundstücke nicht größer ist als 10 000 Franken. Ist er nicht größer als 5000 Franken, kommen 15% in Abzug; nicht größer als 3000 Franken, 20%. Es ist klar, daß sich, falls bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens grundsätzlich der Verkehrswert zugrunde gelegt würde, aus einer solchen Bewertungsvorschrift für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine große Härte ergeben würde, und daß diese zugleich mit abnehmendem Grundvermögen zunehmende Stärke erlangen und somit den wenigst Leistungsfähigen am höchsten belasten müßte. Denn der Verkehrswert kleinerer Bauerngüter pflegt infolge der starken Nachfrage von zwar kapitalarmen aber dennoch selbständig sein wollenden Leuten höher zu sein als deren Ertragswert. Umgekehrt ist beim Großbauerngut der Ertragswert meist höher als der Verkehrswert. Dieser Abzug stellt daher nicht etwa die Freilassung eines progressiven Existenzminimums dar, sondern will lediglich einer zwar nicht zahlenmäßig aber tatsächlich stärkeren Besteuerung der Kleinbauern vorbeugen.

Das Steueraufkommen wird durch derlei Abzüge natürlich stark beeeinträchtigt und verlangt deshalb auf der andern Seite eine richtige Erfassung des Verkehrswertes. Da erfahrungsgemäß die Einschätzungen späterer Jahre dadurch, daß sie die vorhandenen Einschätzungen als Vergleichsmaßstab benützen, das Landeseinkommen stark gefährden können, so hängt viel davon ab, daß die erste Einschätzung auf sorgfältigste Weise vorgenommen wird. Bei Grundstücken und Viehware ist es nach der besprochenen Zubilligung der Abzüge verständlich, daß bei diesen der Verkehrswert auch dann zugrunde zu legen ist, wenn der Ertragswert kleiner sein sollte (Art. 34 Ziff. 1). In allen übrigen Punkten entsprechen die Bewertungsgrundsätze für die Besteuerung den Bewertungsgrundsätzen im Geschäftsbetrieb eines ordentlichen Wirtschafters. Es sind z. B. zu bewerten die Wasserkräfte nach dem Verkehrswert unter besonderer Berücksichtigung der Lage des Werkes und der Betriebskosten, Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate nach den Selbstkosten, oder wenn der Marktwert geringer, nach dem Marktwert, Wertpapiere mit Kursnotiz nach dem Durchschnittskurs des letzten Monats, Wertpapiere ohne Notiz, sowie Forde-

rungen, welche nicht in Wertpapieren verbrieft sind, nach dem Verkehrswert, Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (Leibrenten, Verpfründung, Wohnrecht usw.) sind mit dem Betrage zu bewerten, um welchen eine gleichwertige Leistung bei einer Versicherungs- oder Rentenanstalt als Leibrente erworben werden könnte, Nutznießungen nach dem Werte des Nießbrauchs, gemäß den für die wiederkehrenden Leistungen aufgestellten Grundsätzen, und endlich die Ansprüche auf Lebensversicherungen bis zum Fälligkeitstermine nach dem Rückkaufswerte (Art. 34 Ziff. 2—8). Diese Bewertungsgrundsätze finden auch sinngemäße Anwendung auf die Bewertung der der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegenden Objekte (Art. 59 Ziff. 2). Über letztere wird in einem späteren Kapitel noch die Rede sein.

Hier verdient noch eine besondere Würdigung die Besteuerung der offenen Handels- und Kommanditgesellschaften. Die früher herrschende größere Einfachheit im Steuersystem hat es mit sich gebracht, daß auf eine Erfassung der inländischen Kapitaleinlagen von im Ausland wohnenden Gesellschaftern und Kommanditisten verzichtet wurde. Im neuen Gesetz wird diesem Mißstand durch den Abs. 3 des Art. 30 abgeholfen, der bestimmt, daß bei Ermittelung des Vermögens von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften Anteile der einzelnen Teilhaber nicht abgezogen werden dürfen. Dies hätte allerdings zu einer Doppelbesteuerung der im Inland wohnenden Anteilseigner führen müssen, wenn nicht im Abs. 4 des Art. 30 bestimmt worden wäre, daß zwar solche Geschäftsanteile auch bei der persönlichen Steuererklärung zu deklarieren und mit den übrigen Vermögensbestandteilen zusammenzurechnen sind, daß aber von dem auf diesem Gesamtvermögen berechneten Steuersoll derjenige Teil der von der Gesellschaft entrichteten Vermögenssteuer in Abzug gebracht wird, der dem Verhältnis des betreffenden Anteils zum gesamten Geselschaftsvermögen entspricht. Die Angabe der gesamten Vermögenssumme bei der persönlichen Steuererklärung ist deshalb nötig, um die Fragen der Progression und der persönlichen Steuerpflicht richtig lösen zu können. Die Progression, die auf das Vermögen der Gesellschaft angewendet wurde, wird sich fast nie mit der decken, die beim Aktionär herauskommen würde. Ein Beispiel mag das verdeutlichen:

a) A hat ein Vermögen von 100 000 Franken
b) dafür zahlt er im Normalfall[43]) Steuer . . . . . 172,8 Franken
c) in einer Gesellschaft hat A angelegt . . . . . 40 000 Franken

[43]) Für die Berechnungen vgl. unten V 5 Tabelle 1.

d) bei Weglassung des Gesellschaftsanteils in der persönlichen Steuererklärung müßte er an Steuer zahlen für die restlichen . . .	60 000 Franken	92,4 Franken
e) die Gesellschaft hat ein Vermögen von	500 000 Franken	
zahlt also an Steuer		1 488,0 Franken
f) der prozentuale Anteil davon beträgt für A (8%)		119,04 Franken
g) nach Abzug dessen muß er nur noch bezahlen (b—f)		53,76 Franken

Eine Vergleichung der Spalten d und g zeigt die Bedeutung obiger Bestimmung. In einem besonderen Fall jedoch läßt sich eine höhere Besteuerung, als es der jeweiligen persönlichen Steuerpflicht entspräche, nicht vermeiden, nämlich dann, wenn f größer ist als b.

Bevor wir uns der Berechnung der Vermögenssteuer und der Frage ihres Erfolges zuwenden, betrachten wir noch die Entwicklung der beiden anderen Steuern, nämlich der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer.

3. Die Einkommensteuer.

Wir haben gesehen, daß der erste Versuch einer rohen Besteuerung des Erwerbs im Steuergesetz von 1807 in der Form einer nach dem erwerbsfähigen Alter abgestellten Personalsteuer gemacht wurde, doch ohne daß dieselbe zur Anwendung gekommen wäre. In dem oben erwähnten Steuergesetz von 1865 ist diese Personalsteuer als Zwischenstufe zur eigentlichen Einkommensteuer zu einer Klassensteuer umgearbeitet worden mit dem Zweck, die höheren Berufseinkommen[44]) und die Kapitalrenten zu besteuern. Dabei unterschied man zwei Klassen, deren erste mit dem Berufseinkommen, das 100 Gulden jährlich überstieg, und deren zweite Klasse mit dem Kapitaleinkommen zusammenfiel. Für die erste Klasse wurde eine jährliche Steuer von 1%, für die zweite Klasse eine solche von ½% festgesetzt. In letzterer Klasse waren bis zu 20 Gulden, die als Einkommen dieser Klasse zuzurechnen

[44]) Grundsätzlich sind darunter nur zu verstehen die Einkommen der (§ 60 a des Ges.) „landesfürstlichen Beamten und Offiziere, ferner alle eine öffentliche Funktion bekleidende Personen, wenn sie auch hiezu nicht vom Staate, sondernvon Gemeinden, Korporationen oder berechtigten Gesellschaften und Privatpersonen berufen werden, ingleichen Geistliche, Lehrer, Pensionisten und Privatpersonen, welche ein fixes jährliches Salär beziehen, endlich Personen, welche durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse . . . ihren Erwerb finden . . ."

waren, gänzlich steuerfrei, und Personen, welche außer dem dieser Klasse angehörenden Einkommen kein anderes Einkommen hatten, zahlten, wenn das Gesamteinkommen die jährliche Rente von 100 Gulden nicht überstieg, bloß die Hälfte der klassenmäßigen Steuer. Also merkwürdigerweise eine wesentlich höhere Belastung des Diensteinkommens wie des Kapitaleinkommens! In dem Entwurf war noch vorgesehen, daß über 18 Jahre alte Personen, welche weder eine der oben genannten Personalsteuer noch eine weiter unten zu besprechende Gewerbesteuer zu zahlen hatten, in Anlehnung an das frühere „Landesschutzgeld" eine jährliche Steuer von 40 Kreuzer bezw. 20 Kreuzer (für Frauen) dem Lande zu entrichten hätten; doch wurde bei der Beratung des Gesetzes von letzterem Punkt wieder Abstand genommen, eine erste Absage an den Grundsatz der Besteuerung nach dem Gegenleistungsprinzip.

Mit dem Ziel, den Haushalt der Gemeinden zu stützen, erging das Gesetz vom 19. September 1898 (L.G.B. Nr. 6 1898), in welchem auch eine wesentliche Erhöhung der Klassensteuer ausgesprochen war.[45]) Da das Kapitaleinkommen nunmehr ertragsfähiger sich gestaltet hatte, sollte besonders dieses stärker zur Besteuerung herangezogen werden. Während beim steuerpflichtigen Diensteinkommen der Steuersatz sich auf ½% ermäßigte, wenn es 600 Gulden jährlich nicht überstieg, erhöhte sich der Satz für Kapitalrenten auf 1% bezw., wenn letztere 600 Gulden jährlich erreichten oder überstiegen, auf 2%. Der zu jener Zeit allerorts aufgekommene Grundsatz der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit warf in dieser Bestimmung der Höhenbesteuerung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten Einkommen, das durch die Einkommensteuer erfaßt wurde, seine Strahlen voraus.

Die Hoffnungen, die man auf den Ausfall des Steuerergebnisses setzte, waren jedoch größer als der tatsächliche Erfolg. Anfänglich war der Ertrag der Klassensteuer rund 500 Gulden jährlich und stieg durch die natürliche Entwicklung bis zum Jahre 1898 auf 1531,21 Gulden, mit welcher Summe der Voranschlag dieses Jahres um 431,21 Gulden überschritten wurde. Im Jahre 1900 hoffte man auf Grund der Neuregelungen das Doppelte, nämlich 6000 Kronen durch diese Steuer hereinzubringen; aber tatsächlich konnten nur 3931,13 Kronen hereingebracht werden. Zwar ermäßigte man in den folgenden Jahren den Voranschlag auf 4000 Kronen, aber auch dieser Betrag konnte erst im Jahre 1904 mit 4037,42 Kronen erreicht werden. Da nach § 7 des Gesetzes 50% des Aufkommens den Gemeinden überwiesen werden sollten, mußte die Landeskasse durch die Umänderung eine nicht unbeträchtliche Einbuße

[45]) Nach diesem Gesetz waren u. a. 50% der eingehenden Klassensteuer den Gemeinden zu überweisen.

erleiden, welche sich erst in den Jahren kurz vor dem Kriege, als die Klassensteuer 1912 5981,09 Kronen und 1913 6228,92 Kronen erreichte, und somit nach Abzug der 50% noch rund 3000 Kronen der Landeskasse verblieben, wieder ausgleichen konnte. Die weitere Steigerung des Aufkommens in den Jahren 1917 und 1918 auf 8637,08 bezw. 13 433,25 Kronen lassen sich schon auf das durch die Geldentwertung hervorgerufene höhere Diensteinkommen zurückführen und können nicht als wirkliche Mehreinnahmen angesehen werden. Die Inflationsjahre machten auch das Gesetz betr. teilweiser Abänderung der Steuergesetze vom 24. Januar 1919 (L.G.B. Nr. 3 1919) notwendig, in dem das Renteneinkommen im Sinn einer Progressionssteuer zu bedeutend höheren Sätzen, die bis zu 10% bei einem Renteneinkommen von über 20 000 Kronen stiegen, besteuert wurde. Ferner mußten die Dienst- und Berufseinkommen bis zu 2000 Kronen mit ½%, bis 2—5000 Kronen mit 1%, bei einem Betrage von über 5000 Kronen mit 2% besteuert werden.

Eine weitere Erhöhung der Klassensteuer wurde vorgenommen im Finanzgesetz für das Jahr 1921 (L.G.B. Nr. 4 1921), hervorgerufen durch die Notwendigkeit wegen des durch die Kronenentwertung eingetretenen Schwindens der Landesfonds eine beträchtliche Vergrößerung der Landeseinnahmen herbeizuführen. Der Mindeststeuersatz für die Diensteinkommen wurde auf 2% erhöht; bei einem Einkommen von mehr als 4000 Franken wurde jedoch der 4000 Franken übersteigende Betrag mit 3% besteuert. Ferner unterlagen nun alle übrigen in öffentlichen oder privaten Diensten gegen Entgelt beschäftigten Personen gleichfalls der Klassensteuer mit 2% ihres Lohneinkommens. Die Kapitalrentensteuer wurde etwas ermäßigt. Bei einer Rente von bis zu 2000 Franken betrug die Steuer 2%, während der Höchstsatz mit 5% (bei über 20 000 Franken) erreicht wurde. Man hoffte damit 30 000 Franken als Steuerertrag erzielen zu können. Das Rechnungsergebnis für 1921 hat jedoch ergeben, daß diese Erwartungen noch in starkem Maße übertroffen werden konnten: als Einnahme aus der Klassensteuer sind nicht weniger als 42 206,73 Franken gebucht, rund der zehnfache Betrag des Erträgnisses von 1904! Der prozentuale Anteil der Personalklassensteuer an den Gesamtsteuereinnahmen belief sich in den beiden Jahren 1904 auf 11% und 1921 auf 32%.

Bei den Landtagsverhandlungen über eine zu schaffende Steuerreform in den Jahren 1921/22, die dann zu dem neuen Steuergesetz von 1923 führen sollten, war auch die Klassensteuer eingehender Beratungen unterzogen worden. „Trotz der Besteuerung des Lohns" war sie „auch heute noch nur eine Erweiterung der Steuer von 1865, eine Besteuerung zweier Einkommensteile, des Gehalts bezw. Lohneinkommens und der Kapitalrente, eine spezielle, keine allgemeine Einkommensteuer, jedoch" neuerdings „mit dem der allge-

meinen Einkommensteuer entlehnten Prinzip der Progression";[46]) doch war über die steuerliche Gesamtleistungsfähigkeit der Steuerzahler irgend ein Aufschluß nicht gegeben. Besonders wollte man dem in der Verfassung vom 2. Oktober 1921 in Art. 24 ausgesprochenen Grundsatz, daß der Staat im Wege zu erlassender Gesetze für eine gerechte Besteuerung unter Freilassung eines Existenzminimums und mit stärkerer Heranziehung größerer Vermögen oder Einkommen sorge, gerecht werden. Von einem Steuerabzug war bis jetzt in Liechtenstein, mit Ausnahme des § 61 des Gesetzes von 1865, nach dem bei Staatsangestellten ein als Vergütung für Dienstaufwand anzusetzender Teil des Einkommens nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde abgezogen werden konnte, und eines ganz kleinen Abzugs bei der Kapitalrentensteuer, nichts zu finden. Dr. Beck möchte dies als „Darbeminimum" bezeichnen.[47]) Es ist eben zu berücksichtigen, daß die Einwohner Liechtensteins zu einem großen Teil Kleinverdiener sind und infolgedessen Bestimmungen über ein Existenzminimum nur in verhältnismäßig bescheidenem Umfange zur Anwendung gelangen können, will das Land nicht seine Einnahmen gefährden. Es muß zwar innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit ein jeder zur Lastendeckung herangezogen werden, aber mit dem geringstnötigen Betrag, um nicht die wirtschaftliche Produktivität der Bürger in Frage zu stellen. Mit dem Gesetze vom 27. Dezember 1921 betr. Neuregulierung der Steuern von Löhnen und Besoldungen (L.G.B. Nr. 6 1922) endlich war dann ein solches Existenzminimum eingeführt worden, und zwar durften nun abgezogen werden 50 Franken von Ledigen, 70 Franken von Verheirateten mit bis zu zwei Kindern, 90 Franken von Verheirateten mit mehr als zwei Kindern, je monatlich. Im Vergleich zu den in andern Ländern gewährten Abzügen — auch denen in Deutschland — sind diese Abzugssummen mit 600 bis 1080 Franken jährlich noch sehr bescheiden. Die Steuer setzte ein mit 2% bei einem durch den Abzug festgestellten Einkommen von bis zu 150 Franken monatlich und stieg in Durchstaffelung bis zu 5% bei einem rechnungsmäßigen Einkommen von über 800 Franken monatlich. Als solches wurden alle Einnahmen betrachtet, welche dem Steuerpflichtigen als Tag-, Wochen- oder Monatslohn, als Jahresgehalt oder Ruhegenuß in Geld oder Naturalien zukamen.

Da die größeren Betriebe und Unternehmungen die Steuerbetreffnisse ihrer Arbeiter und übrigen Angestellten monatlich unmittelbar an die Landeskasse abzuführen hatten, war für diese eine gewisse Rechnungsarbeit entstanden, gegen die sie sich sträubten. Die größte Fabrik des Landes beantragte, von sämtlichen

[46]) Aus der Botschaft zum 1. Steuergesetz vom 11. Januar 1923. S. 4.
[47]) Beck, a. a. O. S. 51.

Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Familienverhältnisse gleichmäßig 1% vom Bruttoverdienst abheben und monatlich als Steuer an die Landeskasse abführen zu dürfen. Die Regierung entsprach diesem Gesuch. Bei diesem Verfahren ging am Steuererträgnis der Ledigen etwas verloren, dagegen wurde bei den Verheirateten gewonnen; wenn ein letzterer z. B. 150 Fr. verdiente, wären abzuziehen gewesen 90 Franken, und vom Rest gleich 60 Franken 2%, hätte 1,20 Franken als Steuer ergeben; da aber 1% von 150 Franken erhoben wurden, betrug die Steuer 1,50 Franken. Durch die Einführung des Existenzminimums war das Gesamtergebnis der Klassensteuer stark beeinträchtigt worden und konnte 1922 nur noch 19 345,49 Franken ergeben. Zwei Jahre später wurde dann die Einkommensteuer in ihrer bisherigen Form aufgegeben. Die Kapitalrentensteuer ging in einer Vermögenssteuer auf und die Besteuerung des Dienst- und Lohneinkommens in einer an die Vermögenssteuer angegliederten Erwerbssteuer.

4. Die Gewerbesteuer.

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts waren alle Gattungen von Gewerbe frei und unbesteuert mit Ausnahme der Wirts- und Handelsgewerbe, welch erstere nach Umständen ihrer Plazierung einen Tafernzins von 3 bis 30 Gulden und letztere eine Handels- bezw. Hausiertaxe von 3 bis 12 Gulden dem Lande entrichten mußten. Der Ertrag dieser Taxen war aber nur gering und betrug nach Schädler[48]) jährlich zusammen ungefähr 320 Gulden.

Eine Gewerbesteuer, die durch das Steuergesetz von 1865 zwecks Erfassung des Ertrags der im Handel und Gewerbe angelegten Kapitalien zur Einführung kam, legte in gleich roher Weise wie die damalige Grundsteuer nicht den gewerblichen Reinertrag zugrunde, sondern ging von einer vermuteten Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen aus, die durch den Umfang des Gewerbes, die Größe der Ortsbevölkerung und der dadurch bedingten mehr oder weniger günstigen Verhältnisse des Gewerbebetriebes gebildet, als Maßstab der Besteuerung dienen sollte, und zu diesem Zweck in verschiedene Steuerklassen eingewiesen wurde. Herangezogen zur Besteuerung wurden alle Beschäftigungen, deren selbständige Ausübung im Fürstentum nach dem Gewerbegesetz der Anmeldung bei der Ortsbehörde oder eine behördliche Konzession bedingte. In einer ersten Abteilung, die am höchsten besteuert wurde, erfaßte man die größeren Unternehmungen mit mehr als zehn Arbeitern, dann Fabriken und Mahlmühlen; in eine zweite Abteilung fielen die Handelsgewerbe und alle jene Gewerbe, zu deren Ausübung die Erwirkung einer behördlichen Konzession notwendig war, und in eine dritte Abteilung die übrigen gewerblichen Unternehmungen.

---

[48]) Schädler, a. a. O. Jahrbuch Bd. 1, S. 121.

In der ersten Abteilung betrug die Steuer nach Maßgabe des oben angeführten Grundsatzes 10—60 Gulden, in der zweiten 2 bis 20 Gulden, in der dritten 50 Kreuzer bis 8 Gulden, je in vier Klassen abgestuft. Die Veranlagung der Gewerbesteuer geschah in der Weise, daß die Steueransätze von einer „Umlegungskommission" festgesetzt wurden. Alle in eine „Steuerabteilung" gehörenden Gewerbetreibenden bildeten eine „Steuergesellschaft", die ihrerseits die Gewerbesteuersumme, die man durch Multiplizierung eines aus den drei ersten Klassen der Abteilung zu bildenden Mittelsatzes mit der Zahl der Steuerpflichtigen ermittelte, aufzubringen hatte. Durch Verwendung des Prinzips der Steuerrepartition, wie man es auch in Österreich und Preußen verwendete, sollte der besonders bei der Gewerbesteuer gefährliche starre Schematismus verdrängt werden.

Die in den 60er und 70er Jahren allmählich einsetzende industrielle Entwicklung in Liechtenstein machten in Bezug auf die Gewerbebesteuerung verschiedene gesetzliche Änderungen notwendig. Man behalf sich dabei, solange das Steuergesetz von 1865 noch irgend brauchbar war, mit Nachtragsbestimmungen, und erst im Jahre 1887 wurde für die fabrikmäßig betriebenen Gewerbe ein besonderes Steuergestz erlassen. Inzwischen führte man zur Vermeidung von Mißverhältnissen am 26. August 1869 (L.G.B. Nr. 7 1869) für die in die zweite und dritte Abteilung fallenden Gewerbe weitere Zwischenklassen ein, wobei jedoch das Maß der Besteuerung innerhalb der früheren beiden Abteilungen mit 50 Kreuzer bis 20 Gulden sich gleichblieb. Die zehn Jahre darauf notwendig gewordene Änderung betrifft die erste Abteilung, zu der die Fabriken gehören sollten, und da dieselben zu dieser Zeit sich nur auf mechanische Webereien beschränkten, so konnte die Steuer dieser Abteilung durch Gesetz vom 15. August 1879 (L.G.B. Nr. 1 1879) mit einem Gulden für jeden aufgestellten und den größten Teil des Jahres in Betrieb gehaltenen Webstuhl festgesetzt werden. Da der Höchstsatz auch in Abteilung 1 mit 60 Gulden angenommen war, die größeren Webereien meist aber mehr als 60 Webstühle in Betrieb hatten, so bedeutete dies eine nicht zu unterschätzende Erhöhung der Gewerbesteuer. Immerhin war die Besteuerung gegenüber dem angrenzenden Vorarlberg, wo für den Webstuhl 1879 2 Gulden und 47 Kreuzer an Erwerbs- und Einkommensteuer erhoben wurden, eine mäßige. Von der Rangierung der Gewerbetreibenden nach Steuergesellschaften wurde nun auch abgesehen, was in steuerrechtlicher Hinsicht zweifelsohne einen Rückschritt bedeutete. Für die Landeskasse jedoch zeigte sich die Auswirkung der Maßnahmen darin, daß gegenüber den früheren Jahren, in denen die Gewerbesteuer nur 1000 bis 1200 Gulden eintrug, im Jahre 1880 1769,13 Gulden als Einnahmen aus der Gewerbesteuer erzielt werden konnten.

Mit dem alten System der Gewerbebesteuerung auf Grund objektiver Merkmale wurde im Jahre 1887 durch Gesetz vom 23. August (L.G.B. Nr. 3 1887) teilweise gebrochen, und zwar insofern, als nunmehr der durch die Steuerbehörde amtlich festgestellte „Reinertrag" als Steuerobjekt für die fabrikmäßig betriebenen Gewerbe festgesetzt wurde. Als Reineinkommen wurde jener Überschuß betrachtet, der nach Abzug der notwendigen Kosten der Erzeugung vom Ertrage übrig blieb. Bei den der Textilindustrie angehörenden Fabrikationszweigen hatte man sich hinsichtlich des „Rein"einkommens anscheinend keine große Skrupel gemacht; das Gesetz bestimmte einfach, daß je nach der Verschiedenheit der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse das Reineinkommen für jeden während des Kalenderjahres in Betrieb gesetzten Webstuhl mit 20 bis 25 Gulden und für jede während des Jahres in Betrieb gesetze Spindel mit 50 Kreuzer bis 1 Gulden anzusetzen sei. Da das so ermittelte „Rein"einkommen mit 10% bei einem Einkommen bis zu 10 000 Gulden, und für den 10 000 Gulden übersteigenden Betrag mit 15% besteuert wurde, so ergab sich als Steuer auf die Spindel mit Rücksicht darauf, daß auch die Gemeinden, die nachzuweisen vermochten, daß ihnen aus dem Bestand eines derartigen Gewerbes besondere öffentliche Lasten (z. B. für Schule, Ortspolizei u. dergl.) erwuchsen, einen Zuschlag zur betreffenden Gewerbesteuer mit höchstens 10% der letzteren erheben durften, der Betrag von 5½ bis 12⅕ Kreuzer und für den Webstuhl mit 2,20 bis 2,89 Gulden. Da zu dieser Zeit die Steuer in Österreich pro Spindel 45½ Kreuzer und pro Webstuhl 8 Gulden 22 Kreuzer betrug, so ist daraus, wie Schädler[49]) mit Recht sagt, zu „ersehen, daß die neue Steuererhöhung eine mäßige war und die Rentabilität der hiesigen Fabrikgewerbe nicht empfindlich treffen konnte, denn sonst müßte die höhere Belastung der gleichen Gewerbe in Vorarlberg diese letzteren lahmlegen".

Man hatte gehofft, mit diesen Maßnahmen das Gewerbesteuererträgnis um 50% erhöhen zu können und setzte im Voranschlag vom Jahre 1880 3000 Gulden gegenüber 2000 Gulden vom Jahre 1887 ein. Mit dem tatsächlich erzielten Ergebnis von 3527,88 Gulden konnten diese Erwartungen noch überschritten werden.

Mit dem Wachsen und Gedeihen der fabrikindustriellen Unternehmungen konnte auch der Gewerbesteuerertrag rasch und sicher steigen und wies 1898 schon 5176,45 Gulden und im Jahre 1899 sogar 6577,31 Gulden aus. Doch an diesem letzten Betrag konnte sich die Landeskase nicht mehr restlos erfreuen. Denn es wurde schon oben erwähnt, daß nach dem Gesetze vom Jahre 1898 zur Entlastung des für den Gemeindehaushalt fast einzig herangezogenen Grundsteuerkapitals die von den Gemeinden zu erhebenden Zu-

[49]) Schädler, a. a. O. Jahrbuch Bd. 3. S. 84.

schläge auf die Gewerbesteuer, für die fabriksmäßig betriebenen Gewerbebetriebe auf 15% und für die übrigen auf 50% erhöht, zwar vom Lande erhoben, aber wieder an die Gemeinden überwiesen werden mußten. Im Jahre 1919 mußte dann, um die Landeseinnahmen zu vermehren, die Besteuerung auch der nicht fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Nach dem Gesetz vom 24. Januar 1919 (L.G.B. Nr. 3 1919) sollten dieselben — die Überweisungen der Zuschläge an die Gemeinden waren unter demselben Datum eingestellt worden — nach dem „Geschäftserträgnis" besteuert werden, welches nach Maßgabe der im Gesetz von 1865 ausgesprochenen Richtlinien der Größe der Ortsbevölkerung des Umfangs des Gewerbes von einer Kommission festgestellt werden sollte; man hatte sich also der Zuhilfenahme von äußeren Merkmalen zur Bemessung des Geschäftserträgnisses nicht entraten können. Dies ist jedoch bei den hier in Frage stehenden kleineren Geschäften und den liechtensteinischen ländlichen Verhältnissen, wo Kapital und Persönlichkeit des Geschäftsinhabers keinen so entscheidenden Einfluß haben, nicht zu sehr bedenklich.

Die dabei zur Anwendung gelangenden Sätze entsprachen denen, die bei der Dienst- und Berufseinkommensteuer angewandt wurden; es mußten also bei einem Geschäftserträgnis von bis zu 2000 Kronen ½%, bis zu 5000 Kronen 1%, über 5000 Kronen 2% Steuer bezahlt werden. Zwei Jahre später wurden diese Sätze nochmals erhöht. Ein Reinertrag von bis einschließlich 4000 Franken wurde mit 2%, der Mehrbtrag mit 4% besteuert. Gast- und Schankgewerbe zahlten einen Zuschlag von 50%. Mit dieser Neuregelung konnten allerdings ganz andere Erträge erzielt werden wie früher, und da die Erhebung 1921 in Frankenwährung geschah, so läßt sich feststellen, inwiefern ein positives Mehrerträgnis gegenüber den früheren Jahren erzielt worden ist; man kann sagen, daß der Ertrag von 1921 mit 31 395,90 Franken im Vergleich zu den vor der Neuregelung und vor der Kronenentwertung erzielten Beträgen mit z. B. 1914 16 690,35 Kronen, insbesondere wenn man bedenkt, daß in letzterer Ziffer noch der an die Gemeinden zu überweisende Betrag enthalten war, einen schönen Erfolg darstellt, wenn er auch hinter dem Voranschlag, der mit 50 000 Franken allzu optimistisch bemessen war, zurückbleibt. Nach der Kronenenwertung war es eben in Liechtenstein wie in Deutschland, die Steuerquelle aus dem Vermögen war versiegt, und es war nur zu erklärlich, daß man zu einer stärkeren Besteuerung der noch im Werte gebliebenen Vermögen, wie z. B. des Grundbesitzes, oder zur Zuhilfenahme von Steuerquellen griff, die durch immer wiederkehrende Einnahmen gespeist wurden; und da sich für das Lohneinkommen aus politischen und sozialen Gründen eine gewisse Schonung empfahl, so glaubte man eine stärkere Besteuerung der Gewerbebetriebe nicht

lassen zu können. Umso mehr war man dazu veranlaßt, als gerade in den Jahren während und nach der Kronenentwertung die Einnahmen aus dem Zollvereinsvertrag mit Österreich, die stets den Hauptposten der Bedeckung bildeten, ausfielen.

Notgedrungen sah sich deshalb die liechtensteinische Regierung veranlaßt, eine Vermehrung der letzteren Steuerquellen umso mehr anzustreben, als es ungewiß war, wie die Zolleinnahmen sich in Zukunft gestalten würden. Solche auf die Erschließung einer neuen Steuerquelle gerichteten Maßnahmen konnten nur dann von Erfolg sein, wenn etwaigen Neugründungen ein gewisses Entgegenkommen gewährt wurde, ohne zugleich ein Land der Steuerflucht zu werden. Die Regierung wurde deshalb vom Landtag ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzkommission des Landtags zur Begünstigung der Niederlassung von Kreditinstituten und den Handels- und Gewerbeunternehmungen• Steuer- und Gebührenpauschalierungen im zeitlichen Höchstausmaß von bis zu 30 Jahren zu vereinbaren.[50]) Die Pauschalierung geschieht in der Regel in der Weise, daß das Unternehmen außer einer mit einem Promillesatz des einbezahlten Aktienkapitals bestimmten Jahressteuer keine weiteren wiederkehrenden jährlichen Steuern oder einmaligen Abgaben zu leisten hat. Solche Steuerpauschalierungen wurden dann in den Jahren 1922 und 1923 für insgesamt 39 Gesellschaften bewilligt. Mit dem neuen Steuergesetz vom 11. Januar 1923 wurden dann diese Pauschalierungen auch auf die fabrikmäßig betriebenen Gewerbebetriebe ausgedehnt. Für diese ist die Steuerpauschale jedoch höchstens auf 3 Jahre festzusetzen.

Im ganzen war das finanzielle Ergebnis der Gewerbesteuer folgendes:

1865—1879 . . .	1000 bis 1200 Gulden
1880 . . .	1 769,13 Gulden
1888[51]) . . .	3 527,88 Gulden
1898 . . .	5 176,45 Gulden[52])
1900 . . .	13 318,49 Kronen[52])
1905 . . .	14 470,65 Kronen[52]
1910 . . .	15 550,50 Kronen[52])
1915 . . .	16 596,59 Kronen[52])
1919 . . .	97 380,01 Kronen[54])
1921 . . .	31 395,90 Franken.

[50]) Finanzgesetz für 1921 (L.G.B. Nr. 4 1921) und Gesetz vom 11. April 1921 (L.G.B. Nr. 8 1921).

[51]) Nach der Steuerreform von 1887.

[52]) Hievon gehen ab 15% bzw. 50% an die Gemeinden.

[53]) 1 Gulden = 2 Kronen.

[54]) Nach der Steuerreform von 1919. Diese Summe ist jedoch als Inflationssumme zu werten; einen besseren Vergleich gibt die Ziffer von 1921. Die Überweisungen an die Gemeinden sind eingestellt.

5. Die Erwerbssteuer als Ergänzung zur Vermögenssteuer und die Berechnung der Erwerbs- und Vermögenssteuer.

Die „Erwerbssteuer" ist ein Produkt neuesten Datums und umfaßt in der Ergänzung der Vermögenssteuer alle in Geld oder Geldeswert bestehenden, von der Vermögenssteuer nicht erfaßten Bezüge. Als Fortsetzung der früheren Klassen- und Gewerbesteuer unterliegen ihr also insbesondere die Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit in Industrie, Handel und Gewerbe, sowie aus liberalen Berufen, ferner die Gehälter und Löhne, das Einkommen aus der Bewirtschaftung gepachteter landwirtschaftlicher Grundstücke, ferner alle aus irgend einer Tätigkeit des Steuerpflichtigen sich ergebenden Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne aller Art (Art. 35 Abs. 1 des Ges. vom 11. 1. 1923). Mit der Einbeziehung der Kapitalgewinne aller Art sollen zugleich auch alle diejenigen Fälle erfaßt werden, die in anderen Staaten einer besonderen Wertzuwachssteuer oder Vermögenszuwachssteuer unterworfen sind.

Bei der Ermittlung des Erwerbes dürfen, abgesehen von dem üblichen Abzug der Werbungskosten, Abschreibungen und dergleichen noch 5% des im Geschäftsbetrieb des Steuerpflichtigen arbeitenden eigenen Kapitals, oder, wenn der Steuerpflichtige eine offene Handels- oder Kommanditgesellschaft ist, des im Geschäftsbetriebe arbeitenden Kapitals des Gesellschafters oder Kommanditisten, auf welches die Vermögenssteuer entrichtet wird, abgezogen werden (Art. 37 Abs. 1 lit. b). Dies ist deshalb notwendig, um eine Doppelbesteuerung des normalen Vermögensertrags, der in der Vermögenssteuer schon einer Besteuerung unterliegt, zu vermeiden (s. unten S. 67).

Um einem Mißbrauch bei den Abschreibungen auf Anlage und Betriebsvermögen vorzubeugen, ist in lit. c des Art. 37 Abs. 1 bestimmt, daß solche keinesfalls den Betrag der wirklich eingetretenen Wertminderungen übersteigen dürfen. Nicht selbständig Erwerbende dürfen 20% der ausgewiesenen fixen Bezüge aus Gehalt, Besoldung oder Lohn, aber im ganzen nicht mehr als 500 Franken jährlich, und außerdem zur Verzinsung von Schulden erforderliche Beträge, soweit dieselben nicht durch Vermögenserträgnisse gedeckt werden können, abziehen (Art. 37 Abs. 2). Alle Erwerbenden dürfen abziehen: Beiträge für Sozialversicherung für sich selbst und ihre nicht selbständig steuerpflichtigen Haushaltungsangehörigen in der Gesamthöhe von nicht über 10% ihres Erwerbs und sämtliche Beiträge für Sozialversicherung, die der Steuerpflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Vereinbarung für die von ihm beschäftigten Personen ohne Gehalts- oder Lohnabzug leistet (Art. 37 Abs. 3).

Die Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer geschieht auf folgende Weise:

Durch die oben genannten progressiven Abzüge wird das steuerbare Vermögen und der steuerbare Erwerb festgestellt. Auf Grund dieser Feststellung wird die sogenannte gesetzliche Steuereinheit, die für die Vermögenssteuer 1½ pro Mille des steuerbaren Vermögens und für die Erwerbssteuer 3% des steuerbaren Erwerbs beträgt, berechnet (Art. 39 Abs. 1). Dies hat den Vorzug, daß man auf Grund der so gewonnenen gesetzlichen Steuereinheiten einen einheitlichen Steuersatz für Vermögens- und Erwerbssteuer zugleich aufstellen kann. Denn wenn man für 1000 Franken Vermögen als gesetzliche Steuereinheit 1½ Franken (= 1½ pro Mille) annimmt, so bedeutet dies, daß der 5%ige Vermögensertrag = 50 Franken mit 3% betroffen wird. Mithin ist eine Vermögenssteuer von 1½ pro Mille gleichbedeutend mit einer Steuer von 3% auf einen 5%igen Vermögensertrag und bedeutet dieselbe Belastung wie eine Steuer von 3% auf den Erwerb. Damit allerdings ist scheinbar auf eine stärkere Belastung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten Einkommen Verzicht geleistet. Doch ist durch den 20%igen Abzug der „nicht selbständig Erwerbenden" ein gewisser Ausgleich geschaffen. Der Steuersatz wird in Bruchteilen oder mit einem Vielfachen der gesetzlichen Steuereinheiten alljährlich durch den Landtag festgesetzt (Art. 40 Abs. 1) und ermöglicht so nach Maßgabe der Ausgaben ein elastisches Hin- und Hergleiten des Steuersatzes ohne die Notwendigkeit einer Novelle zum Steuergesetz, und die Einnahmen können sich jeweils der Kurve der Ausgaben anpassen. Damit ist der Weg zu einer verhältnismäßig einfachen etatsgesetzlichen Regelung gegeben, und die so verwirrenden Defizite im Staatshaushalte können auf ein Minimum beschränkt werden.

Damit nun aber auch das Volk an der Normierung des Steuersatzes beteiligt sei, ist bestimmt, daß jede Erhöhung der Steuersätze auf mehr als das 1½fache der Sätze des letztvergangenen Jahres einer Volksabstimmung unterliegen soll (Art. 40 Abs. 2). Da es sich aber bei dieser aus Vermögen und Erwerb zusammengesetzten Besteuerung um einen hohen Ertrag handelt, der nach dem Voranschlag für 1925 sogar die seit 1924 wieder einsetzenden, nunmehr aus dem liechtensteinisch-schweizerischen Zollabkommen herrührenden Zolleinnahmen übersteigen und ein Viertel der Gesamteinnahmen ausmachen soll,[55]) so dürfte es verhältnismäßig leicht sein, durch Steigerung von Jahr zu Jahr um je 50% zu einem hohen Steuersatz zu gelangen, ohne daß dem Volk die Möglichkeit eines Einspruches geblieben wäre.

Die Summe beider Steuerbetreffnisse jedes Steuerpflichtigen unterliegt im weiteren noch besonderen Abzügen, die eine Progres-

[55]) Im Voranschlag für 1925 (L.G.B. Nr. 1 1925) ist als Bruttoertrag für die Vermögens- und Erwerbssteuer 166 000 Franken, also 24,7% der Gesamteinnahmen (= 677 145 Franken) eingesetzt.

sion, welche innerhalb der einzelnen Steuern nicht angängig ist, soll nicht die Gleichmäßigkeit der Besteuerung überhaupt und die gleiche Belastung von Vermögens- und Erwerbsertrag[56]) insbesondere durchbrochen werden, ersetzen sollen, und die für das Steueraufkommen noch weittragender sind als die innerhalb der einzelnen Steuern oben erwähnten Abzüge. Zunächst werden nach Art. 42 in der Neufassung des Nachtraggesetzes zum Steuergesetz von 1923 vom 10. Mai 1924 (L.G.B. Nr. 7 1924) für jeden Steuerpflichtigen 6 Franken in Abzug gebracht. Überlegen wir, daß bei einem Vermögen von 100 000 Franken die Steuereinheit (1½ pro Mille) 150 Franken ausmacht — angenommen der Steuersatz sei mit 100% festgestellt, was der Normalfall sein wird — der Abzug von 6 Franken zwar nicht so sehr ins Gewicht fällt, aber bei kleinen Vermögen, die heute auch in Liechtenstein in der Mehrzahl sind, z. B. bei 6 000 Franken die Steuereinheit und der Steuersatz 9 Franken beträgt und nach Abzug der 6 Franken nur noch 3 Franken in die Landeskasse fließen, so wird die weittragende Bedeutung dieses Abzuges ins richtige Licht gerückt werden können. Praktisch bedeutet dies, daß bei einem Vermögen von 6000 Franken die Besteuerung nur noch 1½ pro Mille des Vermögens oder 1% des Vermögensertrags beträgt, und daß bei einem Vermögen von 4000 Franken an abwärts eine Besteuerung überhaupt unterbleibt. Ebenso ist es beim Erwerb: ein Erwerb von 5000 Franken entspricht einem 5%igen Zinsertrag aus einem Vermögen von 100 000 Franken. 3% als Steuereinheit genommen machen wiederum 150 Franken aus, von denen abermals die oben erwähnten 6 Franken abgezogen werden können usw. Ein nach Abzug der in Art. 37 (s. oben S. 66) zugebilligten Abzüge verbleibender Einkommensrest von 200 Franken jährlich bleibt dann auf alle Fälle unbesteuert. Ein herzlich kleiner Betrag als Existenzminimum, das zwar im Hauptgesetz durch eine besondere Modifikation auf 500 Franken erhöht worden war, welche Erhöhung aber im Nachtragsgesetz aus unerklärlichen Gründen wieder gestrichen wurde. Der erwähnte Abzug von 6 Franken wird durch besondere Abzüge für vom Steuerpflichtigen zu unterhaltende Unterhaltungsbedürftige von je 2 Franken pro Person noch vergrößert. Letztere Abzüge sind jedoch nur gestattet, sofern die Summe beider Steuerbetreffnisse den Betrag von 100 Franken nicht übersteigt (Art. 42 Abs. 2—4). Übersteigt die Summe beider Steuerbetreffnisse nach Abzug der 6 Franken den Betrag von 50 Franken, so wird sie durch einen Zuschlag erhöht. Dieser Zuschlag steigt progressiv und beträgt, wenn sich ein Steuerbetrag von 50—75 Franken ergibt, 5% usw., bis er schließlich bei einem Steuerbetrag von über 500 Franken 100% beträgt

---

[56]) Mit gewissen Modifikationen des unfundierten gegenüber dem fundierten Einkommen; vgl. unten S. 70.

(Art. 43). Diese genannten Beträge der Steuerbetreffnisse, nach welchen sich die Höhe des Zuschlags richtet, wie auch die Höhe der genannten Abzüge, gelten nur unter der Voraussetzung, daß die vom Landtag festgesetzten Steuersätze den gesetzlichen Steuereinheiten entsprechen. Werden die Steuern mit Bruchteilen oder mit einem Vielfachen der gesetzlichen Steuereinheiten ausgeschrieben, so erfahren die genannten Beträge eine Ermäßigung oder eine Erhöhung in demselben proportionalen Verhältnis, in welchem die vom Landtag festgesetzten Steuersätze zu den gesetzlichen Steuereinheiten stehen (Art. 44).

Die progressive Wirkung dieser Zu- und Abschläge mögen nun folgende Tabellen verdeutlichen:

Tabelle 1.

Vermögen in Franken	Steuerbetrag bei einem Steuersatz von 1½‰	Steuer nach Abzug von 6 Franken	Zuschlag gemäß Art. 43 in %	Tatsächl. Steuerbetreffnis in Franken	Vermögensertrag zu 5% in Franken	Belastung d. Vermögensertrags in %
1	2	3	4	5	6	7
4 000	6	0	—	0	200	—
6 000	9	3	—	3	300	1,0
8 000	12	6	—	6	400	1,5
10 000	15	9	—	9	500	1,8
12 000	18	12	—	12	600	2,0
15 000	22,5	16,5	—	16,5	750	2,2
20 000	30	24	—	24	1 000	2,4
30 000	45	39	—	39	1 500	2,6
40 000	60	54	5	56,7	2 000	2,8
60 000	90	84	10	92,4	3 000	3,1
100 000	150	144	20	172,8	5 000	3,46
500 000	750	744	100	1488	25 000	5,95

Der Vereinfachung halber sind die Abzüge für Sozialversicherung und für Kinder bzw. Unterhaltspflichtige weggelassen. Auch bei der nächsten Tabelle, die das Einkommen der „selbständig Erwerbenden" zum Gegenstand hat, wird dies der Fall sein.

Tabelle 2.

Einkommen in Franken	Abzug[57]) nach Art. 37 Abs. 2a in Franken	Zu versteuernder Betrag in Franken	Steuer bei einem Satz von 3%	Steuer nach Abzug von 6 Franken	Zuschlag gemäß Art. 43 in %	Tatsächl. Steuerbetreffnis in Franken	Belastung des Einkommens in %
1	2	3	4	5	6	7	8
1 000	200	800	24	18	—	18	1,8
1 500	300	1 200	36	30	—	30	2,0
2 000	400	1 600	48	42	—	42	2,1
3 000	500	2 500	75	69	5	72,45	2,41
4 000	500	3 500	105	99	15	113,85	2,85
5 000	500	4 500	135	129	20	154,8	3,1
10 000	500	9 500	285	279	50	418,5	4,18
25 000	500	24 500	735	729	100	1458,0	5,8

[57]) 20%, aber höchstens 500 Franken jährlich.

Selbstverständlich brauchen Vermögensertrag und Erwerb nicht so getrennt berechnet werden, soweit der Erwerb nicht dem besonderen 20%igen Abzug der nicht selbständig Erwerbenden hinsichtlich ihrer Bezüge aus Gehalt, Besoldung oder Lohn unterliegt. Bei der ersten Tabelle zeigt die Weglassung der Spalte 1 und bei Veränderung des Kopfes der anderen Spalten zugleich die Progression der Erwerbssteuer an. Spalte 6 bezeichnet dann den steuerbaren Erwerb, Spalte 2 den Steuerbetrag bei einem Steuersatz von 3%, Spalte 3 diesen Betrag nach Abzug der 6 Franken. Die übrigen Spalten bleiben. Die obige Berechnungsweise zeigt aber, wie der Abzug der nicht selbständig Erwerbenden eine höhere Belastung des Ertrags aus Kapitalbesitz hervorruft:

Von Franken Einkommen	sind fundierte Bezüge belastet mit %	und unfundierte mit %
1 000	2,4	1,8
1 500	2,6	2,0
2 000	2,8	2,1
5 000	3,46	3,1
25 000	5,95	5,8

Bei den kleineren Einkommen ist die Differenz bei einem Steuersatz von 3% auf den Erwerb durchschnittlich ½%, bei den größeren Einkommen ist sie kaum mehr spürbar. Einer Benachteiligung unterliegen gewisse freie Berufe wie Künstler, Ärzte usw., deren Einkommen, da der 20%ige Abzug des Art. 37 bei diesen nicht Platz greift, wie fundiertes Einkommen besteuert wird.

Analog den Pauschalierungen der Gewerbebetriebe gibt es nun auch eine sogenannte Rentnerpauschale, die einem lang bewährten Verfahren des Kantons Genf nachgebildet ist. Da zur Bemessung der Steuerpauschale der Aufwand, und zwar das achtfache des Mietswertes der eigenen Wohnung oder des entrichteten Mietzinses, oder das Doppelte des für den Steuerzahler und seine Angehörigen vereinbarten Pensionspreises maßgebend ist, so wird das Ergebnis einerseits bei sparsamer Lebenshaltung eine Entlastung der Steuerpflichtigen darstellen und andererseits bietet es für ausländische Rentner einen Anreiz, sich in Liechtenstein niederzulassen und ihr Vermögen der liechtensteinischen Volkswirtschaft zur Nutzung und dem Fiskus zur Besteuerung zu übergeben.

Was für einen Erfolg die liechtensteinische Regierung mit der Vermögens- und Erwerbssteuer haben wird, läßt sich augenblicklich noch nicht feststellen, da der Zeitraum seit Inkrafttreten des Gesetzes bis heute für ein Urteil noch zu kurz ist. Jedenfalls konnte sie im Rechnungsjahre 1924 den Betrag der an ihrer Stelle ausgefallenen Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer mit 163 468,84 Franken[58]) hinreichend decken. In dieser Summe ist eine Gesell-

[58]) 1921 betrugen diese drei Steuern zusammen 119 982,23 Franken.

schaftssteuer und eine pauschalierte Gewerbesteuer, die zur Ergänzung dieser Steuern noch hinzutreten, nicht inbegriffen.

6. Die Gesellschaftssteuer.

Für die Handelsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit war nun eine besondere Besteuerungsart notwendig geworden, wollte man nicht das Kapital und den Ertrag der Gesellschaft zweimal, bei der Gesellschaft und beim Aktionär als Steuerträger der gleichen Steuer unterwerfen. Da eine Manipulation bei der Besteuerung der Aktionäre in Form eines Abzugs oder Zuschlags auf das in Aktien investierte Kapital bezw. bei den als Dividenden bezogenen Einkommensbestandteilen nicht möglich ist, weil die Aktionäre der in Liechtenstein domizilierten Aktiengesellschaften zum größten Teil im Auslande wohnen und deshalb der Steuerhoheit des Inlandes gar nicht unterstellt sind, so mußte man bei der Besteuerung der juristischen Personen zu einer Sondersteuer greifen. Diese ist mit Rücksicht darauf, daß der im Inland wohnende Aktionär mit seinem Aktienbesitz und Ertrag wie mit seinem übrigen Vermögen und Erwerb zur Steuer herangezogen wird, also eine Doppelbesteuerung doch nicht ganz vermieden ist, verhältnismäßig niedrig gehalten. Diese im Gesetz vom 11. Jan. 1923 „Gesellschaftssteuer" genannte Steuer zerfällt mit Rücksicht darauf, daß die Höhe des Aktienkapitals keinen Anhalt für einen Ertrag bilden kann, in eine nicht progressive Kapitalsteuer und eine progressive Reinertragssteuer. Die Kapitalsteuer wird von dem einbezahlten Kapital und den Reserven mit 2‰ und vom nicht einbezahlten Kapital mit ½‰ erhoben (Art. 68). Der steuerbare Reinertrag, in dem Abschreibungen, soweit sie nicht durch eine Wertminderung begründet sind, Zuweisungen an den Reservefonds, Tantiemen und die zu verteilenden Gewinne ausdrücklich inbegriffen sein müssen (Art. 69 Abs. 2), wird mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes besteuert, der dem Verhältnis des steuerbaren Reinertrags zum einbezahlten Aktienkapital entspricht; doch muß er mindestens 3% und darf nicht über 12% betragen (Art. 70). Für die Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht (Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaften, Holdinggesellschaften) und die keinen Ertrag aus eigenem Gewerbebetrieb erzielen, gebrauchte man bisher das System der Pauschalierungen. Dafür soll nun eine mäßige Kapitalsteuer (die Ertragssteuer bleibt sinngemäß ganz weg) von 0,1‰ bis 1‰ des einbezahlten Kapitals treten (Art. 72). Für Versicherungsgesellschaften gilt eine Sonderregel: sie zahlen eine Steuer von 4% ihrer im Lande erzielten Prämieneinnahmen, da sie weder mit der Kapital-, noch mit der Ertragssteuer gerecht erfaßt werden könnten. Die Steuerverwaltung ist befugt (Art. 65 Abs. 2), Stif-

tungen an Stelle der Vermögens- und Erwerbssteuer nach den Sätzen, die für die Holdinggesellschaften gelten, zu belasten.

An Stelle der oben erwähnten Zuschläge der Gemeinden auf die Vermögens- und Erwerbssteuer ist hier eine Überweisung des Steuerertrags in der Weise vorgesehen, daß im allgemeinen $^2/_3$ der Landeskasse, $^1/_3$ den Gemeinden, in denen die Gesellschaften ihren Sitz oder Niederlassung haben, zufließen sollen; denn die Versuchung für die Gemeinden, Aktiengesellschaften usw. zu Gunsten der persönlichen Steuerpflichtigen mit Steuern zu überlasten, wäre sonst zu groß. Auch liegt eine nicht zu hohe und gleichmäßige Besteuerung aller Gesellschaften im Interesse eines geordneten Wirtschaftslebens. Von der Steuer der Holdinggesellschaften geht $^1/_3$ an sämtliche Gemeinden nach dem Verhältnis der Bevölkerung, weil letztere ihren Sitz durchgängig in Vaduz haben und der Gemeinde Vaduz daraus keinerlei Mehraufwendungen erwachsen.

Durch die Gesellschafts- und Stiftungssteuer gelangten für 1923 zum Empfang 45 359,40 Franken, wovon 15 108,13 Franken an die Gemeinden überwiesen werden konnten. 1924 sind 52 929 Franken eingegangen, rund 13 000 Franken waren nach Rechnungsabschluß noch im Ausstande. Von dem ersteren Betrag erhielten dann die Gemeinden ihren Anteil mit 17 643,17 Franken.

7. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die sonstigen Steuern.

Trotz eines erst in neuester Zeit erlassenen „Erbschaftssteuer"-gesetzes ist die Besteuerung der Erbschaften in Liechtenstein schon lange bekannt. Anläßlich des Übergangs von Vermögen vom Erblasser auf den Erbenden wurden sogenannte „Verlassenschaftsgebühren" erhoben, die nach den Gesetzen vom 24. Juni 1884 (L.G.B. Nr. 5 1884) und 13. Dezember 1912 (L.G.B. Nr. 8 1912) ganz kleine Vermögensübertragungen überhaupt nicht betrafen, andererseits an entferntere Verwandte und Legatare zufallende Vermögensteile von ½ bis 1% (1884) bzw. ½ bis 5% (1912) des Erbschaftswertes ansteigende Sätze brachten.

Die neue Erbschaftssteuer, die das Gesetz vom 11. Januar 1923 mit Nachtragsgesetz vom 10. Mai 1924 gebracht hat, soll zugleich eine Kontrolle für vorhergegangene Deklarationen zur Vermögens- und Erwerbssteuer bilden. Zu diesem Zwecke wird die Erbmasse zunächst als Ganzes einer einheitlichen Steuer unterzogen. Um aber auch auf das Verhältnis der Verwandtschaft des Erblassers zu den Erbenden und die Anzahl der Erbenden Rücksicht zu nehmen, bedient man sich zum zweiten der Besteuerung des auf den einzelnen Erben entfallenden Anteils. Die Erbschaftssteuer zerfällt demnach in eine Nachlasssteuer, eine Erbanfallsteuer und, sinngemäß als Besteuerung des Vermögensübertrags unter Lebenden dazugehörig, eine Schenkungs-

steuer. Gegenstand der Besteuerung sind nur diejenigen Beträge, die eine wirkliche Bereicherung des Erbenden bedeuten. Nachlaßschulden sollen in Abzug gebracht werden können. Die Nachlaßsteuer und Erbanfallsteuer fallen ganz weg bei Vermögenserwerb von Todeswegen durch den Ehegatten des Erblassers oder durch dessen Nachkommen für jeden Kinderstamm oder durch unterstützungsbedürftige Personen, wenn der Vermögenserwerb den Betrag von 1000 Franken nicht übersteigt oder, wenn der Nachlaß in Gebrauchsgegenständen besteht, welche durch nahe Verwandte und Dienstboten, die mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalte lebten, übernommen werden (Art. 53 Ziff. 1 und 2 lit. a). In diesen Fällen gibt es naturgemäß auch keine Schenkungssteuer. Wohl eine Nachlaßsteuer, aber keine Erbanfall- und Schenkungssteuer wird erhoben bei Erbanfällen an das Land und seine öffentlichen Anstalten, an inländische Gemeinden und öffentliche Korporationen, Anstalten und Stiftungen, sofern sie gemeinnützige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgen. Mitglieder des fürstlichen Hauses sind sowohl von der Nachlaß- wie von der Erbanfallsteuer befreit.

Schon die Nachlaßsteuer ist einer Durchstaffelung unterworfen und beträgt für die ersten 200 000 Franken 1%, die weiteren 400 000 Franken 2% usw. bis zum Höchstbetrage von 5% bei dem den Betrag von 2 Millionen Franken übersteigenden Rest des Nachlasses. Beim Übergang an die nächsten Verwandten kommt nur die Hälfte dieser Sätze in Anrechnung. Die Erbanfallsteuer wird nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser klassenweise erhoben und zwar bei Erbanfällen und Schenkungen an Kinder und Kindeskinder, Ehegatten und Eltern (= 1. Klasse) mit ½%, an Großeltern und Geschwister (= 2. Klasse) mit 2%, dann folgen zwei weitere Klassen mit 5 und 9 %, und in der letzten Klasse wird mit 12% der Höchstsatz erreicht. Eine Erhöhung der Steuer tritt ein: 1. in Beziehung auf die Größe des Erbanfalls; übersteigt dieser 10 000 Franken, so werden auf den Steuerbetrag Zuschläge in der Höhe von 10—50% erhoben, was zu einer leichten Progression führt; bei Erbanfällen an Kinder und Kindeskinder wird jedoch eine Belastung von ¾% nicht erreicht; 2. nach dem vor dem Erbanfall vorhandenen Vermögen des Erwerbers ein weiterer Zuschlag, berechnet auf das aus Steuersatz und erstem Zuschlag zusammengesetzte Steuerbetreffnis, beginnend mit 5% bei einem Vermögen des Erwerbers von 10 bis 20 000 Franken und ansteigend bis zu 20% bei einem Vermögen von 250 000 Franken und darüber (Art. 25). Der ganze Aufbau der Erbschaftssteuer ähnelt aufs Haar der deutschen Erbschaftssteuer vom 10. September 1919. Nur sind die Prozentsätze durchgehend wesentlich geringer. Die höchste Belastung, die theoretisch errechnet werden kann, beträgt in Liechtenstein 22½%, während bei der deutschen Erbschaftssteuer bis zu 90% dem Fiskus anheimfallen konnten.

Gewiß wird durch diese mäßigen Steuersätze eine starke Schädigung der Vermögenssubstanz nicht zu befürchten sein. Im Falle eines in kurzer Frist sich wiederholenden Erbgangs desselben Vermögens jedoch bestimmt zudem Art. 58, daß Kindern bei Beerbung ihrer Eltern $^1/_4$ der nachgewiesenermaßen von diesen innerhalb der letzten 10 Jahre und die Hälfte der innerhalb der letzten 5 Jahre auf das gleiche Vermögen entrichteten Erbanfallsteuer auf ihre eigene Anfallsteuer in Anrechnung zu bringen ist. Da in einem kleinen Gebiete mit geringer Bevölkerungszahl das Erträgnis einer Erbschaftssteuer stark differieren wird, so mußte darauf verzichtet werden, die Einnahmen aus dieser Steuer als ordentliche Einnahmen zu budgetieren. Deshalb werden sie als außerordentliche betrachtet und sollen also zu der laufenden Ausgabendeckung keine Verwendung finden. Der Ertrag soll unter das Land und die Gemeinden geteilt werden, und zwar in der Weise (Art. 63), daß $^1/_5$ des Ertrags der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Erblassers oder Schenkers zufallen solle, während $^4/_5$ der Landeskasse mit der Bestimmung zufließen, $^3/_5$ zur Amortisation von Landesschulden und $^1/_5$ zur Schaffung eines Fonds für eine Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung zu verwenden. Da 80% aller Erbanschaftsfälle Erbschaften an Eltern, Kinder und Kindeskinder betreffen,[59]) und die Sätze hiefür sehr mäßig sind, so ist der Ertrag der Erbschaftssteuer verhältnismäßig nicht groß. Im Jahre 1924 gingen auf Grund dieses Gesetzes an Erbschaftssteuer nur 24 522,04 Franken ein. Zu irgend welchen Vergleichen ist jedoch aus obigen Gründen diese Ziffer nicht geeignet.

Als Ergänzungssteuern sind endlich noch zu erwähnen eine durch Nachtragsgesetz zum Steuergesetz von 1923 vom 10. Mai 1924 (L.G.B. Nr. 7 1924) eingeführte, nach dem Jahresumsatz zu bemessende Patentsteuer für den Kleinverkauf geistiger Getränke, der eine Maischesteuer auf jede Art von Maische, die zur Herstellung von Branntwein bestimmt war, bemessen nach Hektolitern, eingeführt durch Verordnung vom 6. Novbr. 1919 (L.G.B. Nr. 17 1919), voranging. Der Ertrag dieser Steuer ist naturgemäß ein viel kleinerer als der der obigen Steuern und für die Einnahmebeschaffung nicht von großer Bedeutung. In ihrem Einführungsjahre 1924 erbrachte die Getränkesteuer 8 144, 76 Franken, während die Maischesteuer nur durchschnittlich jährlich 3000 Franken einbringen konnte.

Vor der Einführung des Steuergesetzes von 1923 noch bestehende geringfügigere Steuerarten kamen durch dieses zum Teil nicht mehr zur Einführung, wie z. B. eine Salzsteuer, teils wurden sie den Gemeinden als Steuerquelle überwiesen, wie z. B. eine Hunde- und eine Fahrrad- und Automobilsteuer. Für den Ausfall der Salzsteuer führte

[59]) Vgl. Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung an einen hohen Landtag, Vaduz 1924, S. 83.

die liechtensteinische Regierung von der zweiten Hälfte des Jahres 1924 ab ein Salzhandelsmonopol ein, das einen Gewinn von 8 033, 70 Franken für dieses Halbjahr abwarf. Mit dem ab 1. Januar 1924 durchgeführten Zollanschluß an die Schweiz ist Liechtenstein auch dem eidgenössischen Getreidemonopol beigetreten und hat dadurch das Recht auf einen prozentualen Anteil an diesem Monopol erhalten. Doch hat im Jahre 1924 kein Monopolgewinn erzielt werden können.

8. Die Steuerbelastung in Liechtenstein.

Zum Verständnis der Entwicklung der jungen liechtensteinischen Finanzwirtschaft bedarf es noch einer Ergänzung der quantitativen Seite. Dabei beschränke ich mich auf die letzten 40 Jahre, weil die früheren Jahre für eine Vergleichung nicht mehr von großer Bedeutung sein können, und ziehe die Jahre 1880, 1890, 1900, 1910 und 1924 heraus. Bei der Aufstellung muß ich mich aus technischen Gründen auf die Bruttozahlen beschränken, benütze aber nicht die Zahlen der Voranschläge, sondern die des tatsächlichen Rechnungsergebnisses. Dabei unterscheide ich zwei Gruppen: Die erste Gruppe umfaßt die allgemeinen direkten Steuern (Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer; Erwerbs- und Vermögenssteuer) und nach der Art der Erhebung noch zu den direkten Steuern zählenden Ergänzungs- und Verbrauchssteuern (Gesellschafts- und Stiftungssteuer, Hunde- u. Fahrradsteuer sowie die Erbschaftssteuer). Die zweite Gruppe umfaßt die indirekt erhobenen Steuern; dazu gehören alle in einem unteren Abschnitt zu besprechenden Stempeln und Taxen, sowie die Salzsteuer, die Maischesteuer und Getränkesteuer.

Dabei ergeben sich folgende Summen:

	Gulden		Kronen		Franken
	1880	1890	1900	1910	1924
1. Gruppe:	7 557	9 970	28 325,47	32 513,73	240 370,91
2. Gruppe:	10 623	9 828	17 532,49	26 643,22	124 658,80[60])
	18 178	19 798	45 857,96	59 156,95	365 029,71

Die Steuerlast der Liechtensteiner stieg also (ohne gemeindliche Steuern) von 18 178 Gulden (= 38 174 Franken) auf 365 029,71 Franken, also fast auf das zehnfache, während die Bevölkerung nur um etwa 40% wuchs.

Auf den Kopf der Bevölkerung trafen umgerechnet in Franken

1880 . . . 4,6 Franken (2,2 Gulden)
1890 . . . 4,9 Franken (2,3 Gulden)

[60]) Die Ziffern für eidgenössische Couponsteuern mußte ich dem Voranschlag entnehmen (60 000 Franken), da dieselben noch nicht zum Empfang gelangt waren. Außerdem ist hier auch der mit 15 000 Franken budgetierte neu eingeführte Salzmonopolgewinn berücksichtigt

1900 . . . 5,2 Franken (4,9 Kronen)
1910 . . . 6,3 Franken (6,0 Kronen)
1924 . . . 31,6 Franken

Hier sind jedoch nur die von Liechtenstein erhobenen Steuern berücksichtigt. Nehmen wir die durch die Zollgemeinschaften verursachte Belastung hinzu, so ergeben sich ganz andere Ziffern. Ganz genau kann jedoch diese Berechnung nicht werden, weil nur die proportionalen Nettoanteile aus den Zollverträgen mit Österreich bzw. der Schweiz berücksichtigt werden können:

	Gulden		Kronen		Franken
	1880	1890	1900	1910	1924
Gesamtsteuern	18 178	19 798	45 857,96	59 156,95	365 029,71
Gesamtzölle	28 972,9	86 755	145 839,85	240 076,60	156,909,70[31])
	47 150,9	106 553	191 697,81	299 227,55	521 939,41

Auf den Kopf der Bevölkerung in Franken umgerechnet:

1880 . . . 12,0 Franken (5,7 Gulden)
1890 . . . 26,3 Franken (12,5 Gulden)
1900 . . . 21,4 Franken (20,3 Kronen)
1910 . . . 31,7 Franken (30,2 Kronen)
1924 . . . 45,1 Franken

Die Prokopfbelastung an reinen Steuern stieg demnach in den vier Jahrzehnten auf beinahe das siebenfache, während die Gesamtbelastung durch Zölle und Abgaben auf knapp das vierfache anstieg.

In welch verschiedenem Maße die einzelnen Gruppen an der Lastensteigerung sich beteiligt haben, zeigt folgende Tabelle, in der das Jahr 1880 mit der Ziffer 100 als Ausgangspunkt gewählt wurde:

	1880	1890	1900	1910	1924
Direkte Steuern	100	132	187	215	1 589
Indirekte Steuern . . .	100	93	83	126	586
Zölle	100	299	252	414	271
Durchschnittliche Steigerung:	100	175	174	252	815

Die Bevölkerung stieg jedoch nur von 8367 auf 11 565 Einwohner oder von 100 auf 138. In ganz ungewöhnlichem Maße gestiegen sind die direkten Steuern, die beinahe auf das 16fache anwachsen konnten. Dennoch haben aber die indirekten Steuern im Verein mit den Zöllen die direkten Steuern dauernd überstiegen, was folgende Tabelle erläutern soll:

---

[61]) Ohne Salzmonopolgewinn.

Es entfallen auf die	direkten	u. die indir. Abgaben in %
1880 . . .	16,0	84,0
1890 . . .	9,4	90,6
1900 . . .	14,8	85,2
1910 . . .	10,9	89,1
1924 . . .	46,0	54,0

Die letzte Ziffer jedoch zeigt, wie die neuesten Ereignisse den Organismus des liechtensteinischen Abgabewesens verändert haben. Beinahe die Hälfte aller auf Abgaben fußenden Einnahmen muß jetzt durch direkte Steuern gedeckt werden.

Als Prozentziffern für England und Deutschland gibt Schwarz[62]), der die gleiche Einteilung in direkte und indirekte Steuern gebraucht, an:

		direkte	indirekte
England	1875	19,4	80,6
	1908	44,9	55,1
Deutschland	1881	35,6	64,4
	1908	30,2	69,8

In beiden Ländern sind zwar auch die indirekten Steuern größer wie die direkten, aber nicht in dem Ausmaße wie in Liechtenstein; und während England eine ähnliche Entwicklung wie Liechtenstein in betreff dessen hat, daß die indirekten Steuern prozentual abnehmen, ist in Deutschland eher das Gegenteil der Fall. Wenn man sich daran gewöhnt hat, die direkten Steuern als Belastung der leistungsfähigeren Klassen und die indirekten Steuern als Belastung der ärmeren Bevölkerung anzusehen, so wäre in sozialpolitischer Hinsicht die Entwicklungstendenz in Liechtenstein keine ungünstige.

Vergleichen wir weiter mit einigen ausländischen Verhältniszíffern, so waren die Kopfbeträge für Steuern und Abgaben 1906[63]) in Franken (zum Vergleich: Liechtenstein 1910 = 30,2 Kronen = 31,7 Franken und 1924 = 45,1 Franken) in:

Deutschland .	43,3	Frankreich .	78,9
Österreich . .	49,1	Rußland . .	27,3
Ungarn . . .	36,0	England . .	81,5
Italien . . .	45,1	Amerika . .	37,8

Die Kopfbelastung in Liechtenstein geht also nicht über das in andern Ländern nötige Maß hinaus und bleibt auch mit ihrer Nachkriegsziffer von 45,1 Franken pro Kopf innerhalb diesem Rahmen.

Wenn man noch die Belastung, die durch die Gemeindesteuern hervorgerufen werden, berücksichtigt, dann ergibt sich folgendes Bild:

---

[62]) „Die Finanzen der Gegenwart" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. Bd. 4, S. 258.

[63]) Nach den Zusammenstellungen von Fr. Zahn in der Schrift „Finanzen der Großmächte", Berlin 1908, S. 32 berechnet.

Nach den jüngsten Gemeinderechnungen ergibt sich als durch Abgaben zu erhebender Gemeindebedarf nach Abzug der festen Anteile an der Gesellschaftssteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine Summe von 260 bis 270 000 Franken; das ergibt eine Kopfbelastung von 24,5 Franken. Die gesamte Steuerbelastung durch Land und Gemeinden ist also in Liechtenstein für 1924/25 mit 69,6 Franken pro Kopf anzusetzen. Davon wurden 64% direkt, 36% indirekt erhoben.

Auch hier seien zum Vergleich einige ausländische Ziffern angeführt. Dabei benutze ich mit Absicht Vorkriegsziffern. Es betrug die Gesamtbelastung im Jahre 1908 pro Kopf in Franken[64]):

	Gesamtbelastung pro Kopf in Fr.	davon direkte in %	davon indirekte in %
Deutschland . .	64,0	48,0	52,0
Großbritannien . .	113,0	64,4	35,5
Frankreich . . .	104,6	36,4	63,3

VI. Sonstige Einnahmequellen.

1. Stempeln und Taxen.

Zu den das Hauptkontingent bildenden Einnahmen aus Abgaben und Zöllen treten in ergänzender Weise noch die Einnahmen aus dem Stempel- und Taxwesen. Als solche sind hier nicht nur Gebühren im Sinn von Kostenbeiträgen zur Verwaltung, sondern auch gewisse indirekte Steuern zu verstehen. Eine erste Stempelverordnung erging schon am 30. März 1809, nach der[65]) „Obligationen, Gesundheitsscheine über das nach der Schweiz und Vorarlberg zu veräußernde Vieh, Vormundschafts- und Vogtschaftsdekrete, sowie Pässe für ins Ausland reisende Individuen" einer Stempelgebühr unterworfen wurden. Mit diesem Stempelpatent, das nur niedere Stempelsätze aufwies — die höchste Stempelgebühr war mit 2 Gulden bemessen — und besonders einer gerechten prozentualen Verteilung ermangelte, behalf man sich bis zum Jahre 1863. Nach einem am 28. November 1883 (L.G.B. Nr. 5 1883) erlassenen Gesetz, das einen langen Katalog der nunmehr einer Stempelsteuer unterliegenden Wertpapiere enthält, wurden dann die kleineren Beträge entlastet und die höheren fortschreitend steigend zur Stempelabgabe herangezogen. Bei Werturkunden von 2 bis 100 Gulden (1894 wurde die untere Grenze auf 10 Gulden

---

[64]) Nach O. Schwarz, „Die Finanzsysteme der Großmächte", Berlin 1908, S. 28, 57 berechnet.

[65]) Rg.A. S. 6. Nr. 55.

heraufgesetzt; L.G.B. Nr. 1 1894) waren 5 Kreuzer, von 101 bis 200 Gulden, 10 Kreuzer von 201 bis 300 Gulden, 20 Kreuzer usw. für jede weiteren 100 Gulden je 10 Kreuzer mehr zu entrichten. Dank der günstigen finanziellen Verhältnisse konnte darauf verzichtet werden, die Taxeinnahmen zu einer möglichst ergiebigen Quelle für die Landeskasse zu schaffen, und konnten deshalb die Taxen gerechter und billiger fixiert werden. Trotzdem war anfänglich das Ergebnis, das aus Stempeln und Taxen erzielt werden konnte, ein nicht unbedeutendes, das in den 60er und 80er Jahren des 19. Jahrhunderts mit durchschnittlich 4 bis 6000 Gulden hinter dem Gesamtsteuerergebnis mit nur 20 bis 30% zurückstand. In den folgenden Jahren jedoch verloren diese Einnahmen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen und -ausgaben des Staatshaushaltes immer mehr an Bedeutung. Um die Jahrhundertwende waren die Stempel- und Taxeinnahmen auf ein Drittel der Steuereinnahmen zurückgegangen. Im Jahre 1911 durch eine Autotaxe,[66]) die für im Lande ausgeführte Automobilfahrten bis zur Dauer von einer Woche 5 Kronen, bis zur Dauer eines Jahres 60 Kronen auferlegte, vermehrt, konnten sich die Stempeln und Taxen in den Kriegs- und Geldentwertungszeiten infolge ihrer leichten Anpassungsfähigkeit an erhöhten Bedarf, ohne die davon Betroffenen ungebührlich zu belasten, wieder größerer Beliebtheit erfreuen. Die Autotaxe vermehrte das Stempel- und Taxeinkommen zunächst um jährlich etwa 3000 Gulden und in den Jahren 1916 bis 1920 sehen wir die Stempel- und Taxeinnahmen in ihrem Ertrage dem der Steuereinnahmen immer näher kommen und diesen schließlich übersteigen. Das Verhältnis der Gesamteinnahmen aus Steuern zu denen aus Taxen und Stempeln war in den Jahren der Kronenentwertung folgendes:

Jahr	Gesamtsteuereinnahmen Kronen	Gesamttax- und-stempeleinnahmen Kronen	Es verhalten sich also Steuereinnahmen zu Stempeleinnahmen wie
1916	50 756,96	24 292,33	100 : 47,9
1917	45 632,56	28 848,13	100 : 63,2
1918	41 617,03	55 233,41	100 : 133,7
1919	237 496,11	283 162,88	100 : 119,2
1920	100 249,28	400 551,28	— —
1920	50 947,17 Franken	53 499,68 Franken	100 : 104,5

Nachdem der Staatshaushalt durch Umstellung auf Frankenwährung und Neuregulierung des Steuerwesens wieder ins Gleichgewicht gekommen war, konnte die Bedeutung der Stempel- und Taxeinnahmen naturgemäß wieder abnehmen, was schon durch die Bestimmungen des Zollvertrags mit der Schweiz, nach dem ja

---

[66]) Gesetz vom 17. Juli 1911; L.G.B. Nr. 2, 1911.

bekanntlich Liechtenstein die eidgenössischen Stempelsteuern auch bei sich anwenden muß, erklärlich ist. In dem vorhergehenden Kapitel habe ich erwähnt, daß zu der von der Schweiz an Liechtenstein 1924 zu zahlenden Zollquote noch 22 099,65 Franken an eidgenössischen Stempelsteuern hinzuzufügen seien. In diesem Betrage jedoch sind die Couponsteuern nicht enthalten, da dieselben erstmals im Jahre 1925 zur Einhebung gelangen. Aus diesem Titel dürften aller Voraussicht nach am meisten Einnahmen fließen, vorausgesetzt, daß die in Liechtenstein arbeitenden und domizilierten Gesellschaften gut abschließen. Budgetiert finden wir für 1925 60 000 Franken.

2. Der Ertrag aus Regalien und Gerechtigkeiten und die Münzprägungsgewinne.

Der Ertrag aus Regalien und Gerechtigkeiten floß in den früheren Jahren dem Landesherrn zu, der ihn in erster Linie zur Deckung seines Bedürfnisses und erst in zweiter Linie zur Deckung von Landesausgaben verwandte. Ein Wandel darin wurde erst im Jahre 1848 geschaffen, als einige Gerechtigkeiten zum Landesregal umgewandelt wurden und der Landeskasse zur Verwendung zufallen sollten. Es waren diese das Pleuelgeld, der Neugereutschilling, der Schäfhaberzins, sowie das Fischereirecht. Das Pleuelgeld entstammte dem alten Mühlenregale und war eine Ablösung für dieses durch Entrichtung einer jährlichen Abgabe. Der Schäfhaberzins und Neugereutschilling rühren von dem ehemaligen landesherrlichen Jagdregal her und bedeuten eine Abgabe für den durch Urbarisierung und neuen Bodenkulturen beeinträchtigten Jagdbestand. Im Jahre 1868 wurden dann diese Regalien mit Ausnahme des Fischereirechts unentgeltlich aufgelöst, nachdem auf diesem Wege ihnen schon andere wie das Wasserrecht, das Faßtnachtshuhn, eine Abgabe für das Gerichtswesen, das Vogelrecht, das darin bestand, daß die pflichtigen Alpen den Molkenertrag eines Sennereitages der Herrschaft zu geben verpflichtet waren, und die dem fürstlichen Rentamt zu zahlenden Zehnten vorangegangen waren. In den Jahren 1871 bzw. 1882 wurden dann noch weitere Regalien abgelöst, so daß von da ab nur noch ein Jagd- und Fischereiregal übrig blieben, welche beide sich bis auf den heutigen Tag erhalten konnten.

Der Ertrag aus den Regalien war gering und belief sich stets auf nur einige hundert Gulden im ganzen. In der neuen Zeit wurden gemäß des noch bestehenden Jagd- und Fischereiregals an Pachtgeldern für Fischerei und Jagd zusammen 1800 bis 2200 Kronen jährlich, in den Jahren 1917 bis 1920 durchschnittlich 4500 Kronen herausgebracht. In der letzten Zeit wurden die Pachtsätze in Frankenwährung umgerechnet und nochmals ganz gewaltig erhöht, so daß der Er-

trag in der Lage ist mit (1924) 12 970,70 Franken, die für Land- und Forstwirtschaft anfallenden Ausgaben von (1924) 20 317,51 Franken zu zwei Dritteln zu decken.

An dieser Stelle zu erwähnen, weil auch zu den Regalien im eigentlichen Sinne gehörig und sowohl als staatliches Hoheitsrecht zu verstehen, sind die Gewinne, die durch Ausprägung von Silber- und Scheidemünzen erzielt werden konnten. Diese sind natürlich nur außerordentlicher Natur und als solche zu bewerten. Zum ersten Male wurden Silbermünzen in größerem Maßstab im Jahre 1900 auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli ausgeprägt und zwar 50 000 1-Kronenstücke und 5000 5-Kronenstücke, mit einem Münzprägungsgewinn von 37 473 Kronen, welcher Posten als außerordentliche Einnahme zur Ergänzung der Versicherungsbauten am Rhein sehr gute Verwendung finden konnte. Bei einer erneuten Ausprägung von 75 000 1-Kronenstücken und 15 000 5-Kronenstücken im Jahre 1903 wurden 88 489,53 Kronen als Münzprägungsgewinn gebucht. 1910 erfolgte eine weitere Ausprägung von 50 000 1-Kronenstücken und 10 000 5-Kronenstücken mit 62 679,45 Kronen Gewinn, 1913 erfolgte zum ersten Mal die Ausprägung von 50 000 2-Kronenstücken, wobei ein Gewinn von 54 740,52 Kronen erzielt wurde, und endlich 1915 wurden nochmals 1-, 2- und 5-Kronenstücke und zwar 75 000 1-Kronenstücke, 37 500 2-Kronenstücke und 10 000 5-Kronenstücke ausgeprägt. Mit dem Gewinne dieser letzten Serie (115 157,65 Kr.) hätten in jenem Jahr die Ausgaben für den Titel „Landeskultur" (119 223,05) fast ganz gedeckt werden können. Die Währungsänderung von der Krone zum Schweizer Franken machte es nötig, daß nun Frankenstücke ausgeprägt wurden. Da aber bis zum Jahre 1924 die Frankenwährung keine gesetzliche Grundlage hatte, konnte erst in jenem Jahre auf Grund des ergangenen Währungsgesetzes zur Ausprägung liechtensteinischer Silbermünzen geschritten werden. Zur Ausprägung gelangten 30 000 ½-Frankenstücke, 60 000 1-Frankenstücke, 50 000 2-Frankenstücke und 15 000 5-Frankenstücke. Gemäß den Bestimmungen des Währungsgesetzes (L.G.B. Nr. 8 1924, Art. 1 Abs. 4) war diesmal die Spar- und Leihkasse des Fürstentums Liechtenstein unter dem Namen „Liechtensteinische Landesbank" zur Ausgabe der Münzen ermächtigt worden. Der erzielte Münzgewinn von 110 000 Franken wurde zur Gänze als Münzfonds angelegt.

3. Der Ertrag aus dem Postwesen.

In den modernen Verkehrsunternehmungen, wie Eisenbahnen, Posten und Telegraphen sind an Stelle der Regalien neue werbende Staatsanstalten von hervorragender Bedeutung entstanden. Für Liechtenstein kommt, da die einzige das Land auf knapp 10 km durchziehende Bahnlinie Buchs—Feldkirch auch heute noch in österreichischer Verwaltung steht, nur das Post- und Telegraphenwesen

zur finanziellen Ausnützung in Betracht. Darüber mögen folgende Ausführungen Aufschluß geben.

Bis in die neueste Zeit herein war das Postwesen in Liechtenstein seit mehr als 100 Jahren nach Maßgabe von Fall zu Fall vereinbarter Abkommen von den österreichischen Postbehörden besorgt worden. Bis zum Jahre 1864 begnügte man sich mit der Aufstellung eines „k.k. Briefsammlers und Postbeförderers" zuerst in Balzers, später in Vaduz, wobei die k.k. Hofpostverwaltung in Wien die Versicherung abgab, daß durch diese Einrichtung irgend einem Souveränitätsrechte des Fürsten nicht präjudiziert werden solle. Ab 1864 wurden dann weitere Postämter in Liechtenstein eingerichtet und 1868 wurde auch eine Telegraphenverbindung Feldkirch—Vaduz gebaut, wovon Liechtenstein die Hälfte der Herstellungskosten zu tragen hatte. Der Ausbau eines Telephonnetzes erfolgte denn auch auf Kosten des Landes im Jahre 1898. Die ab 1864 bei den Postämtern angestellten Postbeamten waren bis 1900 ausschließlich von Liechtenstein besoldet, von welchem Jahre ab die österreichische Postverwaltung als Beitrag zur Entlohnung der Postboten einen Pauschalbetrag von jährlich 3600 Kronen leistete. Im Jahre 1905 wurde dann die Besoldung gänzlich von seiten der österreichischen Postverwaltung besorgt.

a) Aus den Verträgen mit Österreich bzw. der Schweiz.

Gegenüber den bisherigen teilweisen Abkommen erstrebte der Landtag in den Jahren 1905, 1907 und 1910 einen förmlichen Staatsvertrag, der besonders auch die finanzielle Seite regeln sollte, abzuschließen. Für den Fall des Nichtzustandekommens eines günstigen Vertrags war die Übernahme des Postbetriebes in eigene Regie vorgesehen. Dank des tatkräftigen Vorgehens der Regierung gelang es am 22. Oktober 1911 (L.G.B. Nr. 4 1911), einen Vertrag mit Österreich abzuschließen, nach dem unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte der Post-, Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentum Liechtenstein von der k. k. österreichischen Postverwaltung ausgeübt wurde. Die Vertragsdauer war vom 1. Januar 1912 bis Ende des Jahres 1920 festgesetzt. Die Aufstellung der Beamten hatte die österreichische Postverwaltung übernommen. Für Liechtenstein statuierte der Art. 10 des Vertrages eine neue Einnahmequelle, wonach der allfällige Überschuß aus dem Betriebe zwischen der k. k. Postverwaltung und der fürstlich liechtensteinischen Regierung hälftig geteilt werden sollte. Zum Zwecke der Vereinfachung sollte auf Grund des Durchschnitts der Betriebsergebnisse mehrerer Jahre eine jährliche Pauschalzahlung vereinbart werden. Der Betrag dieser Pauschale wurde zunächst auf 10 000 Kronen festgesetzt, aber 1916 auf 11 000 Kronen und 1917 auf 14 000 Kronen erhöht. Im Verhältnis zu den in diesen Jahren vereinnahmten Steuer- bzw. Zolleinnahmen kann man nicht sagen,

daß die jährlichen 10 bzw. 14 000 Kronen aus dem Postvertrag eine überwältigende Summe dargestellt hätten; in Art. 4 des Vertrages war jedoch die Möglichkeit einer weiteren Einnahme gegeben: zur Verwendung in Liechtenstein sollten besondere liechtensteinische Freimarken im Nennwert von 5, 10 und 25 Heller ausgeprägt werden. Die Abgabe auf Bestellung nach auswärts (Sammler) sollte jedoch nicht von den Postämtern, sondern nur durch die Wertzeichenverschleißstelle in Wien erfolgen, welche der fürstlichen Regierung den Erlös der verkauften liechtensteinischen Freimarken nach Abzug der Herstellungskosten vergütete. Welche Einnahmen auf Grund dieser Bestimmung erzielt werden konnten, werden wir in einem besonderen Abschnitt sehen.

Nach Ablauf des Vertrages mit Österreich war eine Verlängerung infolge der in Österreich eingetretenen mißlichen Zustände nicht mehr ratsam; da man die schweizerische Währung einzuführen dachte, glaubte man auch die Besorgung des Postwesens am besten der Schweiz anvertrauen zu können; so kam es dann am 10. Oktober 1920 zu einem Übereinkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein (L.G.B. Nr. 8 1922). An Stelle der bisherigen Pauschalabkommen wird über die Einnahmen und Ausgaben monatlich abgerechnet, und zwar getrennt für Postdienst einerseits und Telegraphen- und Telephondienst andererseits. Die Einnahmen sollen zunächst zur Deckung der Betriebsausgaben dienen. Ein Betriebsgewinn fällt der liechtensteinischen Regerung zu, ein Betriebsverlust ist von ihr zu decken. Vorkommende Passivsaldi sind monatlich auszugleichen, wobei die Schweiz sich das Recht vorbehält, zur Deckung eines solchen auch auf das Guthaben Liechtensteins aus dem dann 1924 zustande gekommenen Zollvertrag zurückzugreifen. Für den Bedarf an Briefmarken in Liechtenstein muß Liechtenstein selbst aufkommen. Für Sammelzwecke verpflichtet sich die liechtensteinische Regierung nur Wertzeichen zu erstellen und herauszugeben, wie solche für den Postverkehr bei den Poststellen bestimmt sind. Es sollen auch nicht lediglich des Markenhandels wegen oft neue Postwertzeichen ausgegeben werden, auch soll die Abgabe der Postwertzeichen an Sammler nur zum vollen Taxwert erfolgen dürfen.

Leider wird über die in den Postämtern zu Betriebszwecken und die sonstigen zu Sonderzwecken abgegebenen Briefmarken keine gesonderte Rechnung mehr geführt, und es ist nicht ersichtlich, welchen Abmangel die Regierung durch den Postbetrieb ohne die Abgabe von Briefmarken zu Sammlerzwecken haben würde. Sicher ist jedoch, das kann an dieser Stelle vorausgenommen werden, daß der 1924 erzielte Betriebsüberschuß von 27 812,62 Franken lediglich auf den Erlös aus philatelistischen Markenvertrieb zurückzuführen ist.

b) Aus philatelistischem Markenvertrieb.

Auf Grund des Art. 4 des Postübereinkommens mit Österreich vom Jahre 1911 war es bekanntlich Liechtenstein gestattet durch die k.k. Postwertzeichenverschleißstelle in Wien, und nur durch diese, liechtensteinische Briefmarken zu 5, 10 und 25 Heller zu Sammelzwecken nach auswärts zu verkaufen. In Sammlerkreisen erfreuten sich die Marken rasch einer hohen Beliebtheit, und nach bescheidenen Anfängen entwickelte sich das Briefmarkengeschäft allmählich zu einem Einkommenszweig, der immer größere Beachtung verdiente. Als Nettoerlös der bei der Verschleißstelle des Wiener Hauptpostamtes verkauften liechtensteinischen Postwertzeichen finden wir in den Rechnungsbüchern für

1914	. . .	2 176,83 Kronen
1915	. . .	3 610,68 Kronen
1916	. . .	5 342,66 Kronen
1917	. . .	25 371,06 Kronen
1918	. . .	12 141,00 Kronen

verbucht. Im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen waren jedoch die Briefmarkeneinnahmen nicht so groß wie im allgemeinen angenommen wird; nur im Jahre 1917 mit seiner gegenüber den Vorjahren fünffachen Ziffer konnten die Briefmarkeneinnahmen annähernd 10½ der Gesamteinnahmen erreichen.

Die durch die Kronenentwertung auch in Liechtenstein erfolgte Zerrüttung der Staatsfinanzen lassen es verständlich erscheinen, daß man versuchte, durch eine vermehrte Ausgabe von Postwertzeichen, insbesondere auch von höheren Werten, sich eine Einnahmequelle zu verschaffen, die zur Bedeckung der wenigstens notwendigen Bedürfnisse eine Hilfe sein sollte. Am 29. Oktober 1919 reichte deshalb eine Kommission einen Antrag bezügl. der Herstellung und des Vertriebs neuer liechtensteinischer Postwertzeichen bei der Regierung ein. Die die Eingabe unterfertigten Herren gelangten auf Grund einer von ihnen aufgestellten Rentabilitätsberechnung zu dem Schlusse, daß es im Interesse des Landes liege, bei der Herstellung und beim Vertrieb der Postwertzeichen unbedingt selbständig vorzugehen. Der Verlag erklärte sich auch bereit, weil er von der Güte des Unternehmens überzeugt sei, das Risiko und die Kosten der Weltpropaganda auf sich zu nehmen. Durch die Propaganda für die Marken hoffte man auch gleichzeitig Propaganda für den Fremdenverkehr verbinden zu können. Die Gesellschaft garantierte dem Lande einen Minimalreingewinn von 400 000Kronen jährlich, der, wenn die Frankenwährung eingeführt würde, auf die gleiche Summe in Franken umgewandelt werden solle. Nach längeren Verhandlungen wurde dann am 31. Januar 1920 mit der Gesellschaft ein Vertrag auf 6 Jahre abgeschlossen; während

der Dauer des Vertrages wurde der Vertrieb der Marken ausschließlich der Gesellschaft als Verschleißstelle übertragen. Dafür sollte sie eine Entschädigung von 10% und für Manipulations- und Regiegebühren weitere 10% erhalten. Der Garantiebetrag war in diesem Vertrag wohl auf 600 000 Kronen erhöht worden, davon aber, daß im Falle der Währungsänderung die angegebene Summe sich als Frankensumme verstehe, war im Vertrag kein Wort mehr zu finden; es ist gegenteilig bestimmt, daß in einem solchen Falle die Summe neu festzusetzen sei.

Leider ging dabei in der Folge nicht alles mit rechten Dingen zu; die Eile und die Ungunst der Verhältnisse mögen dabei mitgespielt haben. Es liegt nicht im Sinne dieser Arbeit, auf diese Vorgänge näher einzugehen; ich darf mich zur Erläuterung auf ein paar Zeilen, die ich im Jahrbuch[67]) fand, beschränken: „Allem Anschein nach zeigten sich in der Organisation des Unternehmens und wohl auch in der Vergebung desselben Mängel, die zu ungewollten Privatspekulationen führten, welch letztere dann gruppenweise sich Konkurrenz machten. So viel ist sicher, daß sich bei diesen Vorkommnissen nicht alles einwandfrei abspielte."

Man hätte versuchen sollen, die Marken ins valutastarke Ausland zu verkaufen; statt dessen wurde das Meiste gegen Kronen, vieles gegen Mark und nur ganz geringfügige Beträge gegen andere Währung verkauft. Nach nur eineinhalbjähriger Tätigkeit wurde dann auf Beschluß des Landtags vom 17. September 1921 der Markendruck eingestellt und die restlichen Marken von der Regierung in Verwahrung genommen und später vernichtet. Die Gesamteinnahmen des Landes von der Verschleißstelle betrugen:

österreichische Kronen . . .	17 675 325,18
deutsche Mark	106 341,07
holländische Gulden	5
Dollar	2
tschechische Kronen	305
französische Franken	10
Lire	436
Schwedenkronen	2
dänische Kronen	11

Letztere sieben Posten ergaben beim Umwechseln 187,55 Schweizer Franken. Die Gesamtausgaben für den Druck der Marken, den Aufsichtsdienst usw. belaufen sich auf 12 050 118,81 Kronen, so daß als Reinerlös übrig bleiben 5 625 206,37 Kronen, 106 341,09 Mark und 187,55 Franken. Im Interesse der Landesfinanzen ist es zu be-

[67]) Schädler, a. a. O. Jahrbuch Bd. 21. S. 47.

dauern, daß der Vertrag nicht schon viel früher aufgelöst wurde, da sehr bald sich schon die Gesellschaft offenkundig mehrere Vertragsbrüche zu Schulden kommen ließ. Hätte man den Vertrag früher aufgelöst und sämtliche Markenbestände nach Vaduz geschafft, so hätte man wenigstens die neuen Frankenmarken nicht mehr gegen Kronen verkauft und dadurch eine namhafte Frankensumme einbringen können.

Nachdem nun, um das Ansehen der liechtensteinischen Briefmarken wieder zu heben, die aus Konsortiumszeiten herrührenden Marken vernichtet wurden und im Postvertrag mit der Schweiz die Reellität der Markenherstellung vertraglich und öffentlich festgelegt wurde, kann neuerdings ähnlich wie in den Vorkriegsjahren durch den Markenverkauf an Sammler eine nicht unerhebliche Nebeneinnahme erzielt werden. Da, wie schon oben erwähnt, über die für Postbetriebszwecke und zu Sammlerzwecken verkauften Wertzeichen keine gesonderte Rechnung mehr geführt wird, ist es schwierig zu sagen, wie viel von den Einnahmen dem philatelistischen Vertrieb zuzuschreiben sind. Vielleicht lassen aber doch die absoluten Ziffern eine Schätzung zu. In der liechtensteinischen Verwaltungsrechnung finden wir für 1922 unter dem Titel „Erlös aus Wertzeichen" den Posten von 35 400,31 Franken, 1923 43 926,03 Franken und 1924 sogar 90 372,37 Franken. Bei dem Posten von 1923 finden wir als Anmerkung:[68]) „Die Steigerung des Erlöses aus den Briefmarken um fast 9 000 Franken ist ein Beweis dafür, daß unsere Marken an Ansehen wieder gewonnen haben." Im Jahre 1922 sind für philatelistische Zwecke wahrscheinlich nur ganz wenige Marken verkauft worden, so daß anzunehmen ist, daß jährlich zu betrieblichen Zwecken etwa für 35 000 Franken Briefmarken verkauft werden. Im Jahre 1923 sind demnach die mehr erlösten 9 000 Franken als aus dem philatelistischen Vertrieb erzielte zu betrachten. Wenn sich auch der Postbetrieb im Jahre 1924 etwas gesteigert haben mag, so wird man doch von den in jenem Jahr eingegangenen 90 372,37 Franken mindestens 50 000 Franken als aus philatelistischen Verkäufen stammend ansprechen dürfen. Im ganzen gesehen, bleibt auch dieser an sich schöne Ertrag mit nur 8% der Gesamteinnahmen (604 472,37 Franken) in bescheidenen Grenzen. Ob sich eine weitere Steigerung dieser Einnahmen und dadurch eventuell eine Entlastung der übrigen Einnahmequellen erzielen läßt, hängt in erster Linie davon ab, ob die liechtensteinischen Marken im Ausland sich wieder großer Beliebtheit erfreuen, und eine gesteigerte Nachfrage nach ihnen erfolgen wird.

---

[68]) Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung an einen hohen Landtag, Vaduz 1923. S. 67.

VII. Schlussbetrachtung.

Die Einnahmen und Ausgaben in ihrem Verhältnis.

Aus technischen Gründen war es mir manchmal nicht möglich, Einzelbetrachtungen durch zahlenmäßige Belege zu erläutern. Ich möchte deshalb durch eine systematische Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben in ihrem Verhältnis zu einander das durch die Ausführungen gewonnene Bild noch ergänzen. Dabei muß ich mich im wesentlichen auf das 20. Jahrhundert beschränken, weil, wie schon eingangs bemerkt, die Rechnungsbücher des letzten Jahrhunderts nur noch unvollständig anzutreffen waren; für die absoluten Ziffern halte ich mich an das tatsächliche Rechnungsergebnis.

Betrachten wir zuerst das Verhältnis der verschiedenen Einnahmearten unter einander und teilen wir in Erwerbseinnahmen (darunter auch Kapitalzinsen und Pachtgelder, in letzter Zeit auch Erlös aus Briefmarken), Steuereinnahmen und Zolleinkünfte (Zollreinertragsanteile[69]) aus den Verträgen mit Österreich bzw. der Schweiz):

Es betrugen

Im Jahr	Erwerbseinnahmen absolut	Erwerbseinnahmen in % d. Gesamteinn.	Steuereinnahmen absolut	Steuereinnahmen in % d. Gesamteinn.	Zolleinnahmen absolut	Zolleinnahmen in % d. Gesamteinn.
			in Gulden			
1864	1 452,33	4,4	14 772,32	44,6	16 904,00	51,0
1880	6 886,12	14,4	18 178,00	33,6	28 972,80	53,0
			in Kronen			
1900	15 644,00	7,9	45 866,93	22,1	145 839,85	70,0
1905	10 556,77	4,7	50 597,97	22,3	165 390,62	73,0
1910	77 310,75[70])	20,5	59 156,95	15,9	241 070,66	63,6
1915	167 513,64[71])	32,4	62 259,55	12,1	286 982,38	55,5
			in Franken			
1924	82 337,06[72])	13,7	342 930,06	56,7	179 009,35	29,6

Als Anteil der Erwerbseinnahmen erhalten wir nach Zahn[73])

in Deutschland 52,94%
Österreich 27,70%
Großbritannien 12,81% sämtlicher Einnahmen.

Dieser Berechnung sind allerdings die Bruttoziffern zugrunde ge-

---

[69]) Darunter sind auch Reinertragsanteile aus durch die Zollgemeinschaft verwalteten Monopolen und Verbrauchssteuern zu verstehen.

[70]) Darunter ein Münzprägungsgewinn von 62 879,45 Kronen.

[71]) Darunter ein Münzprägungsgewinn von 115 157,65 Kronen.

[72]) Darunter der Postüberschußbetrag von 27 812,62 Franken und 15 000 Franken Zinsenrückersatz vom Lawenawerk.

[73]) „Die Finanzen der Großmächte." Berlin 1908, S. 32.

legt und nur mit Einschränkungen zum Vergleich geeignet, da in Liechtenstein die Einnahmen aus Postbetrieb nur als Reineinnahmen berücksichtigt sind.

Die so erzielten Einnahmen konnten fast immer die nötig gewordenen Ausgaben decken. Oft blieb sogar ein nicht unwesentlicher Kassenüberschuß. Eine Geschichte der Anlehensaufnahmen gibt es nicht zu schreiben. Mit Ausnahme einiger, wie wir gesehen haben, vom Fürst gegebenen Darlehen für Rheinbauzwecke, war die Aufnahme eines Landesanlehens nur in allerjüngster Zeit nötig geworden, nämlich zur Sanierung der durch die Kronenentwertung in Unordnung gekommenen Landesfinanzen. Diese Anleihe wurde im Februar 1923 gegen Verpfändung des Leitungsnetzes des Landeselektrizitätswerkes von der Bank in Liechtenstein in der Höhe von einer Million Franken gegen 5% Zins und 1% jährlicher Amortisation aufgenommen. Eine durch die zur Kriegszeit nötig gewordenen Lebensmittelbezüge aus dem Ausland entstandene Schuld von 550 069 Franken wurde in hochherziger Weise vom Fürsten im November 1923 geschenkt.

Die Ausgabenbeträge wiesen für den Zeitraum von 1865 bis 1924 folgende Ziffern aus:[74])

Jahr	Gesamtausgaben in Gulden	pro Kopf in fl.	pro Kopf umgerechnet in Fr.
1865	30 341,70	3,7	7,8
1870	27 054,86	3,3	7,0
1875	33 460,43	4,8	10,1
1880	44 417,62	5,3	11,7
1885	48 058,31	5,7	12,6
1890	69 770,50	8,3	18,3
1895	71 334,00	8,4	17,6
1900	87 500,76	9,4	19,7
	in Kronen	in Kronen	
1905	306 281,41	32,5	34,1
1910	301 350,01	30,1	31,6
1915	496 038,09	49,6	52,1
1918	450 991,41	45,1	47,4
	in Franken	in Franken	
1924	578 793,31	50,4	—

Bei der Ziffer für 1924 sind die Ausgaben für den Postbetrieb sinngemäß weggelassen, ebenso geringfügige Beträge für Amortisationen und Unkosten bei der Lawenawerkzentrale. Für die Bevölkerung Liechtensteins wurden zugrunde gelegt ab 1865 8 200,

---

[74]) Die Ziffern bis 1900 stützen sich auf die Voranschläge, die nach 1900 auf das tatsächliche Rechnungsergebnis.

ab 1880 8 400, ab 1900 9 400, ab 1910 10 000 und ab 1924 11 500 Einwohner.

Zum Vergleich betrugen die Gesamtausgaben pro Kopf ohne Betriebskosten für Erwerbseinnahmen in England, Österreich und Deutschland[75]) (die Ziffern in Frankenbeträge umgerechnet):

England . . .	1875	52,18	1908	68,53
Österreich . . .	1875	27,56	1908	46,26
Deutschland . .	1881	41,33	1908	78,52

Als letzte Vergleichsziffer benutzte ich mit Absicht auch hier wieder eine Vorkriegsziffer, weil eine solche für ein im tiefsten Frieden stehendes Ländchen einen besseren Vergleich geben kann. Für das Jahr 1875 ist der Unterschied zwischen den Prokopfausgaben Liechtensteins von denen Englands bzw. Deutschlands und Österreichs ein ganz gewaltiger. In der neuesten Zeit jedoch ist der Unterschied gegenüber den Vorkriegsverhältnissen zwischen Liechtenstein und den Großstaaten fast verschwunden, wenn man bedenkt, daß die Ausgaben für Militärzwecke in Liechtenstein vollständig wegfallen, und daß auch bei der Berechnungsweise eine kleine Unrichtigkeit zu Ungunsten Liechtensteins mit unterlaufen muß: die Ausgaben für die Zollverwaltung usw. sind in der Gesamtausgabenberechnung für Liechtenstein nicht enthalten, weil solche nicht anfallen und Liechtenstein nur einen rechnungsmäßigen Reinertragsanteil von der Schweiz erhält. Was die Militärkosten anbelangt, so betrugen diese zu denselben Zeitpunkten für

England . . . 20,10 bzw. 33,22 Franken
Österreich . . 7,40 bzw. 10,61 Franken
Deutschland . 11,78 bzw. 23,05 Franken

pro Kopf. Ohne Heeresunkosten beliefen sich also die Ausgaben pro Kopf

	im Durchschnitt 1873/81 in Franken		1908 in Fr.
England, Österreich und Deutschland im Durchschnitt	27,26		42,14
Liechtenstein	11,00	1910:	31,6
		1924:	50,4

Die Steigerung beträgt
bei den drei Ländern . . . 1873/81 auf 1908 56%,
bei Liechtenstein . . . . 1873/81 auf 1910 187%.

Es wäre also vollkommen unrichtig, aus dem relativ niedrigen Ausgabenbetrag Liechtensteins auf eine unentwickelte öffentliche Tätigkeit schließen zu wollen; dafür sprechen auch meine eingangs angeführten Erörterungen. Erwähnt sei noch, daß z. B. für Volksschulwesen Preußen[76]) im Jahre 1896 2,2 Franken und 1912 5,4 Fran-

[75]) Nach Schwarz, „Die Finanzen der Gegenwart", S. 212.
[76]) Nach einer Angabe bei Eheberg, „Finanzwissenschaft", 16. u. 17. Auflage, Leipzig 1921, S. 13, berechnet.

ken pro Kopf ausgegeben hatte; Liechtenstein gab in denselben Jahren für Schulwesen ohne Beiträge für Realschule bzw. Unterrealschule aus 3,8 Franken und 6,7 Franken pro Kopf. Schließlich sind die Bedürfnisse eines Agrarstaates im großen ganzen einfachere als die eines Industriestaates. Für das Jahr 1875 gilt natürlich ein anderer Maßstab, damals war der Bedarf in dem Hirtenländchen der denkbar einfachste.

Es interessiert noch, wie die das Land stark belastenden Ausgaben für Landeskulturzwecke (Instandhaltung der landschäftlichen Straßen und Kanäle, Ergänzung der Versicherungsbauten am Rhein, Rüfeschutzbauten, Hebung der Land- und Forstwirtschaft, Alpenverbesserung usw.) im Verhältnis zu den jeweiligen Gesamtausgaben standen. Für Landeskulturzwecke waren aus der Landeskasse zu zahlen:[77])

im Jahre	Gulden	in % der Gesamtausgaben
1865	8 835,07	29
1870	11 504,0	43
1875	6 304,0	20
1880	9 851,69	23
1885	11 090,0	24
1895	30 000,0	42
1900	33 110,0	38
	Kronen	
1905	58 903,52	19
1910	88 453,57	29
1915	119 223,05	24
1918	142 270,60	31
1924	167 797,41 Franken	29

Damit dürften alle wesentlichen Punkte, die die Finanzwirtschaft Liechtensteins charakterisieren, aufgerollt sein. Wir haben gesehen, wie der anfänglich bescheidene Staatsbedarf durch eine ebenso bescheiden zufassende Grundsteuer im Verein mit überkommenen Feudalabgaben gedeckt wurde, wie dann für den allmählich größer werdenden Bedarf die Grundsteuer als einzige Steuer nicht mehr ausreichte, schon weil das Grundsteuerkapital durch die gemeindliche Belastung hauptsächlich für Rheinbauten stark in Anspruch genommen war, und deshalb in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an den Ausbau neuer Steuern gedacht werden mußte. Immer waren es aber die dem günstigen Abschluß des Zollübereinkommens mit Österreich zu dankenden Zollanteile, welche im Verhältnis zu allen Einnahmen einen immer größer werdenden Prozentsatz ausmachten, so daß ein sehr mäßiges Anziehen der Steuerschraube genügte, um den Bedarf zu decken. Dieser

[77]) Die Ziffern bis 1900 stützen sich auf die Voranschläge, die nach 1900 auf das tatsächliche Rechnungsergebnis.

glückliche Umstand mußte jedoch durch den unglücklichen Ausgang des Weltkrieges und den sich daran anschließenden Währungszerfall in Österreich, in den auch Liechtenstein mit hereingezogen wurde, und die Auflösung des Zollvertrags mit Österreich sein Ende finden. Eine Neuorientierung in dieser Frage nach der Schweiz hin brachte zwar insofern einen gewissen Erfolg, als die Schweiz als Zollertragsanteil Liechtenstein einen gewissen Betrag pauschalierte, der absolut nicht wesentlich hinter dem aus dem österreichischen Übereinkommen herrührenden zurücksteht, aber doch relativ im Verhältnis zu dem im letzten Jahrzehnt stark gestiegenen Anwachsen des öffentlichen Bedarfs eine kleinere Quote ausmacht. Dem mußte durch eine grundsätzliche Umstellung des gesamten Steuerwesens, das sich nicht zuletzt in der Auflösung des alten mangelhaft ausgebildeten Ertragssteuersystems in ein Einkommensteuersystem, in welchem der Grundsatz der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit erst ganz rein zum Ausdruck kam, äußerte, Rechnung getragen werden. Nun bilden das Hauptkontingent der Bedeckung die Abgaben, aber immer noch wesentlich unterstützt durch den Zollpauschalbetrag und den prozentualen Anteil an eidgenössischen Stempelsteuern.

Die Frage des dauernden Erfolges dieses Systems hängt enge mit der Frage der Selbständigkeit Liechtensteins überhaupt zusammen, ja bedingt sie gerade. Für in erster Linie gefährdet könnte man die Einnahmen aus den Zöllen ansehen, wenn nämlich die umliegenden Länder zu einem Freihandelsystem übergehen würden, was allerdings aus wirtschaftlichen Gründen in absehbarer Zeit kaum der Fall sein wird. Wohl könnten in einem solchen Falle die zur Zeit von der schweizerischen Steuerbehörde verwalteten Stempel- und Verbrauchssteuern in eigene Verwaltung genommen werden, aber der Zollpauschalbetrag müßte ausfallen, zumal Liechtenstein zu klein wäre, um mit Erfolg eine selbständige Zollpolitik zu treiben. Andere Quellen müßten ersonnen werden, um den ausfallenden Betrag zu decken. Zunächst scheint die Möglichkeit von Erwerbseinnahmen noch nicht völlig augenutzt. Ob nicht durch den Ausbau des Landeselektrizitätswerkes „Lawena“ und dessen Übernahme in eigene Regie höhere Einnahmen sich erzielen ließen, bleibt zu erwägen. Daß in Verbindung damit auch an die Inbetriebnahme einer elektrischen Bahn gedacht wurde, habe ich schon erwähnt. Der Rest des zu kompensierenden ausfallenden Zollbetrags müßte durch ein mäßiges Anziehen der Steuerschraube gedeckt werden. Als obere Grenze hierfür kann eine wesentliche Überschreitung der Steuerbelastung gegenüber den benachbarten Ländern gelten. Auch in dieser Hinsicht haben wir gesehen, daß eine gewisse Steigerung der Steuerlast noch möglich erscheint. Doch seien derartige Fragen hier nur angedeutet, nicht entschieden.

Lebenslauf.

Ich, P a u l Friedrich Gottlieb D a i m l e r, bin am 2. Dezember 1902 als Sohn des Kaufmanns Karl Eugen Daimler und seiner Ehefrau Anna, geb. Schlatterer, in Stuttgart geboren. Bis zur Primareife besuchte ich das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart, wandte mich dann landwirtschaftlicher Tätigkeit zu, um hernach mich auf der höheren Reformlehranstalt in Bad Wildbad auf die Reifeprüfung vorzubereiten. Diese bestand ich als außerordentlicher Prüfling im Frühjahr 1922 am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart. Dann besuchte ich die Universitäten Tübingen und München, um Staatswissenschaften zu studieren, und erlangte im Frühjahr 1925 in Tübingen den akademischen Grad eines Diplom-Volkswirts. Vorliegende Arbeit habe ich im Januar 1926 beendet.